

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA · ILO · FAO

UNESCO · WHO · IBRD

IFC · IDA · IMF · ICAD

UPU · ITU · WMO

IMO · WIPO · IFAD

GATT · WTO

UNHCR · UNRWA · UNICEF

WFP · UNITAR · UNCTAD

UNDP · UNIDO · UNCDF

UNFPA · UNV · UNDRO

UNU · UNEP

IDB · ADB · AsDB

ECE · ESCAP

ECLA · ECA · ECWA



UN-Friedenstruppen: Versuch einer Bilanz
Ein Diskussionsbeitrag aus deutscher Sicht in 33 Thesen 1
von Hans-Peter Kaul

Die persönliche Meinung:
Gelbes Licht für globale Verhandlungen 5
von Fritz Fischer

Entwicklung durch Abrüstung?
Bemerkungen zu vier internationalen Gutachten 7
von Lutz Köllner

Ermahnung ohne Adressaten
Die Weltcharta für die Natur 12
von Wilfried Skupnik

Lebenserwartung, Lebensarbeitszeit und Lebensumwelt
Der Wiener Internationale Aktionsplan zur Frage des Alterns 16
von Burkhard Schade

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:
Tschad-Hilfe vor düsterem Hintergrund (1), Menschenrechtsausschuß (2), Rassendiskriminierungsausschuß (3), Menschenrechts-Unterkommission (4), Lage der Menschenrechte in Chile (5), West-Sahara (6), Dritte Seerechtskonferenz abgeschlossen (7) 21
von Jürgen Germer, Birgit Laitenberger, Martina Palm, Horst H. Risse, Klaus Schröder, Joachim Tzschaschel und Rüdiger Wolfrum

Dokumente der Vereinten Nationen:
Südafrika, Zypern, Afghanistan, Arabisch, Nahost, Weltcharta für die Natur 27

Literaturhinweise 31
von Norbert J. Prill, Klaus-Heinrich Standke und Rüdiger Wolfrum

Die Resolutionen des Sicherheitsrats von 1978 bis 1982 (Tabelle) . . . 32

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)
in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten 34
nach Erdteilen 35
nach Gebietsgröße 35
nach Bevölkerungszahl 36

- Präsidium:
Prälat Heinz-Georg Binder,
Bevollmächtigter der EKD in Bonn
Willy Brandt, MdB, MdEP, Vorsitzender
der SPD, Bundeskanzler a. D.
Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D.
Dr. Johannes Joachim Degenhardt,
Erzbischof von Paderborn
Dr. Klaus von Dohnanyi,
Erster Bürgermeister, Hamburg
Dr. Erhard Eppler, MdL, Bundesminister a. D.
Prof. Dr. Iring Fetscher
Dr. Katharina Focke, MdEP,
Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff, Botschafter
Hans-Dietrich Genscher, MdB, Vorsitzender
der FDP, Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Wilfried Guth, Vorstandsmitglied der
Deutschen Bank AG
Karl Günther von Hase
Dr. Helmut Kohl, MdB,
Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Prof. Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt
Wolfgang Mischnick, MdB,
Vorsitzender der FDP-Fraktion
Prof. Dr. Hermann Mosler, Richter am
Internationalen Gerichtshof im Haag
Annemarie Renger, MdB,
Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
Helmut Schmidt, MdB, Bundeskanzler a. D.
Dr. Gerhard Schröder, Bundesminister a. D.
Dr. h. c. Alfred Toepfer
Heinz Oskar Vetter
Rüdiger Frhr. von Wechmar, Botschafter
Herbert Wehner, MdB,
Vorsitzender der SPD-Fraktion
Prof. Dr. C. F. Frhr. von Weizsäcker
Hans-Jürgen Wischniewski, MdB,
Bundesminister a. D.

Ehrenvorsitzender:
Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

- Vorstand:
Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt
(Vorsitzende)
Leni Fischer, MdB, Neuenkirchen
(Stellv. Vorsitzende)
Prof. Dr. Karl Josef Partsch, Ingelheim
(Stellv. Vorsitzender)
Dr. Wilhelm Bruns, Wachtberg-Niederbachem
Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues, MdB,
Wallenhorst
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
Dr. Jens Naumann, Berlin
Prof. Dr.-Ing. Horst-Peter Oltmanns, Bonn
Prof. Dr. Peter J. Opitz, Wolfratshausen
Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn

- Landesverbände:
Dr. Jens Naumann
Vorsitzender Landesverband Berlin
Oskar Barthels, Leitender Ministerialrat
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Prof. Dr. Peter J. Opitz
Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1
Fernruf (02 28) 21 36 46

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften
und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1,
Fernruf (02 28) 21 36 40.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die
des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.
Verlag: Mönch-Verlag GmbH, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401
Waldesch über Koblenz. Fernruf (0 26 28) 7 66 und 7 67. Bankverbindungen: Dresdner Bank,
Koblenz (BLZ 570 800 70) 6 054 195; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Post-
scheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.
Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.
Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag GmbH, Heilsbachstraße 26,
5300 Bonn-Duisdorf. Fernruf (02 28) 64 30 66-68.
Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6,
5300 Bonn 1, Fernruf (02 28) 5 46-1.
Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 18,— DM zuzüg-
lich Zustellgebühr; Einzelheft 3,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlänge-
rung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug
durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten
Nationen, Bonn, bei. Wir bitten um Beachtung.

UN-Friedenstruppen: Versuch einer Bilanz

Ein Diskussionsbeitrag aus deutscher Sicht in 33 Thesen

HANS-PETER KAUL

Die gegenwärtige umfassende Debatte um Abrüstung und internationale Sicherheit führt immer wieder zu Überlegungen, wie die Möglichkeiten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung gestärkt werden können. In diesem Zusammenhang fällt meist auch das Stichwort »friedenssichernde Maßnahmen«. Mit dem folgenden Beitrag wird nun die Diskussion über die UN-Friedenstruppen und die Frage einer eventuellen deutschen Beteiligung aktuell fortgeführt, zu der in dieser Zeitschrift vor allem Dieter Fleck mit folgenden Aufsätzen beigetragen hat: UN-Friedenstruppen im Brennpunkt. Überlegungen zu einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, VN 6/1974 S.161ff.; UN-Friedenstruppen: Erfolgszwang und Bewährung, VN 3/1979 S.99ff. Der Artikel ist darüber hinaus jedoch der Versuch, in knapper Form den derzeitigen Stand der internationalen Diskussion über die friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen zusammenzufassen, wie er etwa bei dem »Vienna Peacekeeping Seminar 1982« sichtbar wurde. An dieser gemeinsam von Österreich und der New Yorker »International Peace Academy« getragenen Veranstaltung, die vom 25. Juli bis 3. August 1982 unter Beteiligung von Diplomaten und hohen Militärs aus 34 (zumeist an friedenssichernden Maßnahmen bereits früher oder derzeit beteiligten) Ländern in Wien stattfand, hat auch der Verfasser teilgenommen.

Am 6. Juni 1982 fielen starke israelische Verbände in den Libanon ein. Die UN-Friedenstruppe im Südlibanon wurde von den nach Zahl wie Bewaffnung haushoch überlegenen israelischen Panzerkräften rücksichtslos überrollt und beiseitegeschoben. Die gedemütigten Blauhelme mußten zudem erleben, wie sie unmittelbar danach über die internationalen Medien eine neue Welle abwertender Kritik traf, die sie weithin dem Spott und der Lächerlichkeit preisgab. Vergessen war, daß die notwendigen politischen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einsatz dieser Friedenstruppe von Anfang an fragwürdig gewesen waren. Vergessen war, daß es der »Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon« (UNIFIL) trotz eines von Anfang an fast unerfüllbaren Auftrags¹ gelungen war, immerhin seit dem Frühjahr 1978 den Frieden im Südlibanon im wesentlichen zu sichern und damit vier Jahre lang entscheidend zur Verhinderung neuer militärischen Auseinandersetzungen in der krisengeschüttelten Nahost-Region beizutragen. Für weite Teile der internationalen Öffentlichkeit hatten die UN-Friedenstruppen, ja die Vereinten Nationen insgesamt wieder einmal »versagt«. Die Reaktion von Generalsekretär Pérez de Cuéllar ließ nicht auf sich warten: Am 7. Juli 1982 forderte er auf einer Pressekonferenz in Genf eine »umfassende Überprüfung der Gesamtkonzeption der UN-Friedenstruppen« durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, vor allem auch durch die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats. Aus dem breite internationale Zustimmung auslösenden Bericht des Generalsekretärs an die 37. Generalversammlung vom 7. September 1982² wird sehr deutlich, worum es ihm dabei vor allem geht: nicht um radikale Einschnitte oder Veränderungen, sondern vor allem um ein besseres internationales Verständnis der UN-Friedenstruppen und der tragenden politischen Prämissen der friedenssichernden Maßnahmen³ der UN, damit dieses bewährte Instrument künftig noch zielbewußter und sachgerechter eingesetzt und nicht durch fatale Mißverständnisse geschwächt wird. Der Vorschlag des Generalsekretärs zielt insgesamt darauf ab, die friedenssichernden Operationen der Weltorganisation durch eine primär politische Bestandsaufnahme ihrer Regeln, Möglichkeiten und Grenzen zu stärken.

Das Thema ist auch aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland von hohem Interesse. Die Einsätze von UN-Friedenstruppen

sind ein allgemein anerkannter Schwerpunktbereich der Vereinten Nationen, deren vorrangige Aufgabe nach dem Willen ihrer Gründer die Erhaltung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit ist. Die aktive und umfassende Sicherung des Friedens ist auch erklärte Politik der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung sieht daher in der Unterstützung der friedenserhaltenden Bemühungen der Vereinten Nationen eine wesentliche Komponente ihrer eigenen Politik der Friedenssicherung⁴. Die friedenssichernden Operationen der UN haben sich auch aus unserer Sicht als wirksames Instrument zur Eindämmung oder zumindest Entschärfung internationaler Konflikte erwiesen. Die Bundesrepublik Deutschland hat daher bereits vor dem Beitritt zur Weltorganisation wie auch danach mit noch gesteigerten Beiträgen und Einflüssen politisch und materiell die friedenssichernden Maßnahmen nachhaltig unterstützt.

Das bisherige bereits erhebliche finanzielle Engagement unseres Landes auf diesem Gebiet unserer UN-Mitarbeit veranschaulicht die besondere Bedeutung, welche die Bundesregierung den friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen zumißt. Unser Land — viertgrößter Beitragszahler der UN — hat für verschiedene Einsätze von UN-Friedenstruppen bis heute bereits den Gegenwert von mehr als 100 Mill. US-Dollar überwiesen. Allein zur UNIFIL, deren Aufstellung 1978 unser Land bereits mit erheblichen Transport- und Materialeleistungen (Lufttransport des norwegischen, Ausrüstung des nepalesischen Kontingents) unterstützt hat, machte der deutsche Beitrag 1982 die beachtliche Summe von über 13 Mill. Dollar aus. Nicht nur unter dem übergeordneten Gesichtspunkt unseres zentralen Interesses an aktiver, weltweiter Friedenssicherung, sondern auch unter dem Aspekt unserer heute bereits erheblichen materiellen Beiträge zu diesem Instrumentarium ist es daher geboten, die derzeit besonders lebhaft internationale Diskussion der friedenssichernden Operationen und der weiteren Perspektiven der Friedenstruppen aktiv zu verfolgen.

Es geht jedoch nicht nur um unsere mehr oder minder abstrakten allgemeinen außenpolitischen Interessen und die Sicht eines Hauptbeitragszahlers, der sozusagen als interessierter und wohlwollender Zuschauer die UN-Friedenstruppen jeweils materiell unterstützt. Die intensive Auseinandersetzung mit den

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Fritz Fischer, geb. 1936, 1977–1980 persönlicher Mitarbeiter des Vorsitzenden der »Brandt-Kommission«, seitdem wieder im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit tätig.

Hans-Peter Kaul, geb. 1943, ist Referent in dem für Grundsatzfragen der Vereinten Nationen zuständigen Referat des Auswärtigen Amtes.

Dr. Lutz Köllner, Dipl.-Volksw., geb. 1928, ist Wissenschaftlicher Direktor am Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr in München.

Dr. Burkhard Schade, geb. 1933, ist Professor für Psychologie an der Universität Dortmund. Mehrjähriger Lateinamerika-Aufenthalt.

Dr. Wilfried Skupnik, geb. 1939, Regierungsdirektor, ist Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Dienstes beim Deutschen Bundestag.

friedenssichernden Operationen ist für unser Land konkret auch unter dem Aspekt einer erstmaligen effektiven, dauerhaften personellen Beteiligung an einer UN-Friedenstruppe zunehmend dringlich: Die von der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich und Kanada getragenen Bemühungen für den Übergang Namibias in die Unabhängigkeit auf der Grundlage der Resolution 435 des Sicherheitsrats⁵ sind in der Zwischenzeit weiter fortgeschritten. Nach Auffassung der meisten internationalen Beobachter ist die Unabhängigkeit der ehemaligen deutschen Kolonie nur noch eine Frage der Zeit. Das UN-Sekretariat hat bereits Vorbereitungen für die Aufstellung der vorgesehenen Namibia-Friedenstruppe UNTAG⁶ eingeleitet. Entsprechend dem bisherigen starken Engagement unseres Landes in der Namibia-Frage gehen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und internationale Öffentlichkeit offenbar wie selbstverständlich davon aus, daß die Bundesrepublik Deutschland im Falle der UNTAG erstmals durch ein substantielles Kontingent bei einer friedenssichernden Operation der UN dauerhaft personell vertreten sein wird.

Damit ist grundsätzlich auch die Frage eines erstmaligen dauerhaften Auslandseinsatzes eines Bundeswehr-Kontingents im Rahmen einer UN-Friedenstruppe und die damit verbundene bekannte verfassungsrechtliche Problematik seiner eventuellen Zulässigkeit nach dem Grundgesetz aktuell. Nach der bisherigen UN-Praxis wie unter den sonstigen bisher bekannten Gesichtspunkten wäre eine erstmalige entsprechende Beteiligung an der UNTAG mit einem Bundeswehr-Kontingent eine besonders praktische und zweckmäßige Lösung. Jedoch ist ein derartiger Auslandseinsatz der Bundeswehr nach herrschender verfassungsrechtlicher Meinung vom Grundgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung nicht gedeckt. Vielmehr wäre hierfür eine klarstellende Ergänzung des Grundgesetzes erforderlich.

Hier soll keiner schnellen oder gar primär situationsbedingten Verfassungsänderung das Wort geredet werden. Dies verbietet allein schon die Achtung vor unserem Grundgesetz. Zudem könnte sich der Übergang Namibias in die Unabhängigkeit trotz günstiger Anzeichen weiter verzögern oder eine entsprechende deutsche UNTAG-Beteiligung auch ohne Bundeswehr-Kontingente lösbar sein. Gleichwohl sind die recht weit fortgeschrittenen Namibia-Lösungsbemühungen zweifellos ein Grund, die Frage einer eventuellen Beteiligung an UN-Friedenstruppen erneut umfassend zu überdenken. Soweit dabei die erstmalige dauerhafte Entsendung regulärer, nach UN-Praxis leichtbewaffneter Bundeswehreinheiten zur UNTAG erwägungswert erscheint, muß man sich klarmachen, daß damit die seit langem auf dem Tisch liegende Frage einer die Zulässigkeit solcher Auslandseinsätze der Bundeswehr klarstellenden Änderung unseres Grundgesetzes tatsächlich akut wird.

Vor diesem Hintergrund wird in den folgenden 33 Thesen der Versuch unternommen, die wichtigsten politisch-konzeptionellen Aspekte der friedenssichernden Operationen der UN in einer Art Bestandsaufnahme in knapper Form aktuell zusammenzufassen⁷. Es geht um ein bewertendes Resümee der derzeit in diesem Bereich international bereits anerkannten oder sich zunehmend durchsetzenden Auffassungen und Erfahrungsregeln, das nicht nur die Möglichkeiten und Perspektiven der Anwendung dieses politischen Instrumentariums, sondern auch seine Voraussetzungen und Grenzen skizzieren soll. Bei diesem auf das Generelle zielenden Ansatz bleiben Entstehungsgeschichte und Verlauf der einzelnen bisherigen friedenssichernden Operationen weithin unberücksichtigt. Ebenfalls nicht behandelt werden die eher spezifisch militärisch-organisatorisch-technischen Fragen, die mit dem Einsatz von UN-Friedenstruppen verbunden sind. Statt dessen konzentriert sich der Beitrag auf den Versuch, aktuell vor allem die politischen Grundzüge des durch die Praxis der Vereinten Nationen entwickelten Systems der UN-Friedenssicherung und allgemeine Erfahrungsregeln zusammenzufassen, die bei den UN-Friedenstruppen beachtet werden sollten.

Am Ende (Thesen 26—33) wird schließlich nochmals zur Frage einer eventuellen Beteiligung unseres Landes an UN-Friedenstruppen Stellung genommen.

1 Die in der UN-Charta nicht geregelten friedenssichernden Maßnahmen durch UN-Friedenstruppen und UN-Beobachter sind ein neues Teilsystem kollektiver Sicherheit, sind internationales Konfliktmanagement mit dem Ziel der Kontrolle, der Eindämmung und Deeskalation von internationalen Streitigkeiten.

2 Die Entwicklung der friedenssichernden Operationen betrifft unmittelbar die Wahrung von Frieden und internationaler Sicherheit als Hauptaufgabe der Vereinten Nationen, die primär dem Sicherheitsrat obliegt. Sie ist damit die wichtigste schöpferische Einzelentwicklung und zugleich der bisher bedeutsamste Erfolg der Weltorganisation außerhalb des entwicklungspolitischen Bereichs.

3 Der unmittelbare kurzfristige Zweck einer friedenssichernden Operation ist regelmäßig vor allem die Aufrechterhaltung und Kontrolle eines Waffenstillstandes zwischen Konfliktparteien. Zu diesem Zweck werden Friedenstruppen sozusagen als eine Art Puffer zwischen die feindlichen Kräfte geschoben oder Beobachter eingesetzt. Darüber hinaus besteht der eher mittelfristig zu sehende politische Idealzweck einer friedenssichernden Operation im Kern darin, durch provisorische Eindämmung und Entschärfung des Konflikts die notwendigen politischen Voraussetzungen und das erforderliche Klima für die Eröffnung eines Verhandlungsprozesses, in dem eine definitive friedliche Streitbeilegung erreicht werden kann, zu schaffen oder dazu beizutragen. Die Techniken der Friedenssicherung durch Friedenstruppen und Beobachter schließen heute je nach Lage Aktivitäten wie Beobachtung, Berichterstattung, Untersuchung, Verhandlung, Überwachung, Begleitung, Patrouillendienste, Dazwischenstellen und Pufferbildung (interpositioning), Blockieren und Verteidigungsaufgaben, Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, Verwaltung und humanitäre Aufgaben im Operationsgebiet ein.

4 Das System der friedenssichernden Operationen hat sich in einem evolutionären Prozeß primär aus Bedürfnissen praktischer Notwendigkeit, unter dem Druck der Ereignisse und vor allem des dringenden internationalen Anliegens, (weiteres) Blutvergießen und weitere Komplikationen der internationalen Lage zu vermeiden, entwickelt. Daraus folgt ein für die friedenssichernden Maßnahmen charakteristischer Zug pragmatischen Krisenmanagements, von Improvisation und Entwicklung durch Versuch und Irrtum. Dieser Prozeß steht jeweils im Zusammenhang mit konkreten Konfliktsituationen und dauert weiter an.

5 Nach den Diskussionen früherer Jahre herrscht heute Übereinstimmung, daß eine friedenssichernde Operation ohne die Zustimmung der betreffenden Parteien, vor allem des Aufnahmestaates, für Friedenstruppen oder Beobachter nicht möglich ist. Dies ist Ausdruck der weiterhin ungebrochenen Kraft des Souveränitätsprinzips in den internationalen Beziehungen.

6 Das auf dem Souveränitätsprinzip beruhende Erfordernis der Zustimmung der Konfliktparteien ist zugleich das entscheidende Merkmal, welches die friedenssichernden Maßnahmen von den Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta unterscheidet. »Peacekeeping« ist *kein* »peace enforcement«. Friedenssichernde Operationen dürfen daher auch nicht unerschwerlich mit der mehr oder minder verdeckten Zielsetzung von Zwangsmaßnahmen konzipiert werden; sonst wird das Instrument überfordert, das Scheitern der jeweiligen Operation vorprogrammiert und damit ein wertvolles friedenssicherndes Mittel der internationalen Politik in Frage gestellt.

7 Obwohl friedenssichernde Operationen und Zwangsmaßnahmen im Sinne der UN-Charta damit grundsätzlich zwei völlig verschiedene Dinge sind, gibt es Berührungsfelder, welche die Grenze zwischen ihnen als fließend erscheinen lassen. Vor allem folgende Aspekte können bewirken, daß eine friedenssichernde Operation in der Praxis einem sanften und auf internationalem Druck beruhenden ›Zwang zum Frieden‹ nahekommt:

- Der gegebenenfalls vorhandene weltweite Konsens über den Einsatz der UN-Friedenstruppe wirkt als politisch-moralische Pression, welche die Konfliktparteien von Feindseligkeiten abhält.
- In die gleiche Richtung wirken alle Maßnahmen und Mechanismen, welche in jeder Weise auch öffentlich klarstellen, daß die Konfliktpartei das volle politische Risiko und alle damit verbundenen Konsequenzen zu tragen hat, welche die Friedenstruppe an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindert.
- Dabei kommt dem effektiven und konsequenten Gebrauch des Notwehrrechts durch einen entschlossenen Truppenkommandeur, der die entsprechenden Möglichkeiten ausschöpft, jeweils entscheidende Bedeutung zu (dazu unten Thesen 22, 23).

8 Friedenssichernde Operationen sind heute bereits ein sehr reifes und bewährtes Instrument der internationalen Diplomatie: An den verschiedenen friedenssichernden Maßnahmen der Weltorganisation haben zwischenzeitlich bereits 55 der 157 Mitgliedstaaten aktiv teilgenommen bzw. dazu aktiv beigetragen (mindestens durch Material- oder Transportleistungen). Sie haben damit heute ein hohes anerkanntes Maß an internationaler Legitimität. Der Nutzen der friedenssichernden Operationen ist heute auch bei den Staaten mit Vorbehalten gegen eine aktive Teilnahme weithin unumstritten.

- 9 Ein Hauptgrund für Erfolg und Durchsetzung der friedenssichernden Maßnahmen liegt in der pragmatisch begrenzten Zielsetzung und der damit verbundenen begrenzten politischen Aussage der jeweiligen friedenssichernden Operation:
- In einer Situation mit imperativer Notwendigkeit (meist: weiteres Blutvergießen vermeiden!)
 - wird lediglich provisorische Kontrolle, Deeskalation und ›Einfrieren‹ des Konflikts angestrebt,

- dagegen jedoch keine Lösung des Konflikts versucht und
- kein Urteil über die Konfliktparteien gesprochen (in bewußt zugespitzter Formulierung: Die friedenssichernde Operation schert sich nicht um Konfliktursachen und -perspektiven oder darum, wer eher Recht hat).

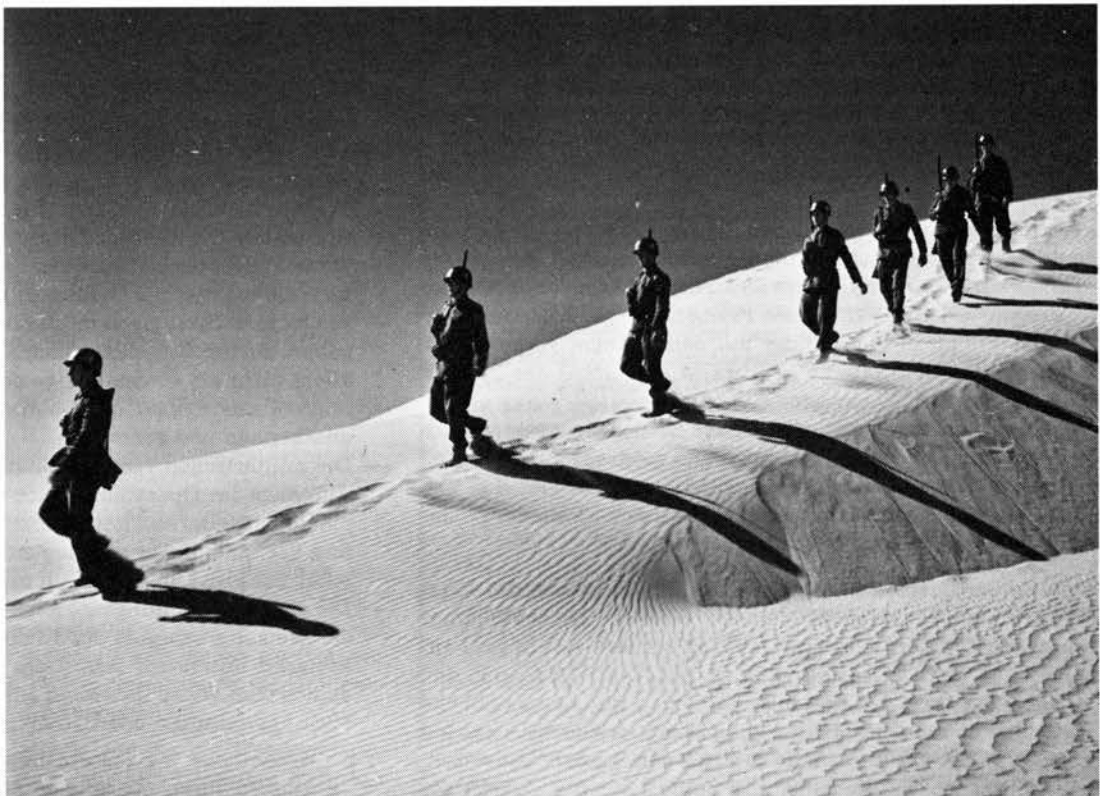
Der pragmatische, begrenzte Ansatz ermöglicht es, einerseits die Aufspaltung der Weltorganisation und des Sicherheitsrats in antagonistische, sich gegenseitig blockierende Gruppen und Interessen zu überwinden; er erleichtert es andererseits den Konfliktparteien, einem entsprechenden Konsens der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrats Folge zu leisten und gewisse Einschränkungen der Souveränität — vor allem des Empfangsstaats — hinzunehmen.

10 Hierin liegt jedoch zugleich eine wichtige Schwäche und ein innerer Widerspruch der friedenssichernden Maßnahmen: sie haben die Tendenz, den Status quo einer Konfliktsituation in einer Weise einzufrieren, die einer definitiven Lösung der zugrundeliegenden Probleme entgegenwirkt. Sie stehen damit in der Praxis häufig im Widerspruch zu ihrem Idealzweck, durch provisorische Entschärfung und Deeskalation das notwendige politische Klima und die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen ein Verhandlungsprozeß mit dem Ziel endgültiger Konfliktlösung eröffnet werden kann.

11 Es ist daher eine entscheidende Aufgabe der internationalen Gemeinschaft, dieser tendenziellen Schwäche der friedenssichernden Operationen jeweils durch entsprechende Einflußnahme auf die Konfliktparteien und Druck in Richtung auf eine politische Konfliktlösung entgegenzuwirken. Es gilt, die Deeskalation durch die Operation zu intensiven Friedensbemühungen zu nutzen.

- 12 Friedenssichernde Maßnahmen sind im wesentlichen ein politisch-diplomatisches Instrument, das auf eine Welt souveräner Staaten zugeschnitten ist. Seine spezifische Besonderheit besteht darin, daß
- die Beschlußfassung über und Leitung der Operation der politisch-diplomatischen Ebene obliegt;
 - ihre praktische Durchführung vor Ort jedoch allein durch Militärs möglich ist.
- Friedenssichernde Maßnahmen können damit im wesentlichen

Eine Friedenstruppe der Vereinten Nationen wurde erstmals 1956 auf dem Sinai eingesetzt; unser Bild datiert vom Januar 1957 und zeigt jugoslawische Angehörige der ›Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen‹ (UNEF I) auf Patrouille nahe El Arisch. Vorangegangen waren in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre Einsätze von Beobachtermissionen auf dem Balkan, in Indonesien, auf dem indischen Subkontinent und in Palästina. In eine andere Kategorie gehört der umstrittene Einsatz von Truppen unter der Flagge der Vereinten Nationen im Korea-Krieg.



auch als Gebrauch militärischer Kontingente für die Fortsetzung der Diplomatie mit anderen Mitteln, aber ohne militärische Zwangsmaßnahmen (non-force role) gegenüber den Konfliktparteien definiert werden.

13 Friedenssichernde Maßnahmen als primär diplomatische Operationen setzen daher gleichwohl ein intensives Zusammenwirken von Diplomaten und Militärs und ein hohes Maß an wechselseitigem Verständnis voraus. Die diplomatische Leitung muß die sich bei der Durchführung ergebenden praktischen militärischen Fragen und ihre Bedeutung anerkennen und berücksichtigen. Umgekehrt verlangt eine friedenssichernde Operation vom Soldaten, insbesondere vom Kommandeur, ein besonderes »politisch-diplomatisches« Verständnis, indem er in jeder Situation seine Aufgabe, das Mandat der UN-Friedenstruppe und die operativen Instruktionen entsprechend der politisch-diplomatischen Zielsetzung zu interpretieren hat. (Ein norwegischer UNIFIL-Kommandeur: »Hier muß der Soldat genau das Gegenteil tun von dem, was er gelernt und trainiert hat.«)

14 In der Vergangenheit haben sich vor allem zwei *Grundvoraussetzungen* für friedenssichernde Operationen der Vereinten Nationen entwickelt:

1. mindestens stillschweigende Billigung, möglichst volle Unterstützung durch die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats;
2. Zustimmung, möglichst Bereitschaft zu uneingeschränkter Zusammenarbeit bei den Konfliktparteien.

Hinzukommen bzw. hieraus entwickeln sollte sich möglichst — als dritte Grundbedingung — ein entsprechender politischer Konsens der UN-Mitgliedstaaten.

15 Weitere Leitlinien für die friedenssichernden Operationen der UN sind:

- Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme von UN-Mitgliedstaaten an friedenssichernden Maßnahmen, die Personal, Truppen und militärisches Gerät auf dieser Grundlage zur Verfügung stellen;
- Erfordernis der Zustimmung des konfliktbeteiligten Empfangsstaates zur Aufnahme und Stationierung eines Kontingentes eines bestimmten anderen UN-Mitgliedstaates, der zur Beteiligung an der jeweiligen friedenssichernden Operation bereit ist (»Akzeptanz-Problem«);
- kein Einsatz von Waffengewalt (non-fighting forces), außer dem jeweils geringstmöglichen Einsatz von Gewalt im Falle der *Selbstverteidigung* (dazu unten Thesen 22, 23);
- Prinzip der Kostenteilung und der kollektiven finanziellen Verantwortung der Vereinten Nationen (bisher jedoch vor allem von der Sowjetunion und dem Ostblock weithin nicht anerkannt);
- Prinzip der verantwortlichen Leitung der friedenssichernden Operationen durch den Generalsekretär, der jedoch nach der bisherigen Praxis hinsichtlich besonders wichtiger Fragen wie etwa Größe der Friedenstruppe, Zusammensetzung, Finanzierung und der mit dem Mandat verbundenen operativen Instruktionen (terms of reference) der Zustimmung des Sicherheitsrats bedarf;
- Prinzip der Zusammensetzung der UN-Friedenstruppe nach dem Grundsatz einer angemessenen geographischen Verteilung und dem Kriterium der Effektivität (es gibt dagegen keine Regel, daß truppenstellende Länder kleinere oder etwa ständig neutrale Staaten sein sollten).

16 In bezug auf die früher umstrittene Frage des Rückrufrechts der truppenstellenden Staaten ist heute anerkannt, daß der Entsendestaat in bezug auf sein Kontingent ein souveränes und freies Rückrufrecht hat. Die Auffassung, daß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die ausschließliche Zuständigkeit für die Beendigung einer friedenssichernden Maßnahme der UN und damit auch für den Rückruf der einzelnen Kontingente haben sollte, wird heute kaum mehr vertreten.

Bei grundsätzlicher Betonung ihres freien Rückrufrechts lassen sich jedoch viele truppenstellende Staaten in der Praxis meist auch von den Vorstellungen des Sicherheitsrats über die Fortsetzung oder Beendigung einer friedenssichernden Maßnahme leiten, die sie als wichtiges Element bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.

17 Obwohl diese allgemeinen Regeln und Erfahrungssätze in der Zwischenzeit weithin anerkannt sind, dürfen sie nicht schematisch verstanden und starr auf neue Konfliktsituationen übertragen werden. Entscheidend ist vielmehr, bei jeder friedenssichernden Operation stets ihren Charakter als *Ad-hoc-Arrangement* zu berücksichtigen und die Möglichkeit zu flexiblen Anpassungen an eventuelle Änderungen der Lage stets offenzuhalten.

18 Vor allem aus diesem Grund sollten friedenssichernde Operationen in jedem Einzelfall neu konzipiert werden, um eine optimale Anpassung an die jeweilige Lage zu sichern. Jeder Beschlußfassung über eine friedenssichernde Maßnahme sollte daher eine umfassende Lageanalyse vorausgehen, welche die politischen und militärischen Gegebenheiten, die Interessen der Konfliktparteien und der sonstigen Parteien (einschließlich der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats) einbezieht, um den Bereich des notwendigen bzw. erreichbaren Konsenses möglichst genau zu definieren. Dem sollten Anlage und Zugschnitt der jeweiligen Operation Rechnung tragen.

19 Je besser die jeweilige Maßnahme ihrer Ausgangslage angepaßt ist, um so größer werden ihre Erfolgsaussichten sein. Ist jedoch ein Konsens im obigen Sinn über grundlegende Voraussetzungen nur bedingt, nur zeitweilig oder erst in Ansätzen vorhanden, sinken die Chancen der friedenssichernden Operation bis zu einem Punkt, ab dem sie im Einzelfall *besser unterbleiben* sollte.

20 Für die effektive und zielgerechte *Leitung und Kontrolle* von friedenssichernden Operationen durch das UN-Sekretariat und den UN-Generalsekretär haben sich folgende Erfahrungsregeln herausgebildet:

- Das UN-Sekretariat muß die Operation im Sinne absoluter Neutralität, Unparteilichkeit und Ausgewogenheit führen und alle Eigenmächtigkeiten wie auch jeden Anschein des Eingehens etwa auf kontroverse Stimmen und Stimmungen in den UN vermeiden, wenn die Operation nicht in Frage gestellt werden soll.
- Das Sekretariat muß dem Kommandeur klare Instruktionen ohne »diplomatische Zweideutigkeiten« und sonstige verantwortungsverschiebende Taktiken geben.
- Voraussetzung hierfür ist eine umfassende und konkrete Berichterstattung, welche die politische Leitung in New York in die Lage versetzt, ihre Weisung in Kenntnis aller relevanten Umstände zu treffen. Hierfür ist der Truppenkommandeur verantwortlich, der hierbei möglichst von einem diplomatischen Berater unterstützt werden sollte.
- Auch die hochrangigen militärischen Führer im Operationsgebiet dürfen ihre Rolle nicht mißverstehen und sich vor allem nicht als eigenständige politische Akteure sehen. Sie müssen das Primat der politischen Leitung in New York anerkennen und gehorchen.
- Die militärischen Führer sollten auch im Hinblick auf ihre Aufgaben im Operationsgebiet möglichst jeweils durch diplomatische Berater unterstützt werden (etwa beim Umgang und Verhandlungen mit Regierungsstellen der Konfliktparteien, bei Pressemitteilungen usw.).
- Die einzelnen Kontingente dürfen in sachlicher Hinsicht nur der Weisungsbefugnis des Kommandeurs bzw. dem UN-Sekretariat unterstellt sein. Dem Entsendestaat verbleibt lediglich eine Weisungsbefugnis in internen Angelegenheiten, etwa Verwaltungs- oder Disziplinarfragen.

21 Wesentliche Voraussetzungen dafür, daß UN-Friedenstruppen ihren operativen Auftrag im Operationsgebiet

wirksam erfüllen können, sind:

- Konsens unter den Konfliktparteien über das Mandat der Friedenstruppe;
- Übereinstimmung oder zumindest stillschweigende Anerkennung durch die Konfliktparteien einer bestimmten, den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Auslegung des Mandats;
- ein möglichst genau festgelegtes Operationsgebiet, in dem die UN-Friedenstruppe die einzige militärische Kraft darstellt;
- möglichst weitgehende und von den Konfliktparteien, vor allem dem Empfangsstaat, respektierte Bewegungsfreiheit der Einheiten und Angehörigen der Friedenstruppe;
- flexible Größe und Strukturen der Friedenstruppe mit dem Ziel, sie schnell neuen Entwicklungen und Anforderungen anpassen zu können;
- anerkannte und verantwortliche Autoritäten auf Seiten der Konfliktparteien, mit denen die Truppe Verbindung halten, zusammenarbeiten und über die tagtäglich neu auftretenden Probleme und Fragen ad hoc verbindliche Abmachungen treffen kann;
- unparteiisches und sachliches Auftreten aller Soldaten der Friedenstruppe, die vor allem durch faires, festes und konsequentes sowie *nicht-aggressives* Verhalten ihre Glaubwürdigkeit aufrechterhalten und tagtäglich neu unter Beweis stellen muß.

22 Ein zentrales Problem mit erheblichen politischen Implikationen bei der Durchführung des Auftrags durch die Friedenstruppe ist stets der Einsatz von *Waffengewalt*. Die Regel, daß UN-Friedenstruppen Gewalt nur im Falle der Selbstverteidigung einsetzen dürfen, ist heute allgemein anerkannt. Diese Regel scheint allgemein so klar zu sein, daß Mißverständnisse an sich nicht möglich sind. Gleichwohl bleibt der Einsatz von Waffengewalt in der Praxis ein besonders schwieriger und sensibler Bereich: Die Regeln für den einzelnen Soldaten können noch so genau und konkret festgelegt sein, ihre Anwendung wird jedoch in der jeweiligen konkreten Lage immer der Auslegung bedürfen. In diesem Fall ist es jeweils die Aufgabe des Truppenkommandeurs, die letzte Entscheidung zu treffen.

23 Hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen der Einsatz von Waffengewalt in Selbstverteidigung zulässig ist, haben sich durch die Praxis vor allem folgende Erfahrungsregeln herausgebildet:

- bei unmittelbaren Gefährdungen der Sicherheit von Angehörigen der Friedenstruppe,
- bei Versuchen, Angehörige der Truppe zu verschleppen oder festzunehmen,
- bei Versuchen, Angehörige der Truppe zu entwaffnen,
- bei gewaltsamen Verletzungen von Einrichtungen und Quartieren der Truppe,
- bei gewaltsamen Versuchen, Angehörige der Truppe zum Rückzug zu zwingen,
- bei Versuchen, Angehörige der Truppe an der Ausführung ihrer Befehle zu hindern.

Unbewaffnete Gegengewalt in Selbstverteidigung ist zulässig bei

- Infiltrationen oder Zusammenstößen, bei denen keine Waffen eingesetzt werden,
- nicht-bewaffneten Versuchen, Angehörige von UN-Friedenstruppen festzuhalten,
- sonstigen unbewaffneten Angriffen auf Angehörige der Truppe.

Darüber hinaus gilt: Bei jedem zulässigen Einsatz von Gewalt darf nur die *geringstmögliche* Gewalt angewandt werden; vor ihrer Anwendung soll jeweils eine entsprechende Warnung abgegeben werden, sofern dies noch möglich ist.

24 In den letzten Jahren gab es eine gewisse Tendenz, friedensichernde Operationen aus den Vereinten Nationen herauszulagern (so die multinationale Überwachungsgruppe

Gelbes Licht für globale Verhandlungen

Mehrmals währte sich die internationale Staatengemeinschaft in den letzten Jahren fast am Ziel: daß die schon im Dezember 1979 grundsätzlich beschlossenen globalen Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen endlich beginnen würden. Dabei konnten alle, die auf die widerstrebenden USA einwirkten, mit guten Gründen auf ›integrale‹ Fortschritte hinweisen. Sollte doch in Abkehr von der bisherigen Praxis zum erstenmal die Gesamtheit der Weltwirtschaftsprobleme — Rohstoffe, Energie, Handel, Entwicklung sowie Währung und Finanzen — miteinander verknüpft behandelt werden. In dem Lösungspaket sollte also für jeden etwas drin sein.

Der Ehrgeiz schloß auch einen entsprechenden Zeitrahmen mit ein. In neun Monaten sollte dieses globale ›grand design‹ fertig sein, und man hoffte, daß sich dessen genaue Konturen im Laufe der Verhandlungen herausstellen würden. Hierbei waren naturgemäß die Erwartungen der Entwicklungsländer an einen wegweisenden New Deal besonders hoch.

Um so erstaunlicher, daß die jahrelange Verzögerung bei ihnen bislang kaum zu einem Aufschrei des Protestes geführt hat. Sollte (auch) bei ihnen mittlerweile die Skepsis in die Erfolgchancen dieses Unternehmens, so wie es bislang angelegt war, gewachsen sein? Haben jedenfalls die Länder der Dritten Welt die unfreiwillige Denkpause genutzt, um zwischenzeitlich die Voraussetzungen für aussichtsreiche Verhandlungen zu verbessern?

Einiges ist geschehen, wenn auch nur in Teilbereichen. So haben die Entwicklungsländer in den letzten Jahren — nicht zuletzt auch wegen der anhaltenden Wirtschaftskrise im Norden — verstärkt über Möglichkeiten einer größeren Süd-Süd-Kooperation nachgedacht. Gleichfalls ist die Einsicht gewachsen, daß die militant geforderte Verbesserung der internationalen Rahmenbedingungen notwendige Reformen im eigenen Land nicht ersetzen, sondern sie vielmehr nur ergänzen kann.

Solche Umorientierungen können die Aussichten auf ein entkrampfteres Verhandlungsklima zweifellos verbessern. Doch müssen sie auch eine Manöverkritik der bisherigen unzähligen internationalen Konferenzen und des Verhandlungsmechanismus mit einschließen. Nach wie vor haben die Entwicklungsländer einen gravierenden Nachteil gegenüber den Industrieländern nicht behoben. Sie haben immer noch keinen eigenen Sekretariatsunterbau, der sachbezogene Verhandlungen erleichtern könnte. Daher müssen sie nach wie vor an dem unergiebigsten Grundsatz ›one country, one vote‹ festhalten und addieren weiterhin die Individualwünsche ihrer Gruppenmitglieder zu unrealistischen Maximalforderungen hoch. Dieser Zustand ist kaum geeignet, den rhetorischen Überhang abzubauen und nährt Formeldiplomatie und Wortakrobatik beim Ringen um umfangreiche Resolutionen, die letztlich nur noch die unmittelbaren Teilnehmer verstehen und überdies durch Protokollerklärungen der einzelnen Staaten und Gruppen weiter ausgehöhlt werden.

Nach alledem steht daher zu befürchten, daß sich das unfruchtbare Konferenzritual von Offensive und Defensive auch in der Zukunft fortsetzt. Dabei wäre es in erster Linie Aufgabe der wirtschaftlich Stärkeren — und das sind weiterhin die (westlichen) Industrieländer —, Initiativen zu ergreifen und Perspektiven aufzuzeigen, wie es die Vereinigten Staaten nach dem Krieg gegenüber Europa getan haben. Solche vertrauensbildenden Maßnahmen lassen sich durchaus mit unserem Eigeninteresse in Übereinstimmung bringen, sofern dieses langfristig verstanden und nicht durch kurzatmiges Krisenmanagement überdeckt wird.

Als Fazit bleibt, und dies hat die Verschuldungslage zahlreicher Entwicklungsländer eindrucksvoll unterstrichen: Es gibt letztlich keine Alternative zu den globalen Verhandlungen, auf denen verschiedene Einzelprobleme im Zusammenhang erörtert werden sollen.

Gerade jetzt, im Zeichen zunehmender Weltkrisen, darf ein umfassender Dialog mit dem Süden nicht abreißen. Er muß im Gegenteil politischer und realitätsbezogener angelegt werden, was — je nach Sachgebiet — auch kleinere Gruppierungen als die Gesamtheit aller 157 UN-Mitglieder notwendig macht. Jedenfalls sind die Probleme zu groß und die Interessen aller zu sehr berührt, um nach dem Grundsatz ›business as usual‹ in eine weitere Konferenz hineinzustolpern. Man sollte bei den wichtigen Globalverhandlungen daher erst bei ›grün‹ und nicht schon bei ›gelb‹ in die Kreuzung einfahren.

Fritz Fischer □

auf dem Sinai, die multinationale PLO-Evakuierungstruppe der USA, Frankreichs und Italiens 1982 im Libanon, die Friedens-truppe der Organisation der Afrikanischen Einheit im Tschad). Dahinter steht meist der Wunsch, bestimmte politische Kräfte in den UN und/oder regionsfremde Mächte von den jeweiligen friedenssichernden Operationen fernzuhalten (so ist bei der multinationalen Truppe im Sinai die Möglichkeit sowjetischer Mitsprache ausgeschaltet). Die Bildung einer solchen multinationalen Streitmacht kann aber auch (zugleich) darauf beruhen, daß in einer kontroversen politischen Lage eine UN-Friedens-truppe in den Vereinten Nationen, vor allem im Sicherheitsrat, politisch zunächst nicht erreichbar ist. In anderen Fällen können auch Effizienzgesichtspunkte (politisches Gewicht und Fähigkeit bestimmter größerer Staaten, Kontingente zu einer solchen Streitmacht praktisch verzugslos zur Verfügung zu stellen) auch aus der Sicht des Empfangsstaates dazu führen, daß einer außerhalb der UNO gebildeten multinationalen Truppe der Vorzug gegeben wird. — Dieser Trend erhöht einerseits den Anwendungsbereich von friedenssichernden Maßnahmen; andererseits verstärkt er die Vorbehalte der jeweils ausgeschlossenen Staaten gegen die friedenssichernden Operationen und schwächt damit international das in den Vereinten Nationen bereits erreichte sehr hohe Maß an Zustimmung zu den friedenssichernden Maßnahmen der Weltorganisation. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit sich dieser von vielen Mitgliedstaaten bedauerte Trend in den nächsten Jahren fortsetzen wird.

25 Für die Zukunft ist insgesamt damit zu rechnen, daß die Zahl der Anwendungsfälle friedenssichernder Maßnahmen künftig eher steigen als sinken wird. Diese Operationen dürften vor allem in den Regionen der Dritten Welt stattfinden. Der Nutzen und Sinn von friedenssichernden Maßnahmen ist jedoch bei den damit tendenziell am stärksten betroffenen Staaten der Dritten Welt ebenfalls weithin anerkannt.

26 Eine eventuelle künftige personelle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den friedenssichernden Operationen würde im Einklang mit der aktiven deutschen Friedenspolitik und der seit unserem Beitritt verfolgten Politik in den Vereinten Nationen stehen. Damit würde die bisherige Linie der Unterstützung des Systems der UN-Friedenssicherung, für das unser Land bereits bisher erhebliche finanzielle und materielle Leistungen erbracht hat, konsequent fortgeführt und ausgebaut. Eine solche Beteiligung sollte möglichst von einem breiten Konsens der Parteien wie der Öffentlichkeit getragen werden.

27 Eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an UN-Friedenstruppen mit zivilem Personal, mit Organisationen außerhalb der Bundeswehr war grundsätzlich bereits bisher und ist auch künftig jederzeit möglich. Verfassungsrechtliche Beschränkungen bestehen insoweit nicht. Darüber hinaus wird zunehmend die Auffassung vertreten, daß auch die Bereitstellung von Bundeswehrangehörigen zu *waffenlosen* Dienstleistungen im Rahmen von UN-Friedenstruppen verfassungsrechtlich noch zulässig wäre⁸.

28 Jedoch sind Situationen möglich, in denen entsprechend der bisherigen UN-Praxis eine Beteiligung an der entsprechenden friedenssichernden Operation durch die dauerhafte Entsendung eines regulären, nach UN-Praxis leichtbewaffneten Bundeswehr-Kontingents notwendig oder zumindest zweckmäßig wäre. Ein derartiger eventueller Auslandseinsatz der Bundeswehr wird jedoch vom Grundgesetz in seinem gegenwärtigen Wortlaut nicht gedeckt. Eine entsprechend extensive Auslegung unserer Verfassung mit dem Ergebnis der Zulässigkeit solcher Einsätze der Bundeswehr ist nach herrschender Meinung nicht möglich.

29 Die angesichts der allgemein positiven Bewertung der UN-Friedenstruppen weiterhin offene Frage einer entsprechenden Verfassungsänderung wäre daher in einem sol-

chen Fall besonders aktuell. Zu erwägen wäre eine Ergänzung des Grundgesetzes durch eine Klarstellung der Zulässigkeit eines Bundeswehr-Einsatzes im Ausland bei UN-Friedenstruppen auf der verfassungsrechtlichen Linie von Artikel 24⁹ des Grundgesetzes. Eine solche Grundgesetzergänzung würde prinzipiell der Grundentscheidung des Verfassungsgebers für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit entsprechen und die UN-chartakonforme Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Systems der UN-Friedenssicherung auf eine verfassungsrechtlich eindeutige Grundlage stellen.

30 Auf der anderen Seite wären etwaige politische Bedenken gegen eine solche Verfassungsänderung im Hinblick auf ein eventuelles Wiederaufleben von mit den Belastungen der Vergangenheit verbundenen Ressentiments bei entsprechenden Bundeswehreinmärschen im Ausland heute nicht mehr gerechtfertigt: Die Bundesrepublik Deutschland hat auf der Grundlage ihres stabilen demokratischen Gemeinwesens, ihres politischen und wirtschaftlichen Gewichts und ihrer verlässlichen Außenpolitik eine bedeutende internationale Position gewonnen, die insbesondere in der aktiven Mitwirkung und Mitverantwortung in der Weltorganisation Ausdruck findet. Unsere bisherige konstruktive UN-Mitarbeit und besonders unsere bisherigen Leistungen für die Friedenstruppen haben besonders bei Staaten der Dritten Welt zu zunehmend spürbaren Erwartungen geführt, daß wir gegebenenfalls zu den truppenstellenden Mitgliedstaaten gerechnet werden können. Irgendwelche Ressentiments sind dabei nirgends sichtbar, vielmehr ist unsere bisherige Abstinenz immer wieder bedauert worden. Wir brauchen daher negative Reaktionen der internationalen Öffentlichkeit bei einer aktiven Bundeswehr-Beteiligung nicht nur nicht zu befürchten, sondern können statt dessen damit rechnen, daß auch uns der mit der allgemein positiven Einschätzung der friedenssichernden Operationen der UN verbundene und erhebliche internationale ›Good Will‹ zugute kommen würde. Eine gelegentlich in der deutschen Öffentlichkeit noch spürbare ›Ohne uns!‹-Haltung, die sich mehr oder minder unerschwerlich auf Erfahrungen des letzten Krieges und generelle Furcht vor militärischen Engagements im Ausland gründet, kann insoweit auch daher grundsätzlich nicht ausschlaggebend sein.

31 Vielmehr sollte auch der in den letzten Jahren bei vielen Menschen in unserem Land verstärkt spürbare, tiefempfundene Wunsch nach Frieden, der besonders durch die ›Friedensbewegung‹ in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt worden ist, bei den Überlegungen über unsere eventuelle künftige Beteiligung an den friedenssichernden Maßnahmen der Vereinten Nationen mitberücksichtigt werden. Denn in dieser Bereitschaft zum Engagement für den Frieden und zur Unterstützung konkreter Friedensaktionen liegt auch ein günstiges Potential, welches hoffen läßt, daß die Beteiligung der Bundeswehr an UN-Friedenstruppen in unserem Land genauso unkontrovers behandelt und positiv anerkannt werden würde, wie dies etwa in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Österreich seit langem der Fall ist.

32 Die aktive Beteiligung der Bundeswehr an friedenssichernden Maßnahmen der Vereinten Nationen würde auch dem Verständnis gerecht, wonach der »Dienst in der Bundeswehr ... Friedensdienst« ist¹⁰. Die verfassungsrechtliche Eröffnung einer solchen Möglichkeit, mehr noch der eventuelle konkrete Einsatz in einer UN-Friedenstruppe, der nach Erfahrungen anderer Länder von den Soldaten regelmäßig als besonders sinnvoll empfunden wird, könnte insoweit auch positiv zur Motivierung der Bundeswehrangehörigen beitragen.

33 Die eventuelle neue Grundgesetzbestimmung könnte — entsprechend auch der verfassungsrechtlichen Lage bzw. Praxis in anderen vergleichbaren Staaten wie etwa Schweden und Österreich — insbesondere auch mit den Grundsätzen übereinstimmen, die zu friedenssichernden Operationen in den

Vereinten Nationen entwickelt wurden und dementsprechend die Zulässigkeit eines Bundeswehr-Einsatzes im Ausland vorsehen

- bei friedenssichernden Maßnahmen der Vereinten Nationen (UN-Friedenstruppen und UN-Beobachter),
- bei Zustimmung der betroffenen Staaten, vor allem des Aufnahmestaates,
- zur Erfüllung nicht-kombattanter Aufgaben (non-fighting force),
- unter Wahrung des Freiwilligkeitsprinzips für den teilnehmenden Soldaten.

Wegen der großen politischen Bedeutung dieser Frage wäre ein entsprechender Konsens zwischen den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien über eine eventuelle derartige Verfassungsänderung wünschenswert.

Anmerkungen

Für die in diesem Beitrag vertretenen Auffassungen ist ausschließlich der Verfasser verantwortlich.

- 1 Vgl. Ensio Siilasvuo, Der unerfüllbare Auftrag. Die UNIFIL als Negativbeispiel friedenssichernder Operationen der Vereinten Nationen, VN 6/1982 S. 185 ff. Dort findet sich auch ein Verweis auf weitere Beiträge in dieser Zeitschrift zur Frage der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen.
- 2 Text: VN 6/1982 S. 199 ff.
- 3 Der Verfasser verwendet hier durchgängig die synonymen Begriffe ›friedens-

denksichernde Maßnahmen‹ und ›friedenssichernde Operationen‹, die beide dem prägnanten, in den Vereinten Nationen und im internationalen Schrifttum anerkannten englischen Terminus ›peacekeeping operations‹ für den Einsatz von UN-Friedenstruppen und UN-Beobachtermissionen entsprechen. Häufig wird im Englischen auch verkürzt nur von ›peacekeeping‹ gesprochen.

- 4 Vgl. Bundestags-Drucksache 8/1408 v. 5.1.1978 (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP zur Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen), S. 5. Text: VN 4/1979 S. 147 f.
- 5 Text: VN 4/1979 S. 147 f.
- 6 United Nations Transition Assistance Group.
- 7 Erwähnt werden müssen an dieser Stelle vor allem die entsprechenden, leider weiterhin stagnierenden Arbeiten des von der Generalversammlung vor nunmehr bereits 17 Jahren eingesetzten Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen, der sich bisher vergeblich bemüht hat, sich auf bestimmte Richtlinien für friedenssichernde Maßnahmen der Vereinten Nationen zu einigen; vgl. UN-Doc.A/32/394 v. 2.12.1977 (Annex II, Appendix I: Draft formulae for articles of agreed guidelines for United Nations peacekeeping operations). Auf der 33. Generalversammlung (1978) haben die EG-Staaten auf Initiative der deutschen Präsidentschaft den Versuch unternommen, der Angelegenheit durch die von 106 Staaten unterstützte Resolution 33/114 (Text: VN 1/1979 S. 34 f.) umfassende neue Impulse zu geben. Die damit verbundenen Hoffnungen auf Fortschritte haben sich leider jedoch bis heute nicht erfüllt. Allerdings hat auch die 37. Generalversammlung das Mandat des Sonderausschusses erneut verlängert (mit ihrer Resolution 37/93 v. 9.12.1982).
- 8 Vgl. Dieter Fleck, UN-Friedenstruppen: Erfolgswang und Bewährung, VN 3/1979 S. 99.
- 9 Art. 24 (2) GG lautet: »Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.«
- 10 Ansprache des Bundespräsidenten am 5. April 1978 auf der 22. Kommandeurstagung der Bundeswehr in Saarbrücken; Bulletin, Nr. 30/1978 v. 7.4.1978, S. 277.

Entwicklung durch Abrüstung?

Bemerkungen zu vier internationalen Gutachten

LUTZ KÖLLNER

Im Fehlschlag der zweiten UN-Sondergeneralversammlung über Abrüstung im letzten Jahr¹ spiegelte sich eine angespannte internationale Lage und das gegenseitige Mißtrauen der großen Militärbündnisse wider — nicht etwa ein Versagen der Organisation der Vereinten Nationen. Freilich gilt auch hier, daß selbst eine Staatenmehrheit sich nicht voluntaristisch über Rahmenbedingungen hinwegsetzen kann, die die postulierte Gleichberechtigung zwischen den Nationen nach wie vor nur auf der formalen Ebene zulassen. Vor diesem Hintergrund erscheint es bemerkenswert, daß aus den Vereinten Nationen — trotzdem — immer wieder Initiativen kommen, die auf neue und konkrete Schritte zu dem verbal von jedermann akzeptierten Ziel der Abrüstung gerichtet sind. Eine ganze Serie von Studien und Berichten legt hiervon Zeugnis ab². Angesichts der Bedeutung und der Brisanz des Themas sollten diese Reports zweifellos einer sorgfältigen Überprüfung standhalten können; an dieser Stelle werden vier höchst aktuelle Gutachten einer kritischen Würdigung unterzogen. Der Verfasser war als erster Deutscher an einer Abrüstungs-Studie der Vereinten Nationen — dem 1976 vorgelegten Bericht zur Reduzierung der Militärausgaben — beteiligt und hat auch (durch Einreichung einer einschlägigen Studie) an dem hier an erster Stelle behandelten Gutachten ›Abrüstung und Entwicklung‹ mitgewirkt.

Das Thorsson-Gutachten: Abrüstung und Entwicklung

Makroökonomische Überlegungen und Empfehlungen zur internationalen Wirtschafts- und Währungspolitik gehören ebenso wie Vorschläge zur internationalen Finanzwirtschaft nicht zu den täglich betretenen Problemfeldern der Vereinten Nationen. Mit Aufmerksamkeit muß man daher nicht nur den Palme-Bericht über Abrüstung und Sicherheit, sondern auch das 1981 vorgelegte neue Expertengutachten der UNO über Abrüstung und Entwicklung zur Hand nehmen. Dieses Gutachten³ wurde am 3. September 1981 durch die Vorsitzende der mit der

Ausarbeitung des Berichts betrauten Gruppe von Regierungsvertretern, die Schwedin Inga Thorsson, dem UN-Generalsekretär vorgelegt⁴. Die Bundesrepublik Deutschland war zunächst durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dann durch das Auswärtige Amt vertreten. Die Vereinten Nationen hatten — auch im Anschluß an die erste Sondergeneralversammlung über Abrüstung — zur Abfassung dieses Berichtes 21 Forschungsprojekte finanziell gefördert; weitere 19 national finanzierte Projekte, die jeweils Teilaspekte des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und wirtschaftlich-sozialer Entwicklung behandeln, kamen hinzu. Die Regierungsvertreter hatten keine leichte Arbeit: sie mußten in Genf und New York alle eingereichten Studien zur Kenntnis nehmen, durcharbeiten und einem gemeinsamen Abschlußbericht vorlegen.

Aus der Bundesrepublik Deutschland waren insgesamt fünf Arbeiten unterschiedlicher Art eingereicht worden. Gleich zwei Studien lieferte das Hamburger Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik, das unter der Leitung von General a. D. Wolf Graf von Baudissin steht, ab. Die eine Arbeit bietet ein Zahlenwerk und dessen Interpretation über Militärausgaben in der Welt sowie den internationalen Waffenhandel; die andere Studie, von den gleichen Autoren verfaßt, beschäftigt sich mit den schwierigen Fragen des internationalen Technologietransfers im Rüstungsbereich. Von der Universität Bonn kam eine Untersuchung über die Wirkung von Abrüstung auf ausgewählte Entwicklungsländer (Ägypten, Iran und Indien). Das Berliner Institut für Wirtschaftsforschung leistete auf seinem ureigensten Gebiet der gesamtwirtschaftlichen Matrixrechnung einen Beitrag zur Darstellung makroökonomischer Abrüstungseffekte auf einzelne Produktionssektoren und deren Beschäftigungsmengen in der Bundesrepublik Deutschland. Das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr in München steuerte eine Problemskizze über die Zusammenhänge zwischen reduzierten Militärausgaben, Entwicklungshilfe und der Stabilität des internationalen Währungssystems bei — eine gern übersehene Problematik.

Unter den zahlreichen übrigen Einzelstudien befanden sich unter anderem Arbeiten aus Frankreich über die Einrichtung eines internationalen Abrüstungsfonds — der auch von deutscher wissenschaftlicher Seite vorgeschlagen wurde —, eine englische Arbeit befaßte sich ausführlich mit der generellen Rolle der Militärtechnologie im Prozeß der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung, Nobelpreisträger Wassily Leontief äußerte sich

über weltweite Konsequenzen bei einer Begrenzung der Militärausgaben; aus der Sowjetunion, die mehrere Arbeiten einreichte, kam eine Untersuchung über allgemeine Zusammenhänge zwischen dem weltweiten Rüstungswettlauf und den ökonomischen sowie sozialen Hauptproblemen der Entwicklungsländer, und die Deutsche Demokratische Republik schickte eine Untersuchung über die Effekte des Rüstungswettlaufes auf die Arbeitsmarktsituation in Staaten unterschiedlicher Gesellschaftssysteme — eine vergleichende Systembetrachtung mithin. Schon diese unvollständige Aufzählung gibt einen Eindruck davon, wie vielgestaltig die Zusammenhänge zwischen weltweiter Abrüstung und wirtschaftlich-sozialer Entwicklung in der Welt sein können und mit welcher unterschiedlichen Ansätzen Wissenschaftler derartige Zusammenhänge analysieren.

In seiner Anlage weist der Bericht von 1981 alle Merkmale eines neuartigen Forschungsdesigns auf. So widmet er sich in seinem zweiten Kapitel dem statistischen und sonstigem Ausgangsmaterial sowie der Reichweite des Gesamtberichtes, d. h. es werden Ausführungen darüber gemacht, was in dem Großgutachten behandelt wird und was nicht. In anderen Kapiteln werden Überlegungen wieder aufgegriffen, die schon in frühen UN-Expertengutachten angestellt wurden. Völlig neu hingegen ist das Kapitel, das sich mit der Konversion von Produktionsfaktoren aus dem militärischen Bereich für zivile Zwecke, insbesondere für solche, die betont der nicht-militärischen wirtschaftlich-sozialen Entwicklung dienen, beschäftigt. Neu an dem Bericht sind auch eine Reihe von Vorbehalten, die einige Regierungsvertreter im Anhang ausgedrückt haben. Vonseiten westlicher Regierungsexperten wurden Vorbehalte gegenüber einigen herangezogenen Statistiken angemeldet. Zu Recht hat der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland die unkritische Übernahme von Resolutionen der Vereinten Nationen bemängelt, in denen mehr der gute Wille als die tatsächliche Situation in der Weltwirtschaft zum Ausgangspunkt reformierender Überlegungen gemacht wird. Der Bericht wurde größtenteils 1979/80 verfaßt und zu dieser Zeit war es gewiß falsch, davon zu sprechen, daß die alten Industriestaaten zunehmend sich protektionistischer Maßnahmen gegenüber den Entwicklungsländern bedienten, um auf die Herausforderungen einer im Umbau begriffenen weltwirtschaftlichen Ordnung zu antworten: Das Abschmelzen der Devisenvorräte der Bundesrepublik, Leistungsbilanzdefizite in verschiedenen älteren Industriestaaten und ein weiteres absolutes (wenn auch in den Relationen zu den makroökonomischen Bezugsgrößen gebremstes) Wachstum der internationalen Entwicklungshilfe weisen jedenfalls in eine andere Richtung. Auch andere Vertreter von alten Industriestaaten traten dem allgemeinen Vorwurf entgegen, die altindustrialisierte Welt habe für die Ausweitung des Welthandels zu wenig getan. Dieser Vorwurf ist angesichts der Haupttendenzen im internationalen Handel seit dem Zweiten Weltkrieg in der Tat unhaltbar, da alle Impulse zur Liberalisierung des Welthandels bei zunehmend konvertibleren Währungen von den klassischen Industrieländern der westeuropäisch-nordamerikanischen Industrieländerwelt ausgingen.

Auch sind in diesem umfangreichen Bericht einige von den Gutachtern diffizil ausgearbeitete Zusammenhänge recht roh zusammengezogen worden. So wird an einer Stelle behauptet, die Geschichte zeige, daß ein Ansteigen von Militärausgaben stets mit inflationären Prozessen verbunden sei, obwohl in dem dazu eingereichten (deutschen) Gutachten gerade darauf verwiesen wurde, daß keineswegs immer steigende Militärausgaben inflationär wirken müssen, wie es auch die Erfahrungen der dreißiger Jahre zeigen. Vielmehr kommt es auf die gesamtwirtschaftliche Ausgangslage ebenso an wie auf die jeweilige besondere Inflationsursache (Kosteninflation, Nachfrageinflation, Gewinninflation usw.). Auch die nationale monetäre Disziplin spielt dabei eine Rolle, d. h. die in vielen Ländern der altindustrialisierten Welt heute autonome Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken als Inflationsbremse.

Alle diese Einwände ändern aber nichts an dem fundamentalen Tatbestand, daß der Bericht eine Reihe von Vorschlägen entwickelt, die die Diskussionen der Zukunft bewegen werden⁵. Dazu gehört vor allem die Idee einer Rüstungssteuer für dieje-

nigen Staaten, die mehr als eine bestimmte Quote für ihr Militär ausgeben, die Idee einer Verteilung von Abrüstungsdividen (benefits) zugunsten der Entwicklungsländer und die Vorstellung der Bildung eines internationalen Abrüstungsfonds als ergänzende Institution des bestehenden Weltwährungssystems, der über seine Vergabepolitik eine Art monetärer Rüstungskontrollpolitik betreiben könnte.

Ohne Zweifel sind die diesem Bericht zugrundeliegenden Studien auch ein Beitrag zur neuen ›Konversionsforschung‹⁶, die in der wissenschaftlichen Diskussion der Ökonomen, Friedensforscher und Vertreter der politischen Wissenschaft in den letzten Jahren eine erhebliche Rolle zu spielen begann. Die Problematik der Überführung wirtschaftlicher Ressourcen von militärischen in nicht-militärische Verwendungen wird eine große Aufgabe der kommenden Jahre und Jahrzehnte sein. Das selbst dann, wenn es nur gelingt, die Zuwachsraten für Militärausgaben in der Welt zu senken. Nicht an allen Stellen des Berichtes wird gleichermaßen klar, ob die Verfasser des Gutachtens mehr an die nationale oder an eine institutionell-übernationale Finanzierungstechnik bei der Überführung von freiwerdenden Mitteln aus der Abrüstung an die Entwicklungsländer denken und welche Rolle der freie internationale Kapitalmarkt dabei spielen soll. Den Vorwurf, der Bericht böte nicht genug Anregungen, wird man jedenfalls nicht erheben können.

Folgerichtig wird dafür plädiert, daß die Vereinten Nationen in der Abrüstungsfrage mehr als bisher für die eigene Öffentlichkeitsarbeit tun müßten. Daneben wird die Aufforderung ausgesprochen, die statistischen Apparate weltweit zu verbessern, um Militärausgaben nicht nur messen und vergleichbar machen, sondern auch um Abrüstungswirkungen statistisch besser darstellen zu können. Und über die Erfahrungen mit den gesamtwirtschaftlichen Wirkungen von Abrüstung soll regelmäßig an die Vereinten Nationen berichtet werden. Das ist nichts anderes als eine Aufforderung an diejenigen Staaten, die sich in den Prozeß der Abrüstung oder des gebremsten Rüstungswettlaufes hineinbegeben, ihre volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu verbessern und international über die Entwicklungen in ihren militärischen und nicht-militärischen Sektoren zu berichten. Vergleicht man die Qualität derartiger Vorschläge und Möglichkeiten mit den spärlichen statistischen Versuchen der Genfer Abrüstungsverhandlungen im Rahmen des Völkerbundes in den zwanziger und beginnenden dreißiger Jahren, so wird aus der Sicht des Ökonomen ein ungewöhnlicher Fortschritt bei der Behandlung dieser und ähnlicher Fragen sichtbar.

Durchkreuzt werden die empfohlenen Wege freilich von einer Entwicklung, die schon einige Jahre andauert und die zu den tragischen Strömungen unserer Zeit gehört: der Anteil der Entwicklungsländer an den Weltrüstungsausgaben ist auf etwa 16 Prozent gestiegen, und in der Reihe derjenigen, die an vorderer Stelle der Länder mit hohen Militärausgaben stehen, befinden sich Staaten der Dritten Welt. Abrüstungsmaßnahmen treffen mithin also alte und neue Industriestaaten; einige Schwellenländer wollen sogar mit Hilfe des Militärs ihre wirtschaftlich-soziale Entfaltung besorgen. Das wiederum weist auf einen entscheidenden kritischen Einwand hin, der gemacht werden muß: Abrüstung in der Welt ist nicht identisch mit den bekannten übrigen ökonomisch-politischen Problemen zwischen hochindustrialisierten und Entwicklungsländern, selbst wenn man bereit ist, anzuerkennen, daß es sich bei den Rüstungsimporten und bei der Rüstungsproduktion in vielen Fällen um technologisch älteres militärisches Gerät handelt. Gäbe es keinen Atomwaffensperrvertrag, die Brisanz dieser Problematik wäre noch größer.

Ein weiterer kritischer Einwand muß zum Schluß dieser kurzen Würdigung eines fast gigantischen Expertenverfahrens zu Fragen des Komplexes ›Abrüstung und Entwicklung‹ vorgetragen werden: der Report geht davon aus, daß Abrüstung auf jeden Fall zur Stabilität der weltwirtschaftlichen Beziehungen beitragen wird. Und gerade das muß von wirtschaftswissen-

schaftlicher Seite bezweifelt werden. Nach allem, was wir über die Entwicklungsstrukturen der Weltwirtschaft und ihren diffizilen Charakter sowie ihre Störanfälligkeit wissen, muß man den Mut haben, zu sagen, daß weltweite Abrüstung ökonomisch auch mißlingen kann, weil Fehlstrukturen sich herausbilden können, die eine weltwirtschaftliche Desintegration bedeuten. Erste protektionistische Bestrebungen, die derzeit die weltwirtschaftliche Rezession begleiten, können als warnendes Signal für das verstanden werden, was hier gemeint ist. Es gibt also keine automatische, garantierte Korrelation zwischen physischer wie finanzieller Abrüstung und einem weltwirtschaftlichen Gleichgewicht. Vielmehr müssen die Prozesse der Abrüstung auf ihren verschiedenen ökonomischen Wegen mindestens ebenso zielorientiert politisch — auch durch die Vereinten Nationen — strukturiert werden wie die Abrüstung selbst. So gibt es auch eine Beziehung zwischen den Genfer Abrüstungsverhandlungen und den dort gleichzeitig laufenden GATT-Gesprächen. Jedenfalls wird der Augenblick kommen, in dem man sich übernational Klarheit darüber verschaffen muß, wieviel Hilfeleistung und wieviel Anreiz zur Selbsthilfe den Entwicklungsländern auch aus dem Prozeß der Abrüstung zugutekommen soll.

Der Palme-Bericht: Gemeinsame Sicherheit

Der unter dem Vorsitz des schwedischen Ministerpräsidenten Olof Palme (während seiner Pause in der Opposition) erarbeitete Bericht über Abrüstung und Sicherheit ist kein UNO-Gutachten, sondern der Arbeitsbericht einer unabhängigen Kommission, der 17 prominente Persönlichkeiten aus aller Welt (darunter Cyrus Vance aus den Vereinigten Staaten und Egon Bahr aus der Bundesrepublik Deutschland) angehörten⁷. Er wurde im Juni 1982 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen anlässlich der Sondergeneralversammlung über Abrüstung überreicht. Auch hier wollen wir die abschließenden Empfehlungen in den Mittelpunkt unserer gerafften Darstellung rücken, um anschließend einige kritische Gedanken vor allem zu den Grundannahmen, auf denen der Bericht steht, anzufügen. Mit sechs Hauptproblembereichen beschäftigt sich der Palme-Bericht:

1. Die nukleare Herausforderung in den Ost-West-Beziehungen;
2. Eingrenzung des qualitativen Rüstungswettlaufes;
3. Vertrauensbildende Maßnahmen zwischen den Staaten;
4. Stärkung des eigenen Sicherheitssystems der Vereinten Nationen;
5. Regionale Bemühungen um mehr Sicherheit (eine vergleichsweise neue Idee⁸);
6. Wirtschaftliche Sicherheit.

Der Report geht zunächst davon aus, daß es in einem Atomkrieg (wobei unzulässigerweise stets der große Atomschlag ins Auge genommen wird, eine Vorstellung, die im Zuge des Berichtes dann wieder aufgegeben wird) keinen Sieger geben könne. »Wir stellen fest, daß es unmöglich ist, einen Kernwaffenkrieg zu gewinnen«, heißt es zu Anfang der zusammenfassenden Empfehlungen. Das bedeutet nichts anderes als die Annahme einer notwendigen und unaufhaltsamen Eskalation bis zur totalen Katastrophe des Nuklearkrieges — eine Vorstellung, die nahezu allen derzeitigen sicherheitspolitischen Überlegungen zuwiderläuft, in denen über den Weg zur nuklearen Gefechtsfeldwaffe gerade der »große«, möglicherweise aber auch schon der »mittlere« Atomschlag verhinderbar erscheint. Außerdem wird der Signalcharakter vereinzelter Atomschläge verkannt. Wenn der Bericht von der Senkung der Atomschwelle spricht, wird nicht deutlich, ob damit interkontinentale, »mittlere« oder »kleine« nukleare Waffen gemeint sind. Die Senkung der Atomschwelle bei bestehenden sicherheits- und drohpolitischen Voraussetzungen und gegebenem Atomwaffenarsenal ist das eine (zu Recht vom Palme-Bericht apokalyptisch gezeichnete) Bild. Das Anheben der »großen Atomschwelle« nach oben bei gleichzeitiger Durchsickerung von »kleinen« Atomwaffen auf das Gefechtsfeld und in die Befehlsgewalt unterer Truppenkommandeure ist das andere Problem. Es scheint so, als sei den Verfassern des Berichtes dieses doppelte Problem erst im Zuge der

Abfassung ihres Berichtes klar geworden; anders können die allgemein gehaltenen Eingangsüberlegungen und wiederkehrenden Grundannahmen nicht verstanden werden. Obwohl der Bericht (wieder zu Recht) verbesserte Notfall-Nachrichtensysteme fordert, hält er — entgegen den Erfahrungen, die man mindestens im klassischen Ost-West-Konflikt gemacht hat — den Grundsatz gegenseitiger Abschreckung dauerhaft für undurchführbar, weil die Technik den Rüstungswettlauf weiter anheize. Dies sind bekannte Argumente. Nicht davon gesprochen wird, inwieweit aus finanziellen Gründen in Zukunft die Rüstungsspiralen nach oben begrenzt werden. Diese Bemerkungen sollen keine Argumente für einen weiteren Rüstungswettlauf sein, sondern Hinweise auf Ungenauigkeiten im Palme-Bericht, der an der Diskussion jüngster militärpolitischer und sicherheitspolitischer Fragestellungen zum Teil vorbeiarbeitet.

Der Forderung, ein niedrigeres Niveau nuklearer Kampfkraft zu erreichen, ist gewiß zuzustimmen, doch vermißt man in den Schlußfolgerungen nähere Angaben über die künftige Struktur nuklearer Waffenarsenale. Daß das niedrigere Niveau auch zugleich das stabilere sein wird, verwechselt man mit der anderen Vorstellung, daß der Beitrag eines weltweit niedrigeren nuklearen Niveaus einen möglicherweise größeren Beitrag zur internationalen militärischen und politischen Stabilität leisten kann. In diesem Abschnitt tritt der Bericht für eine strenge Kontrollmöglichkeit vor allem bei den strategischen Atomwaffen ein und er fordert die Erhaltung des ABM-Vertrages (Anti-Ballistic-Missile Treaty) von 1972. Aber auch im konventionellen Bereich wird ein niedrigeres Niveau in Europa gefordert. Denn Europa gilt die Hauptsorge des Berichtes. Noch niemals in der Geschichte seien so viele militärischen Kräfte auf dem engen Raum Mitteleuropas stationiert gewesen wie derzeit. Die alte Forderung nach einer kernwaffenfreien Zone erscheint demzufolge konsequent. An dieser Stelle der zusammenfassenden Schlußbemerkungen heißt es plötzlich, die Möglichkeit einer Eskalation eines Krieges auf Nuklearebene sei groß — während sie in früheren Abschnitten noch als unausweichlich bezeichnet wurde. Zustimmung muß man dem Bericht wiederum, wenn er davon spricht, die nukleare Bedrohung Europas könne nur stufenweise abgebaut werden. Eine weitere Folgerung, die sich nach Ansicht der Autoren ergibt, ist eine Zone ohne nukleare Gefechtsfeldwaffen in Europa. Dies alles soll dem Ziel dienen, die Atomschwelle sichtbar nach oben zu verschieben. Unklar bleibt bei den militär- und rüstungspolitischen Vorschlägen des Palme-Berichtes, von welchen militärischen Gleichgewichtsvorstellungen ausgegangen wird. Denn eine Rüstung, die auf möglichst niedrigem Niveau »gemeinsame Sicherheit« — beherrschender Grundgedanke des Berichtes — garantieren soll, ist nur möglich, wenn alle Beteiligten in ihren »großen« Strategien sich auf Verteidigung einstellen. Dann wird in der Tat das Militär überall in die Funktion einer polizeilichen Ordnungsmacht zurückgedrängt.

Der Gedanke des militärischen wie wirtschaftlichen Gleichgewichtes spielt vor allem in den Punkten 1 und 6 des Berichtes eine Rolle, so daß wir die anderen Abschnitte nur kurz zu streifen brauchen. Zur Eindämmung des qualitativen Rüstungswettlaufes empfiehlt die Studie einen umfassenden Teststoppvertrag, das Verbot von Antisatellitensystemen (ähnlich dem Verbot der Antiraketensysteme), einen Abrüstungsvertrag für chemische Waffen, eine umfassende Einhaltung des Atomwaffensperrvertrages, die Sicherung des Kernbrennstoffkreislaufes sowie eine (weitere) Begrenzung des konventionellen Waffentransfers. Eine Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten verspricht sich der Bericht im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Militärausgaben und über Forschung und Entwicklung im militärischen Sektor. Das Sicherheitssystem der Vereinten Nationen selbst könne durch eine wirksamere Einschaltung des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs, eine Verbreitung der Vorstellung von der Notwendigkeit gemeinsamer Sicherheit anstelle gegenseitiger Drohung und die Aufstel-

lung von UN-Einsatztruppen gemäß Artikel 43 der Charta gestärkt werden. In diesem Zusammenhang wird auch ein geeigneter Finanzierungsmechanismus verlangt, der aus einer »unabhängigen Einkommensquelle« (gemeint ist wohl eine wenig konjunkturabhängige Einkommensquelle nach Maßgabe einer Kombination aus Staatsquote und Sozialprodukt) gespeist wird. Regionale Sicherheitskonferenzen könnten regionalorientierte Sicherheitspolitik leisten — das Beispiel Afrika wird erwähnt. Neben den atomwaffenfreien Zonen werden »Friedenszonen« vorgeschlagen, deren Sinn es ist, erreichte relative Friedensstabilität nicht in den Sog überregionaler militärischer Auseinandersetzungen geraten zu lassen.

Schließlich wendet sich der Palme-Bericht im Punkt 6 seiner Schlußfolgerungen der wirtschaftlichen Sicherheit und den Kosten des Militärs zu — eine Frage, die auch im UN-Gutachten über Abrüstung und Entwicklung eine große Rolle spielt. Wichtig ist die Annahme, der Rüstungswettlauf verringere sowohl die militärische wie die wirtschaftliche Sicherheit, wobei der Einfluß von Militärausgaben auf das Wirtschaftswachstum verkannt wird. Unterstreichen kann man die Anregung, künftig sollten Militärausgaben als Kosten daran gemessen werden, in welchem Maße sie Ausgaben für friedliche Investitionen, Bildungsausgaben oder Arbeitslosenunterstützung usw. verhindern. Daß verminderte Militärausgaben eine Quelle für vermehrte Entwicklungshilfe sein können, steht außer Frage. Gleichzeitig würde die wirtschaftliche Sicherheit — was aber nicht notwendig weltwirtschaftliche Stabilität heißen muß — erhöht. Auch in diesem Zusammenhang werden Regionalkonferenzen als Instrument zur Erreichung dieses Zieles empfohlen. Deutlich spricht der Bericht davon, daß in Ländern mit hohen Militärausgaben — wie wir wissen, sind das nicht nur die hochindustrialisierten Länder — verminderte Rüstungs- und Militärausgaben in Entwicklungshilfe umgegossen werden sollten, eine alte Forderung, die erstmals 1956 von Frankreich auf der Weltwirtschaftskonferenz von Genua erhoben wurde. »Eine Senkung der Militärausgaben wird«, so heißt es in einem der Schlußabschnitte, »Mittel zur Verringerung der Armut und Steigerung des gesellschaftlichen Wohlstandes selbst in den reichsten Militärmächten frei machen«. Allerdings nur, so muß hinzugefügt werden, wenn diese Mittel nicht ausschließlich verzehrt, sondern zu einem Teil zielgerichtet investiert werden. Diese Bedingung langfristiger wirtschaftlicher Entwicklung, de-

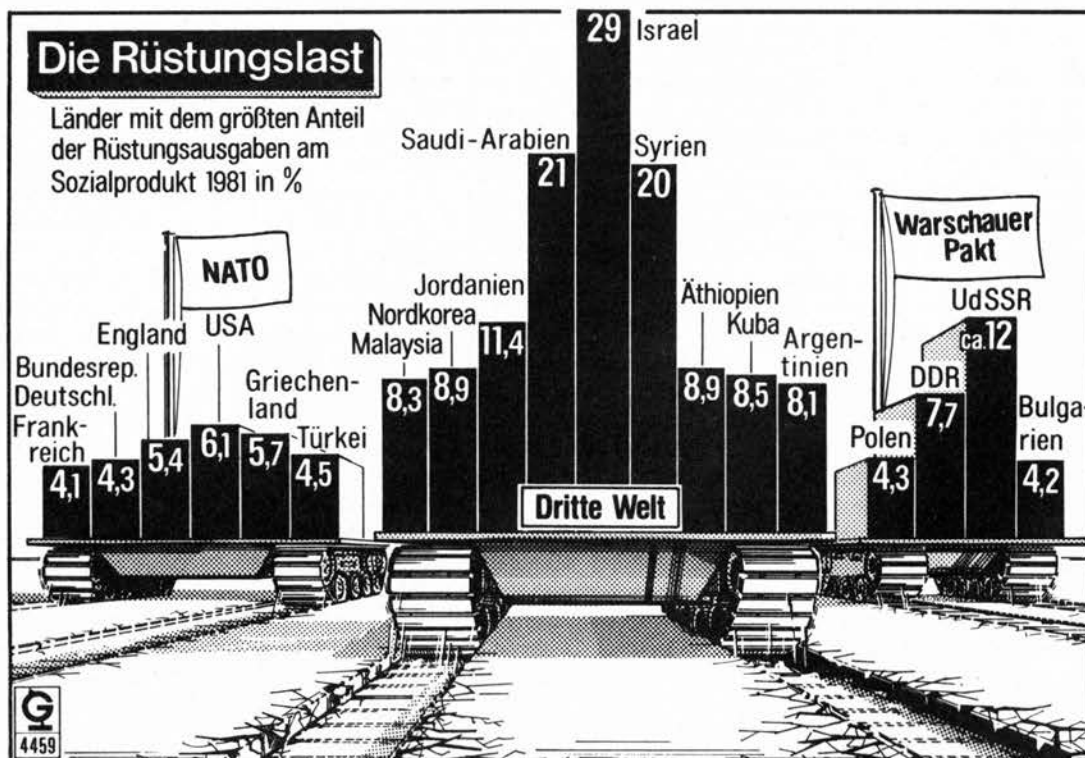
ren Bedeutung schon Adam Smith 1776 erkannte, als er sein Buch über den Wohlstand der Nationen schrieb, darf man bei allen Bemühungen um »finanzielle Abrüstung« nicht aus den Augen verlieren.

Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens

Ende Juli 1982 wurde dem Generalsekretär unter einem schon früher benutzten Titel ein neues Gutachten überreicht: »Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit«⁹. Der gedanklich stark komprimierte dritte Bericht zum Thema wurde von 12 Experten verfaßt, wobei die Teilnehmer aus den Entwicklungsländern und der Warschauer-Pakt-Organisation überwogen. Weder die Vereinigten Staaten noch Großbritannien oder die Bundesrepublik Deutschland waren vertreten, wohl aber Frankreich und die Niederlande.

Der um wenige Tabellen und einige Zeichnungen angereicherte Bericht beschäftigt sich zunächst mit der Eigendynamik des Rüstungswettlaufs, mit den wirtschaftlichen Quellen, die er beansprucht, mit Militäraufwendungen und ihrer Bedeutung für die sozio-ökonomische Entwicklung, sodann mit den internationalen Folgen des Rüstungswettlaufs, und gibt abschließend einige Empfehlungen. Zweifellos besitzt diese Studie eine höhere Qualität als ältere Arbeiten der UNO über den Rüstungswettlauf. Ähnlich wie beim Palme-Bericht steht auch in dieser Studie der Gedanke der internationalen Sicherheit und der Frieden im Vordergrund, freilich weniger dem Hauptgedanken »gemeinsame Sicherheit« des Palme-Berichtes folgend, sondern mehr unter dem Aspekt eines Friedens unter kontrollierter Rüstungsbegrenzung. Begrenzung vor allem auch durch die natürlichen Ressourcen, die den Staaten in Zukunft (noch) zur Verfügung stehen — auch für militärische Zwecke.

Neben den knapper werdenden Rohstoffen — wozu Schätzungen über die verbleibende Lebensdauer ihrer Ausbeutung genannt werden — widmet sich der Bericht ausführlich der Frage, inwieweit dieses Phänomen wiederum in den Rüstungswettlauf eingebunden ist und ihn verstärkt. Denn daß der Rüstungswettlauf seit dem Zweiten Weltkrieg zu den wirtschaftshistorisch bedeutsamsten Erscheinungen der jüngeren Industrialisierungsgeschichte gehört, steht für die Verfasser der Studie außer Frage.



Drei Staaten des Nahen und Mittleren Ostens tragen die prozentual größte Rüstungslast. Erst in deutlichem Abstand folgt eine der beiden Supermächte, die Sowjetunion. Die Vereinigten Staaten rüsten sicherlich nicht weniger, aber dank ihres größeren Sozialprodukts drückt sie die Rüstungslast nur halb so stark. In den 4,3 Prozent der Bundesrepublik Deutschland ist die Berlin-Hilfe enthalten, die nach NATO-Definition auf die Verteidigungsausgaben angerechnet wird. — In der Dritten Welt insgesamt ist das Rüstungstempo größer als in der NATO und im Warschauer Pakt. Stieg hier der Rüstungsaufwand von 1975 bis 1980 real um fünf bzw. acht Prozent, so in der Dritten Welt um volle 25 Prozent.

Ähnlich wie bei den anderen hier skizzierten Studien ist es nicht einfach, die konzentrierten Gedanken der Untersuchungen wiederzugeben und zu würdigen. Die neue Studie über den Rüstungswettlauf geht von drei Annahmen aus:

- > Der Rüstungswettlauf erlebt in den achtziger Jahren eine erneute Eskalation.
- > Die internationale Sicherheit ist geringer geworden, weil politische Konflikte nur verschoben, aber nicht gelöst wurden.
- > Die Gefahr von Fehleinschätzungen (miscalculation) ist gewachsen, vor allem im Nuklear-Bereich.

Es wird zudem bedauert, daß die zweite Sondergeneralversammlung über Abrüstung die Impulse, die von der ersten Sondertagung dieser Art ausgingen, nicht oder nicht hinreichend aufnehmen und weiterführen konnte. Mit einem steigenden Trend von etwa 3 Prozent seien die Militärausgaben nämlich stärker gestiegen als in den endsiebziger Jahren. Das Militär beteilige sich zunehmend an der Inanspruchnahme knapper werdender Rohstoffe und der gesamte Prozeß des Rüstungswettlaufs habe inzwischen weltweites Ausmaß erreicht. Jedenfalls sei er keine Angelegenheit mehr nur zwischen den Supermächten. Kleinere Länder, Entwicklungs- und Schwellenländer werden in den Wettlauf — gelegentlich auch unbeabsichtigt — hineingezogen, obwohl sie weder über hinreichend viele Rohstoffe noch über eine eigene Waffenproduktion verfügen. So sei denn eine Ausweitung des internationalen Waffenhandels stärker als früher zum Bestandteil des internationalen Rüstungswettlaufs geworden. Die Welt sei eben über den Rüstungswettlauf interdependent geworden, und diese Zusammengehörigkeit verlange auch mehr gegenseitige Informationen zu seiner Steuerung und Zügelung. Tatsächlich sei in jüngster Zeit aber das Gegenteil eingetreten. Ähnlich wie im Palme-Bericht wird eine weltökonomische Desintegration, zunehmender Protektionismus (oder die Bereitschaft dazu) und ein schmalerer Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnissen festgestellt — Entwicklungen, die sich aus europäischer Sicht so freilich nicht darstellen. Der hier auftauchende Gedanke einer Weltgesellschaft — die einst schon Goethe heraufdämmern sah — widerspricht in vielen Punkten den realen Verhältnissen einer polyzentrisch machtpolitisch geordneten Welt, wie wir sie heute vorfinden.

Die Einbindung des bisher meist als isolierter Vorgang gesehene Rüstungswettlaufs in den Wettlauf um die Rohstoffe der Welt habe ein Phänomen mit sich geführt, das den ganzen Vorgang weiter verschärfe: militärische Konflikte begannen sich um knappe Ressourcen zu entwickeln. Dies ist ein anderer Vorgang als der aus nationalem Prestige geführte Kampf um Kolonien und ihre Schätze im 19. Jahrhundert. Jetzt geht es um die Sicherung der Zufuhr nicht erneuerbarer Rohstoffe zur Erhaltung eines polyzentrischen Machtsystems in der Welt. Geht die Weltwirtschaft — wie es derzeit geschieht — zudem in eine tiefe strukturelle Rezession hinein, sinken die Zuwachsraten der Sozialprodukte und bleiben die Militärausgaben unverändert hoch oder wachsen weiter, so wird das Gewicht des militärischen Sektors noch zunehmen. Hier freilich muß man den Autoren der Studie entgegenhalten, daß sie kurz- und mittelfristige (also betont konjunkturelle) Entwicklungen mit säkularen Trends unzulässig verknüpfen, so daß das Bild einer weltwirtschaftlichen Apokalypse entstehen muß. Wenn wir den Bericht richtig verstehen, meint er auch, die soziale Toleranz gegenüber den geschilderten Tendenzen des Rüstungswettlaufs werde geringer. Aber die rigorose Alternative, den Rüstungswettlauf weiterzuführen oder nur unter zusätzlichen politischen Bedingungen zu begrenzen oder auf ein niedrigeres Niveau zu drücken, wird von zwei einander entgegenlaufenden Entwicklungen begleitet: In den alten Industrieländern, zu denen die sechs Hauptrüstungsländer (mit Ausnahme Chinas) zählen, hat sich die vorparlamentarische oder systemgegnerische Friedensbewegung entwickelt, während in anderen Staaten — halbindustrialisiert oder an der Schwelle zu neuen sozio-ökonomischen Entwicklungen stehend — über das Militär und über vermehrte Militärausgaben der Rüstungswettlauf mindestens im konven-

tionellen Bereich weitergetrieben wird. Jedenfalls ist, wie es auch die Übersichten der Studie ausweisen, die Geostruktur des Rüstungswettlaufs nicht identisch mit dem Nord-Süd-Gefälle, wie wir es aus der bisherigen entwicklungspolitischen Diskussion kennen.

Wenn, wie der Bericht angibt, inzwischen ein Fünftel der Militärausgaben der Welt in die Nuklearwaffenarsenale wandert (nuclear stockpiling), so weist das auf Starrheiten einerseits, aber auch auf die großen Beträge hin, die hier eingespart werden könnten. Wer Sparvorschläge macht, muß freilich auch sagen, nach welchen Grundsätzen in Zukunft die Reserven der Welt verteilt werden sollen. Will man den Konfliktsog für peripherie und (scheinbar) unbeteiligte Staaten am Rüstungswettlauf vermeiden, so müssen unstreitig neue internationale handelspolitische und währungspolitische Vereinbarungen mit jeder Form von Rüstungskontrolle und Rüstungsbegrenzung (vor allem im Nuklear-Bereich) einhergehen. *Eine sich im Rüstungsbegrenzungs- und/oder Abrüstungsprozeß befindliche Weltwirtschaft bedarf einer klar strukturierten internationalen Handelspolitik, sollen die »neuen« Länder dauerhaft zu ihrem eigenen Nutzen an der Weltwirtschaft teilnehmen können.*

Die Autonomie des Rüstungswettlaufs ist bedrohlich, doch braucht sie kein unauswechselbarer Mechanismus zu sein. Selbst wenn man den weit in die Zukunft greifenden Vorstellungen einer Weltsicherheitspolitik, die den kleinen Staaten wie den Supermächten gleiche Sicherheit garantiert, nur skeptisch zu folgen vermag, so muß man doch der Feststellung zustimmen, daß sich ein neues Dreiecksverhältnis zwischen Abrüstung, Sicherheit und Entwicklung herausgebildet hat. Rohstoffverteilung als Form der Abrüstungspolitik, Teilnahme der Entwicklungsländer an den Ergebnissen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, mehr Entwicklungshilfe, so lauten die Schlußempfehlungen des Berichtes. Schließlich bescheinigen sich die Vereinten Nationen noch ihre eigene Rolle als Clearingstelle für Abrüstungsbemühungen und Abrüstungsinformationen, was angesichts der vielen Aktivitäten der Weltorganisation auf diesen Gebieten gerechtfertigt ist. Verwiesen wird darauf, daß diese Studie über die verhängnisvollen Folgen des Rüstungswettlaufs die erste ist, die nach Abschluß der zweiten Sondergeneralversammlung über Abrüstung fertiggestellt wurde. Damit hat die UNO Wissenschaftlern vor allem der Ökonomie und der politischen Beziehungen eine neue Chance gegeben, ihr Wissen in den Dienst der Friedenserhaltung zu stellen. Die Reihe der UN-Gutachten über Abrüstung und Entwicklung (im weiteren Sinne) ist inzwischen lang geworden. Sie bildet ein eigenes Wissens- und Forschungskapital der Vereinten Nationen.

Reduzierung der Militärhaushalte

Und dieses Kapital beginnt bereits Früchte zu tragen. In einem dem Generalsekretär im März 1982 übermittelten Bericht wurden die Erfahrungen niedergelegt, die man mit der Meßbarkeit von Militärausgaben bisher machte¹⁰. Unter den acht für die Abfassung verantwortlichen Experten war (mit Ausnahme von Rumänien) kein kommunistischer Staat vertreten. Aufbauend auf den Empfehlungen des Berichtes über eine Verringerung der Militärbudgets von 1976¹¹ wird ausführlich die methodisch-statistische und die faktische Problematik dargelegt, die man in der Testphase der vor Jahren entwickelten Matrix erfahren hat¹². Ohne Zweifel ist es ein Fortschritt in der weiteren gedanklichen Durchdringung des Vergleichens internationaler Militärausgaben, daß nun zwischen verschiedenen Typen von Streitkräften und Typen von Kosten des Militärapparates unterschieden wird. Ferner wird genau zwischen internationalen und intertemporären Vergleichen unterschieden. Besonders ausführlich werden die praktischen Probleme der Verifikation (Überprüfbarkeit) von Militärausgaben vorgeführt. Der Bericht geht dabei davon aus, daß zwischen »finanzieller Abrüstung« und »physischer Abrüstung« (SALT I und SALT II, MBFR,

START) insofern ein Zusammenhang besteht, als bestimmte Auskünfte über die Zusammensetzung von Militärausgaben gekoppelt sind mit Angaben über physische Truppenstärken, die ihrerseits wiederum Vermutungen über die Kampfkraft von Armeen zulassen. Mit Zufriedenheit wird festgestellt, daß die entwickelte Matrix in der Lage sei, Militärausgaben in Ländern mit verschiedenen Gesellschaftssystemen und auf einem unterschiedlichen Stand ihrer sozio-ökonomischen Entwicklung überschaubar darzustellen.

Allerdings haben einige Staaten beim Ausfüllen der Matrix über die Zusammensetzung ihrer Militärausgaben darauf verwiesen, daß die Budgetsysteme international unterschiedlich seien. Dieses Problem wird aber als lösbar angesehen und die Experten empfehlen hierfür weitere Stellungnahmen von Fachleuten, ja sogar eine Art übernationaler Informationsbörse, die unter ständiger fachlicher Anleitung laufend die Verfahren der Meßbarkeit von Militärausgaben international überprüft und verbessert. Dies sei eine Möglichkeit, eine vertrauensbildende Gesinnung in der Abrüstungsfrage zu schaffen. Nach den bisherigen Erfahrungen sind internationale Kaufkraftvergleiche über unterschiedliche Wechselkurssysteme wenig geeignet, Militärausgaben vergleichbar zu machen. Deshalb werden verschiedene Verfahren nebeneinander vorgeschlagen, um das erstrebte Ziel zu erreichen.

Und dann folgt die wichtigste Konsequenz aus allen bisherigen UNO-Studien zur »finanziellen Abrüstung«: Ein internationales Abkommen wird gefordert, in dem der Datenfluß, die Preisindexierung, die Berichterstattung über strukturelle Qualitätsänderungen von Militärausgaben, die Anlage von Stichprobenstatistiken und anderes geregelt werden soll. Ein solches Abkommen ist überfällig, flankierend zu allen bisherigen »physischen« Abrüstungs- und Rüstungskontrollverhandlungen. Statistische Zeitreihen sollen auf diese Weise vergleichbar gemacht werden, um als Grundlage für politische Entscheidungen herangezogen werden zu können. Auf diese Weise könne man auch die nahezu unlösbare Wechselkursproblematik bei der Umrechnung auf einen gemeinsamen Nenner umgehen. Nur unter der Gültigkeit eines internationalen Abkommens freilich sei eine Überprüf-

barkeit von Militärausgaben und ihrer Verringerung möglich. Wichtig sei es jedenfalls, die »physische« Abrüstung mit der »finanziellen« zu verzahnen. Dabei gehen die Verfasser des Berichtes davon aus, daß der durch ein künftiges Abkommen geregelte Informationsfluß durch wechselseitige Konsultationen unter den Beteiligten noch verstärkt werden könnte. Betont spricht der Bericht es aus, daß hier für die künftige wissenschaftliche Politikberatung ein weites Feld bereitliegt.

Anmerkungen

- 1 Siehe VN 5/1982 S. 171 f.
- 2 Eine fundierte Übersicht gibt Joachim Krause, Expertenwissen im Dienste der Abrüstung. Die Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen, VN 1/1980 S. 13 ff.
- 3 Zur Vorgeschichte siehe Horst Wiesebach, Abrüstung und Entwicklung. Ihr Zusammenhang in der Sicht der Vereinten Nationen, VN 5/1979 S. 155 ff.
- 4 UN-Publ. E.82.IX.1 (The Relationship between Disarmament and Development); zuerst als UN-Doc. A/36/356 v. 5. 10. 1981 erschienen.
- 5 Mit ihrer Resolution 36/92G v. 9. 12. 1981 hat die UN-Generalversammlung den Bericht mit seinen Schlußfolgerungen und Empfehlungen allen Mitgliedstaaten zur Beachtung empfohlen; mit Resolution 37/84 v. 9. 12. 1982 hat sie bei Enthaltung der Ostblockstaaten (außer Rumänien) beschlossen, »daß die Frage der aufgrund von Abrüstungsmaßnahmen erfolgenden Neuverwendung und Umstellung von Ressourcen für zivile statt militärische Zwecke ab der vierzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung im Jahr 1985 in noch festzulegenden Abständen in die vorläufige Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen werden sollte« und empfohlen, daß das UN-Institut für Abrüstungsforschung (UNIDIR) »eine Untersuchung der Modalitäten eines internationalen Abrüstungsfonds für die Entwicklung vornehmen sollte«.
- 6 Vgl. auch Gerda Zellentin, Rüstungskonversion: Vermittlung zwischen Abrüstung und Entwicklung. Eine Einführung in den internationalen Stand der Diskussion, VN 1/1981 S. 15 ff.
- 7 Der Palme-Bericht. Bericht der Unabhängigen Kommission für Abrüstung und Sicherheit, Berlin (Verlag Severin und Siedler) 1982.
- 8 Über die einschlägige Studie der Vereinten Nationen berichtet Wolfgang Heisenberg, Regionale Maßnahmen der Rüstungskontrolle — ein Weg zur überregionalen Abrüstung?, VN 1/1981 S. 10 ff.
- 9 UN-Doc. A/37/386 v. 27. 9. 1982.
- 10 UN-Doc. A/S-12/7 v. 6. 5. 1982.
- 11 UN-Publ. E.77.I.6 (Reduction of Military Budgets. Measurement and international reporting of military expenditures: report prepared by the Group of Experts on the Reduction of Military Budgets); zuerst als UN-Doc. A/31/222 v. 20. 10. 1977 erschienen.
- 12 Vgl. auch Hans Frank, Über die Vergleichbarkeit der Militärhaushalte. Aussichten und Nutzen einer Messung, VN 1/1980 S. 9 ff. — UN-Doc. A/37/418 v. 11. 10. 1982 enthält die neuesten Mitteilungen von 22 am Berichtungsverfahren teilnehmenden Staaten, unter denen sich auch die Bundesrepublik Deutschland (jedoch kein einziges Ostblockland) befindet.

Ermahnung ohne Adressaten

Die Weltcharta für die Natur

WILFRIED SKUPNIK

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet wurde am 28. Oktober 1982 die »Weltcharta für die Natur« von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Von regierungsamtlicher Seite ist die Verabschiedung »mit Befriedigung« begrüßt worden. Sieht doch Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann in ihr einen weiteren Schritt »zur internationalen Anerkennung und Konkretisierung des in der Bundesrepublik Deutschland schon weitgehend praktizierten Grundsatzes, mit den Naturschätzen schonend umzugehen«¹. Im folgenden soll dargestellt werden, wie es zu dieser Weltcharta gekommen ist.

Die Initiative Zaires

Im Jahre 1975 hielt die 1948 gegründete »Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen« (IUCN) ihre 12. Generalversammlung in Kinshasa, der Hauptstadt Zaires, ab. Während dieser Veranstaltung machte der zairische Staatschef Mobutu Sese Seko den Vorschlag für eine »Weltcharta für die Natur«, die den Gedanken ausformulieren sollte, daß alles menschliche Verhalten, das in die Natur eingreift und die natürlichen Hilfsquellen berührt, international gültigen Regelungen unterworfen werden sollte. Er schlug sozu-

sagen einen Verhaltenskodex zur Behandlung der Natur und der natürlichen Reichtümer auf Weltebene vor. Als formellen Grund für diese Initiative führte Mobutu die Schwierigkeiten seines Landes bei der Verwaltung seiner sieben Nationalparks an und er versprach sich durch eine solche Charta konkrete Hilfe. Er mag sich von einer derartigen Unternehmung zudem eine Verbesserung des internationalen Ansehens seines Regimes erhofft haben; auch die Forderung nach Rückgabe von Kulturgut war seinerzeit von Zaire den Vereinten Nationen unterbreitet worden².

Die Idee wurde von der Naturschutzorganisation aufgegriffen und durch eine Expertengruppe unter deutschem Vorsitz bearbeitet. Von seiten der IUCN wurden Regierungen und andere internationale Organisationen aufgefordert, Beiträge und Stellungnahmen zu dieser geplanten Weltcharta abzugeben. Nachdem der Entwurf verschiedene Ebenen innerhalb der Naturschutzorganisation durchlaufen hatte, wurde er im August 1979 dem zairischen Staatschef übergeben. In der Generaldebatte der 34. Tagung der UN-Generalversammlung wies am 3. Oktober 1979 der damalige zairische Außenminister Karl I Bond kurz auf diese Charta hin und kündigte ihre Einbringung durch Zaire in die Vereinten Nationen an³.

Mit Schreiben vom 2. Juni 1980 forderte der Ständige Vertreter dieses zentralafrikanischen Landes den Generalsekretär der Weltorganisation auf, den Punkt ›Entwurf einer Weltcharta für die Natur‹ auf die Tagesordnung der 35. Generalversammlung zu setzen und übersandte gleichzeitig den Charta-Entwurf⁴. Die zairische Initiative wurde dann zusammen mit einem sowjetischen Resolutionsentwurf (›Die Verantwortung der Staaten vor der Geschichte für den Schutz und die Erhaltung der Natur für gegenwärtige und künftige Generationen‹⁵) diskutiert — als separater Tagesordnungspunkt, doch im Verlauf derselben Debatte im Plenum der Generalversammlung⁶.

In seinem Begleitschreiben zum Entwurf der ›Weltcharta‹ hatte der zairische Vertreter in acht Punkten die ›Philosophie‹ der Charta, wie sie ausführlicher in der vorangestellten Präambel formuliert worden war, zusammengefaßt:

›1. Leben hängt vom ununterbrochenen Funktionieren der natürlichen Systeme ab, welche die Versorgung mit Energie und Nährstoffen gewährleisten.

2. Das Leben auf der Erde ist Teil der Natur. Die Menschheit hat sich aus denselben Wurzeln wie andere Formen des Lebens entwickelt; sie lebt mit ihnen und den Elementen der Umwelt in ständiger Interaktion.

3. Die Zivilisation wurzelt in der Natur; diese hat die Kultur des Menschen geformt und beeinflußt alle künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen. Ein Leben in Einklang mit der Natur bietet dem Menschen die besten Möglichkeiten zur Entfaltung seiner schöpferischen Fähigkeiten, zur Ruhe und zur Erholung.

4. Jede Lebensform ist einzigartig und hat unabhängig von ihrem gegenwärtigen Wert für den Menschen Anspruch auf Achtung. Damit er anderen Organismen diese Anerkennung auch zuteil werden läßt, muß sich der Mensch von einem moralischen Verhaltenskodex leiten lassen, der die Kontrolle schädlicher Organismen in Betracht zieht.

5. Welchen bleibenden Nutzen der Mensch aus der Natur ziehen kann, hängt von der Aufrechterhaltung der natürlichen Prozesse und der Vielfalt der Lebensformen ab, die der Mensch durch übermäßige Ausbeutung und durch Zerstörung von Lebensräumen gefährdet.

6. Durch seine Handlungen bzw. deren Folgen kann der Mensch die Natur verändern und die natürlichen Ressourcen erschöpfen. Er muß sich daher voll darüber klar werden, wie notwendig es ist, die Stabilität und die Qualität der Natur zu erhalten und die natürlichen Ressourcen zu bewahren.

7. Wenn es wegen übermäßigen Konsums und Mißbrauchs natürlicher Ressourcen nicht gelingt, die natürlichen Systeme zu erhalten, wird dies zum Zusammenbruch der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Fundamente der menschlichen Zivilisation führen. Die Konkurrenz um knappe Ressourcen schafft Konflikte zwischen den Staaten. Die Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen trägt auf diese Weise zur Erhaltung des Friedens bei.

8. Der Mensch muß sich das Wissen aneignen, um seine Fähigkeiten noch besser als bisher einzusetzen, um die natürlichen Ressourcen in einer Weise zu nutzen, die den heute lebenden Menschen und künftigen Generationen ohne dauernde Schädigung der Natur zugute kommt. Der Mensch kann in Harmonie mit der Natur leben, wenn die menschliche Gemeinschaft als Hüter der Natur im Interesse künftiger Generationen handelt.«⁷

Der Charta-Entwurf selbst bestand neben der Präambel aus drei Teilen: Allgemeine Grundsätze, Verantwortlichkeiten, Voraussetzungen zur Durchführung. Insgesamt wird davon ausgegangen, daß alle menschlichen Aktivitäten so gestaltet werden sollen, daß sie möglichst geringe Auswirkungen auf die Natur haben. Es wird aber generell nicht näher bestimmt, welche menschliche Aktivitäten besonders schädlich sind, um eventuelle Verbote auszusprechen. Eine derartige Analyse würde den Charakter der Charta sprengen, denn alle menschlichen Tätigkeiten gelten implizit so lange als sinnvoll und nützlich, solange sie die Natur nicht zu negativ tangieren. Deutlich wird diese Position in bezug auf Krieg und seine Auswirkungen auf die Natur. So heißt es in Ziffer 5 der allgemeinen Grundsätze des Entwurfs: ›Die Natur muß vor Zerstörungen durch Kriege und andere Feindseligkeiten geschützt werden.« Und unter den Durchführungsvoraussetzungen heißt es unter Ziffer 20:

›Naturschädigende militärische Aktivitäten sind zu vermeiden, insbesondere:

a) Die weitere Entwicklung, die Erprobung und der Einsatz nuklearer, biologischer, chemischer und umweltbeeinflussender Methoden der Kriegsführung sind zu verbieten; und

b) Geschützte Gebiete, die Antarktis und der Weltraum sollen von militärischer Aktivität frei sein.«⁸

Damit werden nur einige wenige, besonders ›wirksame‹ Waffen geächtet, während durch diese Formulierung beispielsweise alle sogenannten konventionellen Waffen eine stillschweigende Billigung erfahren.

Für die allgemeine Aussprache hatte mit Datum vom 21. Oktober 1980 eine Reihe blockfreier, hauptsächlich afrikanischer Staaten einen Resolutionsentwurf vorgelegt, in dem unter anderem die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, bei allen ihren Handlungen davon auszugehen,

›daß der Schutz der natürlichen Systeme, die Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts und der Qualität der Natur sowie die Erhaltung der natürlichen Ressourcen im Interesse gegenwärtiger und künftiger Generationen vor allen anderen Überlegungen stehen muß«⁹.

Eine Woche später wurde eine ergänzte Fassung dieses Resolutionsentwurfs veröffentlicht, in dem die Aufforderung an die Mitgliedstaaten durch die Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen qualifiziert wurde¹⁰. Vorgesehen wurde weiter, die Mitgliedstaaten zu bitten, ›dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zum Entwurf der Weltcharta für die Natur mitzuteilen und ihn darüber zu unterrichten, welche Anstrengungen sie zur Erhaltung und zum Schutz der Natur unternehmen‹. Während der 36. Generalversammlung sollte dann das Thema weiterverfolgt werden.

Der sowjetische Entschließungsentwurf verband dagegen ganz einseitig die zunehmende Naturzerstörung mit dem Wettrüsten. Und speziell in der Atomrüstung wird eine der Hauptnaturgefährdungen gesehen. Gegenmittel kann nur eine Politik der internationalen Entspannung sein. Kritisiert wird, daß erhebliche materielle und geistige Ressourcen in die Rüstung geleitet werden, die bei dem Kampf gegen die Naturzerstörung fehlen. Die Resolution enthält dann einen Appell an die Staaten der Welt, sich ihrer historischen Verantwortung insbesondere gegenüber künftigen Generationen bewußt zu sein und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einen Bericht über die verheerenden Auswirkungen des Wettrüstens auf die Natur zu erstellen. Dazu sollen alle Staaten um Mitteilung gebeten werden, welche Maßnahmen ihrer Auffassung nach zur Erhaltung der natürlichen Umwelt ergriffen werden können¹¹.

Die Debatte vom 30. Oktober 1980¹²

Der sowjetische Delegierte Fedorow begann die Debatte in der Generalversammlung mit der Begründung des Resolutionsentwurfs seines Landes. Er ging davon aus, daß Umweltprobleme weltweiten Charakter haben, immer bedrohlichere Ausmaße annehmen und nur durch internationale Zusammenarbeit gelöst werden können. Eine Voraussetzung dafür ist aber seiner Meinung nach die Beendigung des Wettrüstens und die Verbreiterung der Entspannung. Dadurch werden erst das erforderliche internationale konstruktive Klima geschaffen und die nötigen finanziellen Mittel freigesetzt. Bezeichnend für das Verständnis des sowjetischen Delegierten hinsichtlich der Ursachen der Umweltprobleme waren seine Bemerkungen zu Wissenschaft und technischem Fortschritt. Sie werden nicht als mitursächlich für die Umweltzerstörung angesehen, sondern stellen ausschließlich Helfer bei der Lösung der Probleme dar, wie die sozialistischen Länder demonstrierten. In den kapitalistischen Ländern werde dagegen die Lösung der Umweltprobleme durch die privaten Interessen der Wirtschaft verhindert. Auf den zairischen Entwurf der Weltcharta ging Fedorow nur mit dem Satz ein, daß er die Unterstützung der Sowjetunion erklärte.

Der zairische Vertreter Kamitatu Massamba bezeichnete die vorgeschlagene Weltcharta als einen Verhaltenskodex, in dessen Rahmen sich die Aktivitäten der Menschheit gegenüber der Natur bewegen sollen. Es gehe aber nicht darum, den Fortschritt zu stoppen, sondern ihn zu kontrollieren, um sinnlose Zerstörung zu vermeiden und um das Ökosystem im Gleichgewicht zu halten. Im Gegensatz zur sowjetischen Initiative sah

Massamba in der Weltcharta ein viel umfassenderes Instrument. Der sowjetische Antrag lege den Schwerpunkt auf die Verantwortlichkeit der einzelnen Staaten, während die Charta einen allgemeinen, international gültigen Standard setzen solle. Die Charta solle als ein neuartiges Instrument der menschlichen Weltgemeinschaft sozusagen als Kontrollmedium gegenüber den einzelnen Staaten dienen.

Ein großer Teil der übrigen Debatte wurde dadurch bestimmt, daß alle kommunistischen Verbündeten der Sowjetunion, außer Rumänien, in weitgehend ähnlichen Formulierungen die sowjetische Initiative unterstützten. Für die Staaten der Europäischen Gemeinschaft unterstützte der luxemburgische Delegierte die Weltcharta, machte aber geltend, daß die EG-Staaten den Grundsatz der ständigen Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen nur im Rahmen der Grundsätze des Völkerrechts akzeptierten. Die sowjetische Initiative wurde nicht erwähnt.

Eine besondere Position nahmen in dieser Debatte die Staaten Bolivien, Brasilien, Ecuador, Guyana, Kolumbien, Peru, Suriname und Venezuela als Parteien des Amazonas-Vertrages von 1978 ein. Der brasilianische Vertreter Correa da Costa stellte einleitend für diese Ländergruppe fest, daß die Entwicklung der Amazonas-Region und die Erhaltung der Umwelt untrennbar zusammengehörten und in die ausschließliche Verantwortlichkeit der Anrainerstaaten falle. Als Grundsatz postulierte er zwar ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem Wachstum und Erhaltung der Umwelt, bezeichnete aber dann die Sorge um die wirtschaftliche Entwicklung und die Ausrottung der Armut als Hauptprioritäten der Regierungen der Dritten Welt. Seiner Ansicht nach stellen Armut und Unterentwicklung die wesentlichen Gründe für die Verschlechterung der menschlichen Umwelt dar. Der chinesische Delegierte erklärte sich für die Zaire-Initiative, kritisierte heftig den sowjetischen Entwurf und kündigte seine Nicht-Teilnahme an der Abstimmung über die sowjetische »Propaganda«-Resolution an.

Schließlich wurde der zairische Resolutionsentwurf ohne förmliche Abstimmung angenommen¹³. Für die Amazonas-Staaten machte der brasilianische Vertreter in einer Erklärung zur Abstimmung klar, daß sie den Konsens nur im Rahmen ihrer eigenen vertraglichen Bindungen zu tragen bereit seien. Das bedeute auch nur, im Prozeß der Konsultationen mitarbeiten zu wollen, ohne sich auf den Inhalt der Resolution oder das Ergebnis des Konsultationsprozesses verpflichten zu lassen.

Kurz darauf begründeten einige lateinamerikanische Vertreter ihre Stimmenthaltung zum sowjetischen Entwurf damit, daß den Supermächten eine besondere Verantwortung hinsichtlich des Wettrüstens zufalle, die aber in der Resolution nicht benannt sei. Auch werde nicht zwischen den Großmächten als Waffenproduzenten und den vielen kleinen Staaten als Opfern unterschieden. Der EG-Vertreter sowie die US-Delegierte bezeichneten in Erklärungen zur Abstimmung die vom Generalsekretär mit Unterstützung des UN-Umweltprogramms angeforderte Studie über die Folgen des Wettrüstens auf die Natur als überflüssig, da der UNEP-Bericht von 1980 über den Zustand der Umwelt diesen Aspekt ausreichend berücksichtigt habe. Außerdem sei das Umweltprogramm der Vereinten Nationen nicht das geeignete Gremium, um die Auswirkungen des Wettrüstens zu studieren. Der sowjetische Resolutionsentwurf wurde schließlich mit 68 Stimmen bei 47 Enthaltungen ohne Gegenstimmen angenommen¹⁴. Alle westlichen Staaten und viele Länder der Dritten Welt, insbesondere Lateinamerikas, enthielten sich der Stimme.

Stellungnahmen der Regierungen

Gemäß den Aufträgen der beiden verabschiedeten Resolutionen wurden die Regierungen vom Exekutivdirektor des UNEP im Auftrag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen aufgefordert, ihre Meinungen und Stellungnahmen sowohl zur Weltcharta als auch zu dem sowjetischen Entwurf abzugeben. Die Antworten auf die von der Sowjetunion initiierte Resolution

wären so spärlich, daß der Generalsekretär in seinem Bericht an die Generalversammlung vorschlug, die Regierungen erneut um Stellungnahmen zu bitten, um dann der zweiten Sondergeneralversammlung über Abrüstung einen substantielleren Bericht zuleiten zu können¹⁵.

Zur Weltcharta gingen 50 Antworten ein, die von einer Expertengruppe auf Einladung des UNEP-Exekutivdirektors analysiert wurden und zu einem veränderten Charta-Entwurf führten, der der Generalversammlung vorgelegt wurde¹⁶. Von den einzelnen Staaten wurden eine Fülle von Einzelkorrekturen wie auch von globalen Kritikpunkten vorgebracht, die sich nur grob kategorisieren lassen.

Die Furcht vor einer Einschränkung der staatlichen Souveränität war bei den lateinamerikanischen Staaten am ausgeprägtesten. Brasilien sah die Verabschiedung einer Charta mit allgemein verbindlichen Normen als großes Problem an und plädierte für einen noch langen Diskussionsprozeß innerhalb der Staatengemeinschaft. Ähnlich trat Mexiko dafür ein, den Appellcharakter der Charta zu betonen und bindende Verpflichtungen nicht aufzunehmen. Mexiko lehnte auch die Formulierung in Ziffer 23 ab, wonach die Bevölkerung direkt auf die politischen Entscheidungsprozesse, die ihre Umwelt betreffen, Einfluß nehmen könne. Statt dessen sollte sie auf ihre »legitimen Vertreter« verwiesen werden. Peru machte ebenfalls den Souveränitätsgrundsatz geltend und forderte, daß sich Nutzung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen an den sozio-ökonomischen Entwicklungszielen des jeweiligen Landes orientieren sollten.

Während in den meisten Berichten die Situation im eigenen Land als unproblematisch dargestellt wurde, bekannten nur die Elfenbeinküste und Mali, bisher im Umweltschutz zu wenig getan zu haben. Sie wiesen aber, neben anderen Ländern der Dritten Welt, darauf hin, daß Naturschutz in den Entwicklungsländern gegenüber der Notwendigkeit, die Grundbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, keine hohe Priorität einnimmt; daher seien in Zukunft zur Förderung dieses Bereichs Finanzmittel aus internationalen Fonds erforderlich (Äthiopien, Pakistan, Sri Lanka). Sri Lanka hat auch eindeutig Partei zugunsten wirtschaftlicher Großprojekte ergriffen und gegen den Naturschutz argumentiert: Die vorgeschlagene Ziffer 11(a) der Weltcharta, die dazu auffordert, nichtwiedergutzumachende Naturschäden zu vermeiden, lehnte es ab, da es akzeptiert, daß Entwicklungsprojekte durchaus irreversible Schäden anrichten können. Für Niger sollte die Charta die ökonomischen Ungleichheiten zwischen Industrie- und Entwicklungsländern stärker berücksichtigen. Ein Vertrag zwischen Mensch und Natur werde schnell hinfällig, wenn nicht eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung hinzukomme.

In einer sehr umfangreichen Stellungnahme hatte die sowjetische Regierung ihre Position dargelegt. Danach sind in der Sowjetunion Naturschutzmaßnahmen eng verbunden mit dem stetigen Fortschritt der öffentlichen Wohlfahrt, die zu fördern höchstes Ziel der Produktion im Sozialismus ist. Umwelt- und Naturschutz sind damit integrale Bestandteile der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Festgestellt wird wiederum, daß Umweltprobleme nur durch eine enge internationale Zusammenarbeit gelöst werden können. Dazu sind gutnachbarliche Beziehungen und die Reduzierung der militärischen Bedrohung nötig. Denn nach sowjetischer Ansicht beruht die Lösung der Umweltfrage in erster Linie auf dem Hauptproblem der Erreichung eines stabilen Weltfriedens. Andere Faktoren, die nach sowjetischer Auffassung zur globalen Umweltzerstörung beitragen, sind:

- ungerechte internationale Wirtschaftsbeziehungen;
- neokolonialistische Methoden bei der Aneignung natürlicher Ressourcen;
- der Transfer ökologisch schädlicher Produktionsformen ins Ausland;
- der Export von Produkten, die Umwelt und Mensch schaden.

In die Charta sollte auch zusätzlich ein Artikel eingefügt werden, der das aktive Eingreifen des Menschen zwecks Verbesse-

rung der Umwelt mit Hilfe von Wissenschaft und Technik fordert. Zusammen mit Rumänien wandte sich auch die Sowjetunion gegen die vorgeschlagene Ziffer 7, die eine aktive Bevölkerungspolitik forderte, um Bevölkerungsgröße und Umweltkapazität in Übereinstimmung zu bringen. Das Gegenargument der beiden Länder lautete, daß Wissenschaft und Technik in der Lage seien, die Kapazität eines Ökosystems zu erweitern.

Kanada schlug vor, die Formulierungen in der Charta abzuschwächen, um von bindenden Verpflichtungen wegzukommen (»should« anstelle von »shall«), während es Großbritannien in einer kurzen Stellungnahme ablehnte, Rüstungsfragen unter Umweltgesichtspunkten zu diskutieren.

Zaire, als Initiator der Weltcharta, unterstrich in seiner Stellungnahme noch einmal ausdrücklich die »Unschädlichkeit« der geplanten Charta: Es gehe nicht darum, den Fortschritt aufzuhalten, Entwicklungsmaßnahmen zu verbieten, spezielle Projekte und Aktivitäten in bestimmten Ländern zu stoppen oder die »gesunde« Ausbeutung der natürlichen Ressourcen zu verhindern — es gehe einzig und allein um die Verhinderung »ungesunder« Praktiken wie Kriege oder wie Exzesse im Namen des Wachstums um des Wachstums willen. Es gehe um Schutz und Erhaltung der Natur.

Wichtige westliche Länder wie beispielsweise Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland oder die Vereinigten Staaten hatten keine Stellungnahme zur Weltcharta abgegeben. Während der Debatte auf der 36. Generalversammlung schlug daher der zairische Vertreter am 27. Oktober 1981 vor, weitere Regierungsstellungen einzuholen, um die Weltcharta dann auf der 37. Generalversammlung im Jahre 1982 zu verabschieden. Dieses Verfahren wurde von der Generalversammlung akzeptiert¹⁷.

Größeren Raum nahm 1981 die Debatte über die sowjetische Initiative ein. In dem vorliegenden Resolutionsentwurf ging es wieder darum, den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ersuchen,

»mit Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und unter Zugrundelegung der derzeit laufenden Untersuchungen sowie der diesbezüglichen Stellungnahmen der Staaten einen Bericht mit Empfehlungen dazu fertigzustellen, welche konkreten Verpflichtungen und Maßnahmen die Staaten im Hinblick auf den Schutz der Natur vor den verheerenden Auswirkungen des Wettrüstens sowie auf die Begrenzung oder das Verbot derjenigen militärischen Aktivitäten eingehen bzw. ergreifen können, die die größte Gefahr für die Natur darstellen«.

Dieser Bericht sollte der zweiten Sondergeneralversammlung über Abrüstung vorgelegt werden. In den Debattenbeiträgen der kommunistischen Staaten war das Bestreben erkennbar, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen verstärkt mit der Rolle zu betrauen, Wettrüsten und Umwelt zu beobachten. Gegen diese Tendenz hatten sich bereits früher die westlichen Staaten ausgesprochen. Mehrfach wurde von den Ostblock-Vertretern eine Resolution des Verwaltungsrats des UNEP vom Mai 1981 herangezogen, welche die sowjetische Position gestützt hatte. Vor der Abstimmung gab dann die britische Vertreterin namens der Europäischen Gemeinschaft eine Erklärung ab, in der sie unter anderem darauf hinwies, daß diese UNEP-Resolution mit 11 zu 0 Stimmen bei 33 Enthaltungen gefaßt worden sei, was ihrer Ansicht nach auf eine gewisse Zurückhaltung der UNEP-Mitglieder bei der Behandlung des Themas »Wettrüsten und Umwelt« schließen ließ. Der sowjetische Resolutionsentwurf wurde schließlich mit 80 zu 0 Stimmen bei 55 Enthaltungen angenommen¹⁸.

Die Beratungen 1982

Zur 37. Generalversammlung im Herbst 1982 lag ein neuer Bericht des Generalsekretärs vor, der einige weitere Regierungsstellungen (auch die der Bundesregierung) zur Weltcharta enthielt. Diese Stellungnahmen erbrachten aber kaum neue Aspekte, so daß der Charta-Entwurf gegenüber dem Vorschlag der Expertengruppe von 1981 nur an vier Stellen geringfügig ergänzt wurde¹⁹.

Nach diesen Vorarbeiten schien der reibungslosen Verabschiedung der Weltcharta in der Generalversammlung am 28. Oktober 1982 nichts mehr im Wege zu stehen. Doch während der Debatte²⁰ meldete der US-Vertreter plötzlich Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf an, die aber während einer kurzen Unterbrechung von einer kleinen Arbeitsgruppe schnell beseitigt werden könnten. Namens der EG unterstützte der dänische Vertreter diesen Vorschlag. In ungewöhnlich vehementer Form widersetzte sich der zairische Delegierte dieser Idee mit dem Ergebnis, daß der US-Antrag mit 73 zu 36 Stimmen bei 12 Enthaltungen abgelehnt wurde. Für die Unterbrechung hatten fast nur die westlichen Industriestaaten und die meisten lateinamerikanischen Länder votiert.

In einer Erklärung vor der Abstimmung übte der brasilianische Vertreter Correa da Costa namens der acht Amazonas-Staaten scharfe Kritik an der Charta und kündigte für die Abstimmung die Enthaltung dieser Länder an. Er kritisierte einmal das Zustandekommen der Charta: Der Entwurf stamme von einer privaten Organisation, die Regierungen seien einzeln um ihre Stellungnahmen gefragt und ihre Antworten von einer unabhängigen Expertengruppe und vom UN-Sekretariat zu einem neuen Entwurf zusammengefügt worden. Ein solches Verfahren verhindere den notwendigen Konsens zwischen den Staaten. Außerdem vermißte er in der Charta eine Aussage über die verschiedenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Industrie- und Entwicklungsländern. Während die Entwicklungsländer das Problem bewältigen müßten, die Armut in ihren Ländern zu beseitigen und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung voranzubringen, stellten die Industrieländer die wesentlichsten Verschmutzer und Zerstörer der Natur dar. Außerdem berücksichtige die Charta nicht die von Kriegen verursachten Naturschäden. Er prophezeite der Charta das Verschwinden in Archiven, da die objektiven Voraussetzungen zu ihrer Erfüllung in den meisten Ländern fehlten. Für die Amazonas-Staaten erklärte er, daß sie sich an die Charta nicht gebunden fühlten.

In der anschließenden Abstimmung wurde die Weltcharta für die Natur mit 111 Stimmen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Resolution 37/7²¹ angenommen. Ein Land (Vereinigte Staaten) stimmte gegen die Charta, 18 hauptsächlich lateinamerikanische Staaten enthielten sich der Stimme. Die Bundesrepublik Deutschland stimmte mit Ja.

In einer Erklärung nach der Abstimmung begründete der US-Vertreter seine Ablehnung. Er führte drei Gründe an: Ziffer 13 sollte so formuliert werden, daß klar wird, daß man nur die Auswirkungen von Naturkatastrophen verhindern kann und nicht die Katastrophen selbst. Außerdem wenden sich die USA dagegen, daß durch Ziffer 24 Einzelpersonen verpflichtet werden sollen, und drittens sollte im gesamten Text das verpflichtende »shall« durch das unverbindlichere »should« ersetzt werden.

Die Argumente, die der US-Delegierte für die Ablehnung der Charta durch sein Land anführte, wirkten wenig überzeugend, so daß über die wahren Gründe nur spekuliert werden kann. Dagegen erschien die Enthaltung der acht Amazonas-Staaten bei der Grundsätzlichkeit der Kritik, die der brasilianische Sprecher vorgebracht hatte, ebenfalls unangemessen, da zu schwach. Vielleicht ist die Annahme berechtigt, daß eine Art Rollentausch stattgefunden hat und vor allem die USA durch ihre Ablehnung den acht lateinamerikanischen Staaten entgegenkommen wollten.

Einen Tag nach der Abstimmung wandte sich der ständige Vertreter Zaires, Kamanda wa Kamanda, in einer schriftlichen Eingabe an den Präsidenten der Generalversammlung, um gegen die Rede des brasilianischen Delegierten zu protestieren²². In einem ebenfalls sehr polemischen Ton prangerte er die ökologischen »Missetaten« Brasiliens an und kritisierte, daß sich das Land das Recht herausnehme, ohne Rücksicht auf irgendwelche Konsequenzen mit seinen Urwäldern und Gewässern völlig nach eigener Willkür zu verfahren. Dazu passe, daß sich das Land weigere, sich irgendwelchen internationalen Vereinbarungen in diesem Bereich zu unterwerfen. Die Vertreter der acht

Amazonas-Staaten rügten dann ihrerseits in einem Schreiben an den Präsidenten der Generalversammlung²³ die »ungewöhnliche und undiplomatische Sprache« des zairischen Vertreters und nahmen den brasilianischen Delegierten für seine Rede in Schutz. In der Sache selbst bezogen sie nicht erneut Stellung, sondern verwiesen auf die früher schriftlich und mündlich dargelegten Positionen ihrer Länder.

Ausblick

Es ist im Augenblick zu früh, Spekulationen darüber anzustellen, welche praktischen Wirkungen die Charta entfalten wird. Wird sie — wie es der brasilianische Delegierte prophezeite — in den Regierungsarchiven verstauben oder markiert sie einen Meilenstein auf dem Weg zu einem neuen internationalen Umweltrecht? Die bisherigen Äußerungen der Regierungen geben eher zu Skepsis Anlaß. Auf der einen Seite steht die klare Ablehnung der Charta, insbesondere durch die von den USA sekundierten acht Amazonas-Staaten. Die Staaten der Organisation der Afrikanischen Einheit haben von Anfang an die Charta, die von einem ihrer Mitglieder eingebracht worden war, unterstützt²⁴. Aber in fast allen Ländern der Dritten Welt gehören Umwelt- und Naturschutz nicht gerade zu den Politikbereichen, die höchste Priorität genießen.

Und die Stellungnahmen der westlichen wie der östlichen Industriestaaten zu der Weltcharta haben deutlich gemacht, daß sie sich durch die dort ausgesprochenen Mahnungen und Verpflichtungen nicht betroffen fühlen, da sie ja ohnehin eine welt-

weit vorbildliche Umwelt- und Naturschutzpolitik betreiben. Bleiben allein Mali und die Elfenbeinküste, die ihre Defizite in diesem Bereich bekannt haben, als Adressaten der Weltcharta übrig?

Anmerkungen

- 1 Bulletin, Nr.108/1982 v.10.11.1982, S.992.
- 2 Vgl. Herbert Ganslmayr, Wem gehört die Benin-Maske? Die Forderung nach Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer, VN3/1980 S.88ff.
- 3 Gegen Schluß seiner Rede, UN-Doc.A/34/PV.19.
- 4 UN-Doc.A/35/141 v.11.6.1980.
- 5 Schreiben des sowjetischen Außenministers A.Gromyko, UN-Doc.A/35/194 v.15.8.1980.
- 6 Beschluß der Generalversammlung am 19.9.1980 (auf Empfehlung ihres Präsidialausschusses), UN-Doc.A/35/PV.3.
- 7 S. Anm.4.
- 8 UN-Doc.A/35/141, Annex II.
- 9 UN-Doc.A/35/L.8, Ziff.2.
- 10 UN-Doc.A/35/L.8/Rev.1 v.28.10.1980, Ziff.2.
- 11 UN-Doc.A/35/L.7 v.21.10.1980; es handelt sich um den im Anhang zu UN-Doc.A/35/194 (s. Anm.5) enthaltenen, geringfügig variierten Text.
- 12 UN-Doc.A/35/PV.48 und A/35/PV.49.
- 13 UN-Doc.A/Res/35/7.
- 14 UN-Doc.A/Res/35/8; Text: VN 5/1981 S.177.
- 15 UN-Doc.A/36/532 v.25.9.1981.
- 16 UN-Doc.A/36/539 v.13.10.1981.
- 17 UN-Doc.A/Res/36/6.
- 18 UN-Doc.A/Res/36/7 v.27.10.1981. Der angeforderte Bericht wurde als UN-Doc.A/S-12/9 v.28.4.1982 vorgelegt.
- 19 UN-Doc.A/37/398 v.15.9.1982, mit Add.1 v.26.10.1982.
- 20 UN-Doc.A/37/PV.48.
- 21 Text: S.29ff. dieser Ausgabe.
- 22 UN-Doc.A/37/585 v.1.11.1982.
- 23 UN-Doc.A/37/610 v.11.11.1982.
- 24 Freilich waren unter den 18 Stimmenthaltungen bei der Verabschiedung der Weltcharta auch zwei afrikanische Staaten: Algerien und Ghana.

Lebenserwartung, Lebensarbeitszeit und Lebensumwelt

Der Wiener Internationale Aktionsplan zur Frage des Alterns

BURKHARD SCHADE

Nachdrückliche Bekräftigung durch die 37.Generalversammlung der Vereinten Nationen¹ hat der auf der Weltversammlung zur Frage des Alterns einvernehmlich verabschiedete Aktionsplan² erfahren; die Regierungen wurden am 3. Dezember 1982 einstimmig von der Staatengemeinschaft — also letztlich durch sich selbst — aufgefordert, »sich im Einklang mit ihren nationalen Strukturen, Bedürfnissen und Zielen ständig um die Verwirklichung der Grundsätze und Empfehlungen des von der Weltversammlung zur Frage des Alterns verabschiedeten Aktionsplans zu bemühen«. Die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Alterns soll vom Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten (CSDHA), einer in Wien ansässigen Einheit des UN-Sekretariats, koordiniert und die Durchführung des Aktionsplans vom Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) auf dem Weg über seine Kommission für soziale Entwicklung ab 1985 alle vier Jahre überprüft werden³. — Die Weltversammlung zur Frage des Alterns fand vom 26. Juli bis zum 6. August 1982 in der Wiener Hofburg statt; 124 Staaten nahmen teil, mehr als 140 nichtstaatliche Organisationen waren ebenfalls vertreten.

I

Bereits 1948 hatte die Generalversammlung durch ihre Resolution 213(III) den von Argentinien vorgelegten Entwurf einer Erklärung der Rechte der Alten⁴ dem ECOSOC zugeleitet. Die Bedürfnisse der älteren Menschen werden auch in Artikel 11 der »Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich«⁵ kurz angesprochen; ausführlicher dem Thema der Betagten gewidmet war erstmals 1973 eine Resolution der Generalversammlung⁶. Auch auf der Weltbevölkerungskonferenz in Bukarest 1974⁷ waren die Implikationen der Veränderung des

Bevölkerungsanteils älterer Menschen angesprochen worden. Doch erst 1977 schenkten ECOSOC und Generalversammlung dem Thema größere Aufmerksamkeit. In Resolution 32/132 der Generalversammlung⁸ war — in Verbindung mit dem Gedanken, ein Internationales Jahr der Alten auszurufen — erstmals von einer »Weltversammlung zur Frage des Alterns« die Rede; ihre Abhaltung im Jahre 1982 wurde dann von der 33. UN-Generalsammlung beschlossen⁹. In der Folgezeit tagte dann mehrfach der von 22 Staaten beschickte Beratungsausschuß¹⁰, außerdem wurden Berichte vorbereitet über alle im Zusammenhang mit dem Altern relevanten Themen (z. B. demographische Verteilung und Entwicklung der Bevölkerung, sozioökonomische Verhältnisse der älteren Menschen, ihre Gesundheit und ihre Integration in die Gesellschaft). Eine besondere Bedeutung bei der fachlich-wissenschaftlichen Vorbereitung der Weltversammlung hatte der Bericht, den die Internationale Gesellschaft für Gerontologie in Verbindung mit ihrem 12. Internationalen Kongreß 1981 den Vereinten Nationen vorlegte¹¹. Dieser Bericht, an dem ihr Präsident, Prof. Dr. H. Thomae, Bonn, maßgeblich beteiligt war, hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Teilnehmer der Weltversammlung zumindest in wissenschaftlicher Hinsicht eine gemeinsame Basis hatten.

Wichtigster und unmittelbarer Anlaß zur Durchführung der Weltversammlung war die seit Jahren festgestellte Zunahme der Altenbevölkerung in aller Welt und in Verbindung damit der zum Teil alarmierende zu erwartende Anstieg des Anteils älterer Menschen innerhalb der nächsten fünfzig Jahre. Hinzu kommt ein weiteres Problem: Während 1975 sich die älteren Menschen ungefähr zu gleichen Teilen auf Industrie- und Entwicklungsländer verteilten, werden im Jahre 2025 etwa drei Viertel der älteren Weltbevölkerung in Entwicklungsländern leben. Diese die Entwicklungsländer beunruhigende Entwicklung be-

gründete wohl ihr Interesse an der Durchführung der Versammlung.

Leider haben die meisten Teilnehmer der Wiener Konferenz bei der Berichterstattung über die Situation der älteren Bevölkerung in ihren Ländern die Chance zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch schlecht genutzt. Sie stellten häufig die Verhältnisse unter Außerachtlassung aller einschränkenden Aspekte so positiv dar, daß jede Kritik daran von vornherein ausgeschlossen werden konnte. Als Ursache für die bisweilen paradiesisch anmutenden Zustände wurden mehrfach bestimmte religiöse Lehrmeinungen sowie die jeweils herrschende politische Ideologie genannt. In einigen Fällen, in denen diese Darstellung jeder Glaubwürdigkeit entbehrt hätte, wurden die Ursachen für die unbefriedigende Situation der älteren Bevölkerung gleich genannt, beispielsweise die Aggression von Nachbarländern sowie Ausbeutung und Unterdrückung. Angesichts dieser Verfahrensweise ist es geradezu erstaunlich, daß trotzdem ein durchaus kritischer, umfangreicher Aktionsplan, der 62 Einzelempfehlungen einschließt, erarbeitet werden konnte.

II

Im einleitenden Teil des Wiener Aktionsplans werden auch humanitäre und gesellschaftliche Probleme des Alterns erörtert. Bereits an dieser Stelle wird durch die Annahme falscher Voraussetzungen die Weiche für ein großes Mißverständnis gestellt, indem die über 60jährigen als eine mehr oder minder homogene Gruppe beschrieben werden. Unter Ziffer 17 heißt es:

»Die menschlichen Probleme betreffen die besonderen Bedürfnisse der älteren Menschen. Obwohl die älteren Menschen viele Probleme und Bedürfnisse mit der übrigen Bevölkerung gemeinsam haben, spiegeln gewisse Fragen den besonderen Charakter und die spezifischen Erfordernisse dieser Gruppe wider.«

Diese Auffassung, die den Erkenntnissen der modernen Gerontologie widerspricht, zieht sich durch den gesamten Aktionsplan und beeinflußt selbstverständlich auch dessen Empfehlungen. Abgesehen davon, daß es schon statistisch problematisch ist, die über 60jährigen — in vielen Ländern ein Fünftel der Bevölkerung — als eine Restgruppe aufzufassen, werden hier Personen zusammengefaßt, deren Lebenssituation vollständig unterschiedlich ist. So gibt es auf der einen Seite 60- bis 70jährige, die im Berufsleben stehen, ein unabhängiges Leben führen, und auf der anderen Seite Personen gleichen Alters, die aufgrund bestimmter Krankheiten oder auch Altersleiden seit vielen Jahren nicht mehr berufstätig sind und wegen Pflegebedürftigkeit in einem Altersheim leben. Solche Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen. Sie zeigen, daß es falsch ist, das kalendarische Alter als ein sinnvolles Klassifikationsmerkmal von Personengruppen zu verwenden. Daß dies dennoch geschieht, ist Ausdruck eines in Industrie- und Entwicklungsländern gleichermaßen bestehenden Stereotyps vom Alter mit den Merkmalen zunehmenden physischen und psychischen Defizits bis hin zur Hilfsbedürftigkeit.

Es fällt auf, daß in dem Schlußdokument der Weltversammlung deutlicher als bisher Lebensverlängerung nicht mehr als Wert an sich dargestellt wird, sondern nun in Verbindung mit der Lebensqualität gewonnener Jahre gesehen wird. Dieser Grundsatz müßte — sofern er ernstgenommen wird — in fast allen Ländern der Welt zu erheblichen Modifizierungen in der Politik gegenüber der älteren Generation führen, die bisher eine Verminderung der Lebensqualität im höheren Lebensalter als Folge diskriminierender gesellschaftlicher Maßnahmen nicht verhindern kann. Die Gewährleistung minimaler Lebensqualität im höheren Alter wird besonders in vielen Entwicklungsländern kaum möglich sein, da hier häufig der überwiegende Teil der Bevölkerung in Bedingungen extrem niedriger Lebensqualität lebt und nicht einmal die Befriedigung der sogenannten Grundbedürfnisse garantiert werden kann.

Es ist zu bedauern, daß Interessen und Probleme der Frau im höheren Lebensalter im allgemeinen Teil des Aktionsplans nicht eigens behandelt worden sind, sondern lediglich mehrfach

erwähnt werden. Dabei zeigt sich leider, daß auch Frauen im höheren Lebensalter als eine mehr oder minder homogene Gruppe angesehen werden, deren Attribute die folgenden sind: höhere Lebenserwartung als Männer, höherer prozentualer Anteil als Männer in fast allen Ländern der Welt, stärkere Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und größere Schutzbedürftigkeit als Männer. Es verwundert, daß mit dieser Skizzierung sowohl berufstätige Frauen in den Industrieländern als auch jene gemeint sind, die in traditionellen Gesellschaften ein kümmerliches Dasein in vollständiger Unterdrückung und Abhängigkeit des Mannes fristen.

In den Ausführungen zum Einfluß des Alterns auf die Entwicklung wird auch die Regelung der Lebensarbeitszeit angesprochen. Darauf beziehen sich auch mehrere Einzelempfehlungen des Aktionsplans, die generell die Erhaltung der Arbeitsplätze für ältere Menschen und einen nur schrittweisen Übergang in den Ruhestand befürworten. Diese Empfehlungen kollidieren gegenwärtig in vielen Industrieländern, so auch in der Bundesrepublik Deutschland, mit Überlegungen, die Lebensarbeitszeit zu verkürzen, um mehr Arbeitsplätze bereitzustellen. Der Wiener Plan enthält deutliche Worte zu den Versuchen, durch eine Herabsetzung des Rentenalters Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche zu schaffen: hier würde eine kurzfristige und partielle Lösung eines sozialen Problems durch die Schaffung eines anderen, dann wahrscheinlich auf lange Sicht erhalten bleibenden, erzielt (Ziffer 43).

Eine gesetzliche Herabsetzung der Lebensarbeitszeit würde jedoch nicht nur den Grundgedanken des Wiener Dokuments widersprechen, sondern auch einschlägigen Ergebnissen der Gerontologie über die Bedeutung der Aktivität als Geroprophylaxe im höheren Lebensalter. Es ist keine Frage, daß darüber hinaus das negative Altersstereotyp des physischen und psychischen Defizits entsprechend der Herabsetzung der Lebensarbeitszeit auch auf jüngere Menschen angewandt würde. Es wird damit deutlich, daß derartige Gedanken allenfalls in Verbindung mit der sogenannten flexiblen Altersgrenze vertretbar erscheinen, die dem Ansatz der differentiellen Gerontologie Rechnung trägt, indem sie die interindividuellen Unterschiede in der Einstellung zum Beruf und zur Fortsetzung der Berufstätigkeit über ein bestimmtes Alter hinaus berücksichtigt. In den gleichen Rahmen gehören alternative Modelle wie etwa Teilarbeitszeit sowie temporäre Beschäftigung, wobei jedoch auch hier strikt die freie Entscheidung des einzelnen zu berücksichtigen ist.

III

In dem etwas unglücklich gegliederten Dokument wird unter den Problemfeldern an erster Stelle das Thema »Gesundheit und Ernährung« genannt. Hier fällt zunächst auf, daß der übliche, auf die körperliche Funktionstätigkeit reduzierte Gesundheitsbegriff im Einklang mit Vorstellungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erheblich erweitert worden ist und Gesundheit nun als »das volle physische, geistige und soziale Wohlergehen« (Ziffer 52) beschrieben wird. Sowohl dieser zweifellos angemessene, jedoch sehr voraussetzungsvolle Gesundheitsbegriff wie auch die entsprechenden Empfehlungen zur gesundheitlichen Versorgung über die Grenzen der medizinischen Primärversorgung hinaus schaffen ein Bezugssystem, das auf die Verhältnisse in der überwiegenden Mehrheit der Entwicklungsländer nicht mehr anwendbar ist. So heißt es:

»Die Pflege, die Behinderungen ausgleichen, verbleibende Funktionen stärken, Schmerzen lindern, die Geistesklarheit, das Wohlergehen und die Würde des Kranken beibehalten will, ... ist speziell für ältere Menschen nicht weniger wichtig als die Heilbehandlung« (Empfehlung 1).

Damit sind Maßnahmen angesprochen, die alle Möglichkeiten einer (vom Aktionsplan intendierten) Anwendbarkeit auf alle Länder überschreiten. Denn die Realität der Entwicklungsländer im Gesundheitssektor ist doch meist, daß weder eine ärztliche Versorgung des ländlichen Raumes noch die Versorgung der Bevölkerung mit sogenannten Basismedikamenten gesichert ist. Auch die weiteren Empfehlungen, die etwa Spezialbe-

handlungen betreffen oder Pflegemöglichkeiten in Nähe der Wohnung, indizieren die Orientierung an einem Maximalkatalog, den zu erfüllen gegenwärtig auch in Industrieländern schwer sein dürfte.

An dieser wie an anderen Stellen erstaunt, daß die Teilnehmer aus den Entwicklungsländern der Euphorie bei der Erstellung eines gesundheitlichen Superprogramms nicht Einhalt geboten haben. Dies ist zu bedauern, da ja seit einiger Zeit in der Dritten Welt Überlegungen angestellt werden, wie eine Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erreicht werden kann unter Verzicht auf die Übernahme der technologisch und finanziell äußerst anspruchsvollen Konzepte der Industrieländer. Die bisherigen Ansätze gehen in Richtung einer ganzheitlich orientierten Medizin mit Einschluß aller jener therapeutischen Verfahren, die im allgemeinen unter dem Begriff Naturheilkunde zusammengefaßt werden. Dabei spielen jedoch nicht nur finanzielle Gründe eine Rolle, sondern auch bestimmte theoretische Überlegungen. So ist zu erwarten, daß alternative therapeutische Ansätze in der Regel eine viel stärkere Eigenaktivität des Patienten erfordern — bei älteren Menschen ein erheblicher Vorteil gegenüber der extremen Passivität des Patienten in der modernen Medizin. Bedeutsam erscheint ferner, daß die zu meist unspezifischen Alterserkrankungen — häufig genug mit einem erheblichen psychosomatischen Anteil verbunden — gerade mit ganzheitlich orientierten therapeutischen Maßnahmen besonders gut angegangen werden können.

Im Abschnitt »Wohnen und Umwelt« wird zunächst konsequent ein ökologischer Ansatz vertreten, indem menschliches Erleben und Verhalten als abhängig von bestimmten Umweltbedingungen verstanden wird. Wohnen und Wohnumwelt spielen dabei eine ganz entscheidende Rolle.

Sie sollen »den älteren Menschen erlauben, solange wie möglich in der eigenen Wohnung zu verbleiben, indem die Erneuerung, die Erweiterung und, wo es möglich und vernünftig ist, die Neugestaltung und Verbesserung der Wohnung vorgesehen wird« (Empfehlung 19 (a)).

Ähnlich wie im Bereich der Gesundheit wird auch die Verbesserung der Wohnbedingungen und der damit in Verbindung stehenden Umweltverhältnisse unter dem Aspekt gesehen, den älteren Menschen möglichst lange zu befähigen, unabhängig und in eigener Verantwortung zu leben. Allerdings umfaßt der in Einzelempfehlung 19 enthaltene Katalog wieder eine Reihe von Maßnahmen (wie genügende Wohnungsgröße, Anbindung an Unterhaltungs- und Versorgungsmöglichkeiten, Schutz vor Verkehrsgefährdung), die den Rahmen sprengen nicht nur dessen, was gegenwärtig in Entwicklungsländern möglich ist, sondern auch dessen, was in naher oder ferner Zukunft eventuell möglich wäre. Dazu braucht man sich beispielsweise nur zu vergegenwärtigen, daß knapp die Hälfte der fünf Millionen Einwohner Limas, der Hauptstadt Perus, in Armensiedlungen unvorstellbaren Elends leben. Allein durch Migration wird ein täglicher Zuwachs von etwa 80 Familien vermutet. Kein Regierungsprogramm wird den entsprechenden Wohnungsbedarf decken können.

Allerdings sind auch in den Industrieländern die Wohnungsverhältnisse, namentlich für ältere Menschen in bescheidenen ökonomischen Verhältnissen, hochgradig defizitär. Vor allen Dingen sind die Wohnungen so klein, daß im Falle auch nur vorübergehender Pflegebedürftigkeit es in der Regel nicht möglich ist, daß ein Angehöriger vorübergehend dort wohnt. Das gleiche Problem besteht auch in umgekehrter Richtung: Familien in der Bundesrepublik Deutschland können in der Regel pflegebedürftige Angehörige schon deswegen nicht aufnehmen, weil kein Wohnraum für sie zur Verfügung steht.

Bei der Darstellung der Rolle, die der Familie in der Fürsorge für ältere Menschen zukommt, wird die Auffassung vertreten, daß es vergleichbare Alternativen nicht gibt. Für die Entwicklungsländer sind dabei folgende Sachverhalte wichtig: Wenn man den Berichten der Ländervertreter folgt, so besteht in vielen Entwicklungsländern immer noch die Auffassung, daß die Menschen im Alter integriert in ihren Familien leben. Die Ent-

wicklungsländer sind daran interessiert, die Familie auch zukünftig von dieser Aufgabe nicht zu entbinden, weil — im Gegensatz zu den Industrieländern — kein anderes soziales Netz staatlicher Fürsorgemöglichkeiten zur Verfügung steht für den Fall, daß die Familie ausfällt. In diesem Falle sind ältere Menschen in der Regel auf sich selbst bzw. auf informelle Maßnahmen durch Nachbarschaft oder Gemeinde angewiesen. Wegen der enorm hohen Kosten in der staatlichen Altenfürsorge (z. B. Altenheime) sehen sich die Entwicklungsländer auch nicht imstande, solche Einrichtungen anzubieten. Um so wichtiger erscheint ihnen daher, die Familie auf jede Weise in dieser Aufgabe zu unterstützen.

Ganz anders stellt sich in den Industrieländern das Problem der Fürsorge für ältere Menschen innerhalb der Familie dar. Aufgrund des hohen Anteils in der Bevölkerung entfallen immer mehr alte Menschen auf immer weniger Familienangehörige, so daß überhaupt nicht daran zu denken ist, das Schicksal der älteren Menschen allein den Familien zu überlassen. Hinzu kommt, daß aufgrund der ebenfalls enorm gestiegenen Lebenserwartung gerade älterer Menschen die Anzahl der Vier-, ja sogar Fünf-Generationen-Familien ständig zunimmt. Dies führt zu dem in Entwicklungsländern undenkbaaren, dagegen in Industrieländern gar nicht mehr so seltenen Fall, daß 60- bis 70jährige, die möglicherweise selber schon gewisser Unterstützungsmaßnahmen bedürfen, 90jährige Angehörige zu versorgen haben. Es wird also mehr und mehr auch jener Fall eintreten, daß eine Familie im mittleren Erwachsenenalter sich entscheiden muß, ob sie ihre betagten Eltern oder die hochbetagten Großeltern aufnehmen soll. Gerade an diesem Beispiel wird deutlich, daß jedwede generalisierende Betrachtungsweise über die Bedeutung und Rolle der Familie in der Altenfürsorge vor den massiven Unterschieden zwischen Industrie- und Entwicklungsländern kapitulieren muß. Ganz wichtig sind — und hier sollten bald gesetzliche Grundlagen in beiden Regionen der Welt zu erwarten sein — alle Vorschläge, die Familien, die zur Aufnahme und Versorgung ihrer älteren Familienangehörigen bereit sind, darin vor allem finanziell zu unterstützen (Beihilfen, größerer Wohnraum, Mietzuschuß etc.). Voraussetzung ist dabei jedoch, daß die älteren Menschen durch eine Reintegration in die Familie nicht erneut in Abhängigkeitsverhältnisse geraten, durch die ihr eigener Lebensraum — die Verwirklichung eigener Bedürfnisse und Interessen — wesentlich eingeschränkt wird.

Innerhalb der Thematik »Soziale Wohlfahrt« stellt die Empfehlung 30 zunächst die übergeordnete Zielorientierung heraus:

»Soziale Dienste sollten zum Ziel haben, solange wie möglich die aktive und nützliche Rolle der älteren Menschen in der und für die Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, zu fördern und zu bewahren.«

Im Gegensatz zu den meisten Empfehlungen, die die Notwendigkeit unterstützender und helfender Maßnahmen für die älteren Menschen betonen, wird hier auf die Aktivität der Betroffenen selbst Bezug genommen sowie auf das Bestreben älterer Menschen, ihr Leben möglichst lange unabhängig und autonom zu führen. Die Richtigkeit dieser Sichtweise wird beispielsweise in der Bundesrepublik vom überwiegenden Teil der älteren Menschen überzeugend unter Beweis gestellt.

In Empfehlung 34 wird ausgeführt, daß Pflegeinstitutionen sich um eine Wahrung der Lebensqualität bemühen sollen, die der menschlichen Würde und den Bedürfnissen der Betroffenen entspricht. Auch hier wird eine sowohl in Industrie- wie Entwicklungsländern durchaus defizitäre Situation angesprochen, die sich allerdings in unterschiedlicher Form darstellt. Während ältere Menschen in pflegerischen Institutionen in Industrieländern bei normalerweise guter körperlicher Pflege und Ernährung ein Defizit an emotionaler Zuwendung und Stimulierung erleiden, scheint dies für die Entwicklungsländer nicht charakteristisch zu sein. Dagegen sind Altenheime, in denen mangels öffentlicher Zuschüsse die Bewohner eines schleichenden Hungertodes sterben, oder auch an Krankheiten, die durch Fehlernährung verursacht wurden, keineswegs Ausnahmen.

IV

Bei dem Abschnitt ›Einkommenssicherung und Beschäftigung‹ fällt auf, daß hier im Gegensatz zu den bisherigen Themen das Dokument sich nicht um eine Orientierung an Gemeinsamkeiten zwischen Industrie- und Entwicklungsländern bemüht, sondern im Gegenteil die krassen Unterschiede in der Einkommenssicherung und der Lohnarbeit zwischen beiden Regionen betont. Trotzdem heißt es dann in Empfehlung 36:

»Die Regierungen sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um allen älteren Menschen ein angemessenes Mindesteinkommen zu garantieren, und die Volkswirtschaft des Landes so führen, daß die gesamte Bevölkerung davon profitiert.«

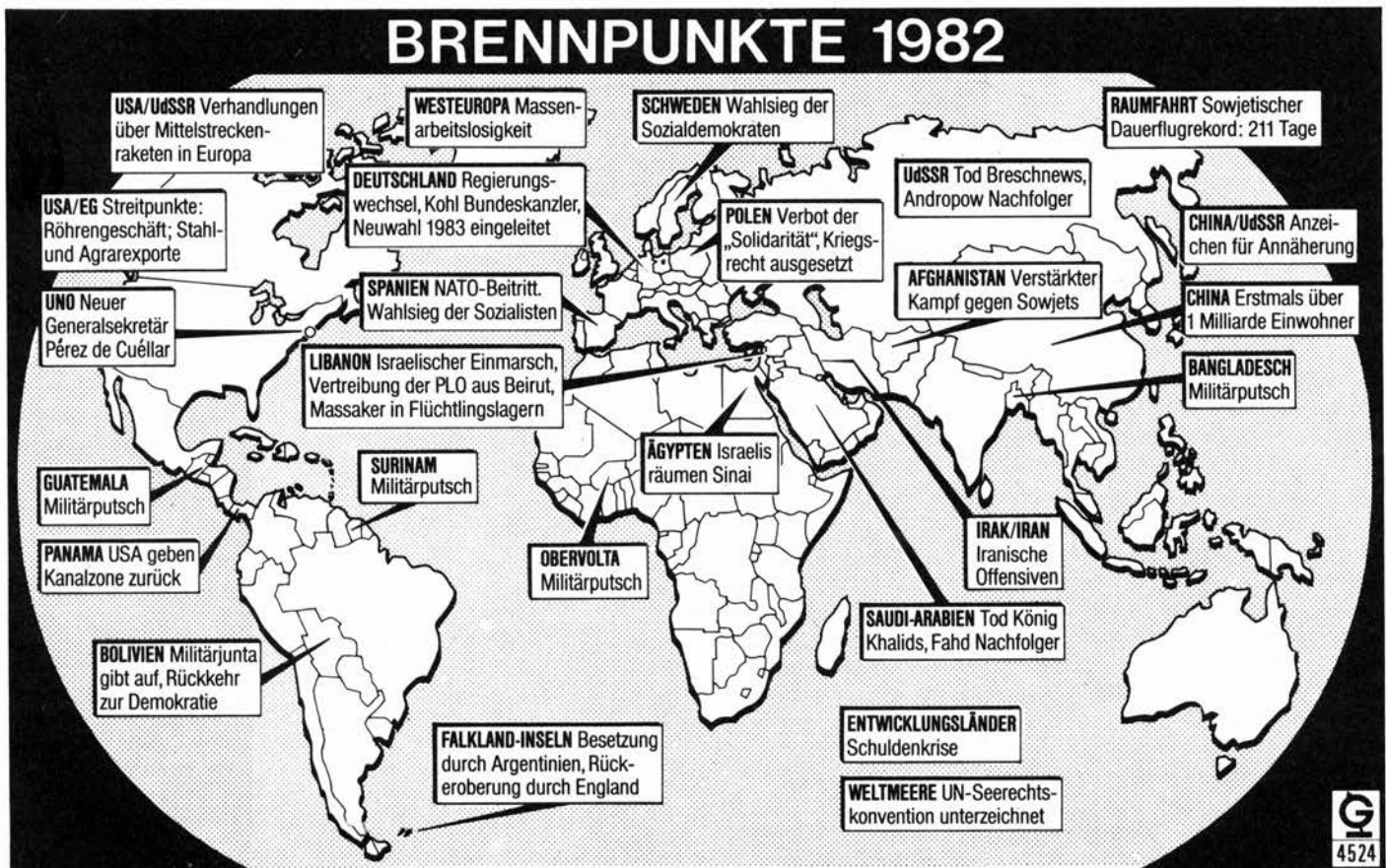
Abgesehen von einigen einschränkenden Formulierungen wird dann das Netz sozialer Sicherheit vorgeführt, das in den Industrieländern in Zeiten wirtschaftlichen Wohlstands geknüpft worden ist. Unausgesprochen wird es nun den Entwicklungsländern zur Nachahmung empfohlen.

Von Empfehlung 37 an geht es um die Sicherung des Arbeitsplatzes für ältere Menschen. Dies wird im Zuge zunehmender Arbeitslosigkeit auch in Industrieländern politisch immer schwerer durchsetzbar sein, ist jedoch aus Gründen der Altersprophylaxe als eine dringend notwendige Maßnahme anzusehen. Hinzu kommt noch, daß die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer fast immer eine endgültige ist. Interessant ist der Hinweis, daß Umschulungsmöglichkeiten auch für ältere Arbeitnehmer vorzusehen sind (Empfehlung 37 (c)). Dort heißt es ausdrücklich, daß die Gewährung von Umschulungsmaßnahmen ausschließlich von den individuellen Fähigkeiten und nicht vom kalendarischen Lebensalter abhängig gemacht werden sollte. Hier wird konsequent — leider nur dieses eine Mal — die generalisierende Betrachtung durch eine differentielle ersetzt, die nicht vom kalendarischen Lebensalter auf Fähigkeiten und Fertigkeiten schließt, sondern die interindividuellen Unterschiede unabhängig vom Lebensalter betont. Wichtig ist (Empfehlungen 38 und 40), daß Arbeitsplätze entsprechend spezifischer Veränderungen in der Anpassungs- oder Leistungsfähigkeit modifiziert werden sollen, um älteren Menschen den Arbeitsplatz zu erhalten und den Übergang in den Ruhestand flexibel zu gestalten.

In diesem Zusammenhang spielt die Berücksichtigung der angepaßten Technologie besonders in der Landwirtschaft der selbständigen Kleinbauern in allen Entwicklungsländern eine erhebliche Rolle. Die fortschreitende Mechanisierung der Landwirtschaft führt nicht nur zu einer Verringerung der Arbeitsplätze allgemein, sondern durch die immer stärkere Einbeziehung moderner Technologien wird besonders älteren Kleinbauern nach und nach die Basis entzogen.

Im ›Bildungsbereich‹ wird der ältere Mensch sowohl in der Rolle des Lehrenden und des Bewahrers und Übermittlers von Traditionen dargestellt als auch — und dies mit wesentlich mehr Nachdruck — in der Rolle des Lernenden, der sich den veränderten Bedingungen einer sich rasch verändernden Welt anpassen muß. Die erstere Funktion dürfte wohl nur noch in ganz bestimmten Gebieten mit traditionellen Sozialstrukturen eine Bedeutung haben. Der ältere Mensch als Lernender dagegen könnte in der nächsten Zukunft eines der Hauptthemen im Maßnahmenkatalog für ältere Menschen sowohl in Industrie- wie Entwicklungsländern sein. Allerdings bestehen für ältere Menschen in Entwicklungsländern erhebliche zusätzliche Probleme: Analphabetismus, Unwissenheit sowie manchmal auch Sprachbarrieren behindern sie in ihren Bildungsmöglichkeiten. Hinzu kommt, daß Bildungseinrichtungen in Entwicklungsländern grundsätzlich nur in Städten zu finden sind und dort vor allem begüterten Minderheiten zur Verfügung stehen. Einmal mehr erweist sich, daß die Empfehlungen des Aktionsplans von Voraussetzungen ausgehen, die in Entwicklungsländern gegenwärtig nicht gegeben sind und zumindest in absehbarer Zeit auch nicht geschaffen werden können.

Die Empfehlungen 52 bis 62 befassen sich mit den Möglichkeiten der Förderung der Umsetzung des Aktionsplans. Die Verwirklichung des anspruchsvollen Wiener Programms stößt in vielen Ländern schon deswegen auf Schwierigkeiten, weil wichtige Ausgangsdaten fehlen, etwa zur Anzahl der Personen verschiedener Altersstufen, zu ihrer sozioökonomischen Situation, ihrer beruflichen Arbeit sowie regionalen Verteilung. Die 52. Empfehlung bezieht sich daher auf die Schaffung solider statistischer Grundlagen.



Ausführlich werden die Forschungsdefizite in der Gerontologie dargestellt und die Notwendigkeit verstärkter Forschung betont. Von der Forschung wird erwartet, daß sie dazu beiträgt, die Situation der älteren Menschen in den Ländern der Welt zu verbessern. Staatliche und nichtstaatliche Organisationen sind aufgerufen, spezielle Ausbildungs- und Forschungsinstitute in den Ländern der Dritten Welt zu errichten, um auch hier Forschung zu ermöglichen. Hier handelt es sich um eine Empfehlung, die längst offene Türen einrennt. Denn die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit funktioniert auf der Ebene der nichtstaatlichen internationalen Organisationen wie etwa der Internationalen Gesellschaft für Gerontologie seit einer Reihe von Jahren ausgezeichnet. Viel wichtiger wäre in diesem Zusammenhang, den Entwicklungsländern sowohl technisches Wissen wie vor allen Dingen Finanzhilfe für ihre eigene Forschung anzubieten. Anderenfalls ist nicht zu erwarten, daß es ihnen gelingt, in absehbarer Zeit den Forschungsrückstand gegenüber den Industrieländern aufzuholen.

V

Bisher sind keine Anzeichen dafür sichtbar, daß gegenwärtig, ein halbes Jahr nach Beendigung der Weltversammlung, in irgendeinem Land der Welt die Verwirklichung des Aktionsplans in Angriff genommen wäre — dies gilt übrigens auch für die Bundesrepublik Deutschland. Im Gegenteil, die gegenwärtige Diskussion um die Verkürzung der Lebensarbeitszeit trägt durchaus Züge, die eindeutig gegen die Interessen und Rechte der älteren Arbeitnehmer gerichtet sind.

Es lassen sich eine Reihe von Gründen dafür aufführen, wieso die Umsetzung des Aktionsplans auf große Hindernisse und Schwierigkeiten stößt.

> Das Aktionsprogramm ist sehr umfangreich, es besitzt nahezu Vollständigkeitscharakter. Die Folge davon ist, daß die Zuständigkeiten sämtlicher vorhandener staatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen berührt werden, jedoch keine einzige dieser Institutionen das Programm insgesamt annehmen kann. Eine Umsetzung kann immer nur punktuell erfolgen. Das Programm als solches ist nicht zu verwirklichen.

> Der Aktionsplan orientiert sich in der Mehrzahl der Empfehlungen an Maximalforderungen und ist finanziell äußerst aufwendig konzipiert. Schon aus Kostengründen müßten alle Länder der Welt eine mehr oder minder große Auswahl für eine Verwirklichung treffen. Für den größten Teil der Entwicklungsländer jedoch stellt das Aktionsprogramm eine Utopie dar, es liegt völlig außerhalb ihrer finanziellen Möglichkeiten.

> Die Folge davon ist, daß der Aktionsplan sowohl in Industrieländern wie in Entwicklungsländern in Konkurrenz mit anderen geplanten Maßnahmen der nationalen Entwicklung gerät, so daß unweigerlich Prioritäten gesetzt werden. Bestehen schon Zweifel, daß dies in den Industrieländern zu einer der Problematik der älteren Menschen angemessenen Berücksichtigung führt, so ist dies für die Entwicklungsländer auszuschließen. Diese — das läßt sich problemlos voraussagen — werden ihre begrenzten Förderungs- und Unterstützungsmöglichkeiten anderen Bevölkerungsgruppen — Kindern, Jugendlichen oder im Berufsleben Stehenden — zukommen lassen. Darin können sie sich nach der Lektüre des Aktionsplans zusätzlich bestätigt fühlen, weil die meisten Kriterien, an denen die defizitäre Situation älterer Menschen in Entwicklungsländern aufgezeigt wurde, auch auf die meisten anderen Bevölkerungsgruppen zutreffen: Armut, Analphabetismus, Arbeitslosigkeit, Marginalisierung, Wohnungsnot und Bildungsmangel. Die Anwendung der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen auf die älteren Menschen würde die gegenwärtig extrem marginalisierte in eine privilegierte Bevölkerungsgruppe verwandeln.

> Der Aktionsplan geht von Einsichten und Erkenntnissen aus, die in vielen Ländern, namentlich Entwicklungsländern, bisher nicht gegeben sind — es fehlt weitgehend an einem Problembewußtsein bezüglich der Konsequenzen einer raschen Zunahme

älterer Menschen und die damit verbundenen Implikationen für deren Situation. Gerade die Länderberichte für die Weltversammlung haben gezeigt, wie groß die Widerstände noch sind, die bisweilen miserable Lage der älteren Menschen in den meisten Entwicklungsländern überhaupt wahrzunehmen. (Dabei spielt allerdings eine Rolle, daß exakte Untersuchungen über die tatsächlichen Verhältnisse weitgehend fehlen.) Doch auch in Industrieländern zeigen sich Widerstände, die zum Teil erheblich defizitären Zustände zu erkennen oder gar zu verändern. Die gesellschaftliche Bewertung und Einschätzung der Situation älterer Menschen folgt nur zögernd und mit beträchtlichem Abstand den wissenschaftlichen Erkenntnissen. Politische und ideologische Widerstände sowie das weitgehende Vorherrschen des negativen Altersstereotyps sind dafür die wesentlichen Ursachen. Auch sie behindern die Realisierung des Aktionsplans, indem seine Notwendigkeit in vielen Punkten bezweifelt wird.

> In bezug auch auf die Entwicklungsländer ergibt sich ein zusätzliches Problem, das die Umsetzung des Aktionsplans verhindert: Die wichtigsten in diesem Programm vorgeschlagenen Maßnahmen setzen eine grundlegende Veränderung der Rahmenbedingungen voraus. Sie erfordern letztlich die Beseitigung jener charakteristischen, zum Teil extremen wirtschaftlichen, politischen, sozialen und ökologischen Bedingungen, die man unter dem Begriff Unterentwicklung zusammenfaßt. Dies bedeutet konkret, daß zum Beispiel die Bereitstellung einer für ältere Menschen physiologisch richtigen Ernährung zunächst einmal die Ernährungssicherung für die gesamte Bevölkerung voraussetzt. Oder: Die Schaffung geeigneten Wohnraums setzt die Beseitigung der entsetzlichen Wohnungsnot allgemein voraus, und die spezielle Behandlung geriatrischer Krankheitsbilder ist nur vertretbar, wenn die sogenannte Primärversorgung im Gesundheitsbereich für die Bevölkerung sichergestellt ist.

> Es zeigt sich also, daß der Aktionsplan an der Wirklichkeit der Entwicklungsländer vorbeikonzipiert wurde. Er spiegelt letztlich doch die Rahmen- und Strukturbedingungen der Industrieländer wider bzw. setzt diese voraus. Er bietet somit den Entwicklungsländern keinen Anhaltspunkt zu entscheiden, was sie gegenwärtig unter den gegebenen Umständen und unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Möglichkeiten und der Zielvorstellungen über die nationale Entwicklung für die ältere Bevölkerung tun könnten. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, daß die Situation der Entwicklungsländer in den nächsten Jahren sich weiter verschlechtern wird und damit die Lebensbedingungen für ältere Menschen sehr bald das Existenzminimum unterschreiten könnten. Für diesen Fall wirksame Maßnahmen zu finden, bietet der Wiener Aktionsplan keine Anleitung.

Der Weltversammlung ist es nicht gelungen, Lösungen aufzuzeigen, doch hat sie wichtige Weichen stellen können, Möglichkeiten eröffnet und vor allem das Thema ›Altern‹ in die internationale Diskussion gebracht. Lösungsvorschläge werden am ehesten von den Betroffenen selbst zu erwarten sein und auch von ihnen in eigene Initiativen umgesetzt. Maßnahmen, die von Staat und Regierung durchzuführen sind, können die Betroffenen nur erreichen, indem sie sich politisch organisieren und demokratisch gewählte Regierungen zum Handeln veranlassen.

Anmerkungen

- 1 Mit Resolution 37/51, in namentlicher Abstimmung mit 149 Stimmen ohne Gegenstimme oder Enthaltung verabschiedet.
- 2 UN-Publ.E.82.I.16 (Report of the World Assembly on Aging), Kapitel VI.
- 3 Ziff.8 bzw.13 der Resolution 37/51.
- 4 UN-Doc.A/C.3/213/Rev.1.
- 5 UN-Doc.A/Res/2542(XXIV) v.11.12.1969.
- 6 UN-Doc.A/Res/3137(XXVII) v.14.12.1973.
- 7 Vgl. Christian Tomuschat, ›Seid fruchtbar und mehret euch...‹. Zur Weltbevölkerungskonferenz in Bukarest, VN 4/1974 S. 97ff.
- 8 Vom 16.12.1977. Text: VN 5/1978 S.180.
- 9 Mit Resolution 33/52 v.14.12.1978. Text: VN 6/1979 S. 222.
- 10 Zusammensetzung siehe VN 2/1982 S.76.
- 11 UN-Doc.A/CONF. 113/NGO/1.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Wirtschaft und Entwicklung

Tschad: Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Wiederaufbaus — Innenpolitische Lage nach wie vor prekär (1)

I. Während in der zweiten Novemberhälfte 1982 der zweite Versuch, die Gipfelkonferenz der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) in der libyschen Hauptstadt Tripolis durchzuführen, an der Frage der Vertretung des Tschad scheiterte, fand die ursprünglich für die erste Märzhälfte 1982 in Nairobi geplante, erst auf April, dann auf Juni verschobene (und wiederum nicht zustandegekommene) Unterstützungskonferenz der Vereinten Nationen für den Tschad schließlich am 29. und 30. November 1982 in Genf statt.

Unter den besonders benachteiligten Ländern, für die die Weltorganisation in den letzten Jahren Sonderprogramme erstellt hat, ist auch die Republik Tschad: eines der »am wenigsten entwickelten Länder« (LLDC), zudem Binnenland, dürrgefährdet und in der Sahelzone gelegen — überdies seit Mitte der sechziger Jahre vom Bürgerkrieg zerrissen. Die am 14. Dezember 1979 verabschiedete Resolution 34/120 über »Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Tschads« konnte nicht durchgeführt werden; ein Jahr später wurde mit der Resolution 35/92 ein neuer Anlauf sowohl zu längerfristiger Wiederaufbau-Hilfe als auch zu humanitärer Soforthilfe genommen. Im Dezember 1981 wurde dann mit Resolution 36/210 jene Konferenz nach Nairobi einberufen, die in Zusammenarbeit mit der OAU und der Regierung des Tschad Beitragszusagen von Staaten und internationalen Organisationen zugunsten des Wiederaufbaus sammeln sollte. Vorarbeit hatte eine Delegation geleistet, die das Land vom 26. Oktober bis zum 9. November 1981 besucht hatte (UN-Doc. A/36/739 v. 5. 12. 1981). Den Bedarf an humanitärer Soforthilfe hatte bereits vom 5. bis zum 10. März 1981 eine weitere Mission der Vereinten Nationen veranschlagt (A/36/261 v. 26. 5. 1981); für die Koordinierung der humanitären Hilfe ist das Amt des Koordinators für die Katastrophenhilfe (UNDRO) zuständig.

Während unter Beteiligung von 37 Staaten am 5. und 6. April 1982 in Genf eine Konferenz über die Soforthilfe stattfinden konnte, stand das Treffen über die Wiederaufbauhilfe von Anfang an unter dem ungünstigen Vorzeichen der anhaltenden Konfliktsituation im Lande selbst. Zu erwähnen ist noch, daß am 12. und 13. November 1981 in Paris auf Ersuchen der damaligen tschadischen Regierung eine im wesentlichen von Frankreich organisierte Geberkonferenz stattfand; beteiligt waren die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten, der Europäische Entwicklungsfonds, die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Zentralbank der Zentral-

afrikanischen Staaten und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen.

II. Da die von der OAU aufgestellte Friedenstruppe für den Tschad nach dem unerwartet schnellen Abzug der libyschen Streitkräfte im November 1981 nicht fähig war, den Status quo im Interesse der Koalitionsregierung unter Staatschef Goukouni Weddeye zu erhalten, konnte Rebellenführer und Ex-Verteidigungsminister Hissen Habré am 7. Juni 1982 die Macht in N'Djaména übernehmen. Anfang September gelang es ihm, in einem »Blitzkrieg« die südlichen Präfekturen unter seine Kontrolle zu bringen; Habré rühmte sich anschließend, den Tschad geeint zu haben, und ernannte sich am 21. Oktober zum Präsidenten der sogenannten Dritten Republik. Freie Wahlen hat es im Tschad selten gegeben; sie sind vorläufig auch nicht vorgesehen.

Der im April 1974 durch die Geiselnahme des deutschen Arztes Dr. Christoph Staewen und der französischen Archäologin Françoise Claustre bekanntgewordene ehemalige Rebellenchef braucht schnelle Hilfe, um in diesem vom Bürgerkrieg zerrütteten Land an der Macht zu bleiben. Denn mit dem »Appel d'Alger« vom 28. September 1982 haben alle ehemaligen Koalitionspartner der Übergangsregierung (GUNT) zum Widerstand gegen Habré aufgerufen. Sie bildeten am 28. Oktober eine Gegenregierung im Nord-Tschad unter der Führung von Goukouni Weddeye. Angesichts der pro-amerikanischen Haltung Habrés hat Goukouni wieder libysche Unterstützung bekommen können und plant eine Gegenoffensive.

III. Was bei dieser Verschlechterung der Lage im Tschad von der — den ursprünglichen Intentionen nach — großangelegten gemeinsamen Hilfsaktion übriggeblieben ist, zeigte sich Ende November in Genf. Von den eingeladenen 70 Staaten war genau die Hälfte erschienen (sechs davon allerdings nur als Beobachter). Außer Sonderorganisationen und anderen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen nahmen 31 zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Finanzinstitutionen teil, darunter OECD und EG; die Teilnehmerliste nennt auch die umstrittene Organisation »World Vision International«. Die OAU, der eigentlich eine zentrale Rolle zukommen sollte, war lediglich durch einen Beobachter vertreten.

Das ursprünglich auf etwa 750 Mill US-Dollar ausgelegte fünfjährige Hilfsprogramm wurde auf ein mit rund 370 Mill Dollar veranschlagtes zweijähriges Wiederaufbauprogramm reduziert; noch nicht einmal diese Summe wurde in Genf durch Hilfszusagen abgedeckt.

Der inzwischen fortgesetzte Bürgerkrieg dürfte in diesem Zeitraum freilich mehr Kosten verursachen und das Flüchtlingsproblem noch vergrößern. So verhielten sich die Sprecher der einzelnen Geberländer und Organisationen in ihren Stellungnahmen ent-

sprechend vorsichtig; sie können auf eine Stabilisierung der Lage im Lande nur hoffen. Die Wiederherstellung »normaler« Verhältnisse im Tschad ist praktisch noch nicht in Sicht, falls man nicht schon die permanente Bürgerkriegssituation als normal ansehen muß.

Die ehemalige Kolonialmacht Frankreich hält sich aufgrund schlechter Erfahrungen militärisch zurück und beteiligt sich, wie es größtenteils schon mit der vorhergehenden Regierung vereinbart worden war, am Wiederaufbau der Infrastruktur.

Vor allem das amerikanische Engagement im Tschad erregt Aufmerksamkeit; den Vereinigten Staaten ist offensichtlich bei ihrem Versuch, den libyschen Staatschef Ghaddafi zu isolieren, an Habrés Unterstützung gelegen. So war auch die Teilnahme der Staaten Ägypten, Sudan und Marokko in Genf eher von politisch-militärischer als von humanitärer Bedeutung; Ohne die massive logistische Unterstützung im Lufttransport von den Basen dieser Länder während der vorletzten Runde des Bürgerkrieges hätte sich in dem flächenmäßig an 19. Stelle der 157 UN-Mitglieder stehenden Land die militärische Lage nicht so schnell verändert.

Angesichts der weiterhin unsicheren Landverbindungen beteiligen sich die Amerikaner verstärkt an der Versorgung der Präfekturhauptorte und deren Garnisonen auf dem Luftweg. Damit wäre eine Verteilung der diversen Nahrungsmittel- und Medikamentenspenden im von Habré kontrollierten Gebiet möglich.

Bemerkenswert ist auch, daß die Bundesrepublik Deutschland schon Ende Oktober den Transport von Hilfsgütern mit Charterflugzeugen nach N'Djaména erlaubte, was seit Sommer 1980 unter Berufung auf die, wie es hieß, unsichere Lage stets verzögert worden war. In Genf wurden seitens der deutschen Delegation die Lieferung von 3 000 t Getreide sowie weitere Hilfe — größtenteils Projektfinanzierung — im Werte von etwa 20,4 Mill Dollar in Aussicht gestellt. Außerdem wurden dem Tschad rund 6,2 Mill Dollar Schulden erlassen.

IV. Am Ende machte die Delegation des Tschad gute Miene zum Genfer Konferenzergebnis, das Habré schon vorab als »Mini-Marshall-Plan« gerühmt hatte. Zum Schluß der Zusammenkunft wurde die Summe der miteinander nur schwer vergleichbaren Leistungen — Sachleistungen und Finanzierungsversprechen, Wiederaufnahme bzw. Fortführung laufender Projekte und Ankündigung neuer Projekte — mit »etwa der Hälfte der für die Durchführung des mittelfristigen Programms benötigten 370 Mill Dollar« (so der tschadische Planungsminister Joseph Yodeiman) beziffert. Noch nicht einmal der Bericht des UN-Generalsekretärs zur Tschad-Hilfe vom 16. Dezember 1982 (A/37/125/Add.1) war zu genaueren Angaben in der Lage.

Fest stehen dagegen andere Zahlen, die eine weiterhin düstere Lage widerspiegeln: Der am 30. Dezember 1982 von der Regierung beschlossene Staatshaushalt 1983 des Tschad wendet 17 Mrd CFA-Francs für »Verteidigung und Sicherheit« auf — fast die Hälfte des rund 36 Mrd CFA-Francs (720 Mill französische Francs) umfassenden Budgets. Der Eigenbeitrag des Tschad zu seinem Budget beträgt nicht mehr als 8 Mrd CFA-Francs.

Jürgen Germer □

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtsausschuß: 16. und 17. Tagung — Prüfung von Staatenberichten und Individualbeschwerden — Iranische Angriffe — Sondervotum Bernhard Graefraths (2)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1982 S. 103f. fort).

72 Vertragsstaaten zählte zu Jahresbeginn der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Text: VN 1/1974 S. 16ff.); Bolivien und Vietnam waren die letzten Neuzugänge. Bolivien ist außerdem als 28. Staat dem Fakultativprotokoll beigetreten. Im vergangenen Jahr hat der mit der Überwachung der Einhaltung des Paktes betraute Menschenrechtsausschuß drei Tagungen abgehalten; über die Tagung im März/April 1982 hat diese Zeitschrift bereits berichtet.

16. Tagung

Um den Dialog mit dem Iran nicht zu behindern, habe er die Ausführungen des Leiters der iranischen Delegation nicht unterbrochen und den Diplomaten nicht zur Ordnung gerufen, erklärte Vorsitzender Mavrommatis auf der 16. Tagung des Menschenrechtsausschusses, die vom 12. bis zum 30. Juli 1982 in Genf stattfand. Anlaß zu dieser Stellungnahme hatte der Regierungsvertreter, Irans Vatikan-Botschafter Khosroshahi, dadurch gegeben, daß er bei der Prüfung des iranischen Berichts gestellte kritische Fragen mit dem Vorwurf beantwortete, einige Ausschußmitglieder hätten lediglich »gewisse aus imperialistischen Kreisen stammende Lügen und Verleumdungen« wiederholt. Weiterhin machte der Chefdelegierte drei der Experten, den Tunesier Bouziri, den Kanadier Tarnopolski und den Jordanier Sadi, zur Zielscheibe persönlicher Angriffe. Dieses Verhalten fand die allgemeine Mißbilligung des Ausschusses, der — so der Vorsitzende Mavrommatis — sich allgemeiner Wertschätzung erfreue und es nicht gewohnt sei, Angriffen ausgesetzt zu sein.

Das Expertengremium befaßte sich auf seiner Sommertagung mit der Prüfung von Staatenberichten gemäß Art. 40 des Paktes, mit Individualbeschwerden, zu deren Entgegennahme und Prüfung es nach Art. 1 des Fakultativprotokolls zuständig ist, und mit seinem Jahresbericht, in dem die Ansichten und Empfehlungen des Ausschusses zur Durchführung der Paktbestimmungen in den acht Ländern niedergelegt sind, deren Berichte in den vorausgegangenen zwölf Monaten geprüft wurden.

Neben dem iranischen Erstbericht, der an die Stelle eines noch unter der Regierung des Schah erstellten Reports getreten ist, prüfte der Ausschuß einen Zusatzbericht Jordaniens, der den auf der 14. Tagung vorgelegten ersten Zusatzbericht des Landes ergänzt, und den Erstbericht Uruguays, dessen Behandlung auf der 15. Tagung nicht abgeschlossen worden war. Die auf der Tagesordnung des Ausschusses stehende Prüfung des Erstberichts von Guinea wurde vertagt, da dieser Staat keinen Repräsentanten nach Genf entsandt hatte. Das senegalesische Ausschußmitglied Diéye wurde beauftragt, in dieser Frage Kontakt zur Regierung in Conakry aufzunehmen.

Bei der Prüfung des Berichts von Jordanien befaßte sich der Ausschuß eingehend mit dem in diesem Lande herrschenden Kriegsrecht und den damit verbundenen Einschränkungen der durch den Pakt verbürgten Freiheiten. Der jordanische Regierungsvertreter begründete die Verhängung von Notstandsmaßnahmen mit der »dauernden Bedrohung« seines Landes durch Israel. In diesem Zusammenhang wurden Fragen der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit bei Angriffen gegen die Staatssicherheit erörtert. Weitere Diskussionspunkte waren die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Voraussetzungen für die Verhängung der Todesstrafe nach jordanischem Recht sowie die unter dem Kriegsrecht bestehende Möglichkeit, Personen ohne Gerichtsverhandlung in Vorbeugehaft zu nehmen, wenn sie polizeilichen Erkenntnissen zufolge eine Bedrohung für die Gesellschaft darstellen.

Von der Mehrheit der Ausschußmitglieder wurde es bedauert, daß der Bericht des Iran nicht den von dem Expertengremium erlassenen Richtlinien über Form und Inhalt der Staatenberichte entsprach. Selbst der sowjetische Ausschußangehörige Movchan, dem der iranische Delegationsleiter als einzigem neben dem DDR-Menschenrechtsexperten Graefrath ein »gewisses Verständnis für die revolutionäre Situation« des Landes bescheinigte, mußte einräumen, daß es dem Bericht an detaillierten Informationen mangle. Aus diesem Grunde stellten die Experten eine Reihe von Fragen an die iranische Regierungsdelegation, die in deren abschließender Stellungnahme nicht hinreichend beantwortet wurden. Unter anderem wurden Erläuterungen erbeten zu angeblichen Massenhinrichtungen im Iran, zur Stellung des Paktes im iranischen Rechtssystem, zur Beachtung des Folterverbots, zum Minderheitenschutz und zur Religionsfreiheit. Insbesondere wurde auch das Problem der Baha'i angesprochen. Weitere Fragen betrafen die Art staatlicher Sanktionen bei bestimmten Delikten: so wurde Aufklärung darüber gefordert, ob die Todesstrafe durch Steinigung vollzogen werden könne und ob Dieben die Hand abgehackt werde. Der Chef der iranischen Delegation sagte dem Ausschuß zu, seine Regierung werde einen detaillierteren Bericht vorlegen und gab seiner Hoffnung Ausdruck, dadurch werde unbegründeten Anschuldigungen der Boden entzogen.

Als »interessant und ermutigend« bezeichnete der Ausschußvorsitzende bei der abschließenden Beratung über den Bericht Uruguays die Antworten, die der uruguayische Regierungsvertreter Giambruno auf Fragen der Ausschußmitglieder erteilt hatte. Zugleich wies er darauf hin, daß der nächste Bericht des Landes im Februar 1983 fällig sei. Uruguay möge diese Gelegenheit nutzen, schriftlich auf die Expertenfragen einzugehen, die sein Vertreter vor dem Ausschuß mündlich beantwortet habe. Zuvor hatte das deutsche Ausschußmitglied Tomuschat bedauert, daß die Zusammenarbeit der uruguayischen Regierung mit dem Ausschuß im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens in der Vergangenheit bestenfalls als »zögernd und widerwillig« habe bezeichnet werden können. Häufig habe Uruguay sich auf schlichtes Leugnen der ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe beschränkt. Dadurch sei der Eindruck entstanden, daß in dem Staat ein Widerspruch zwischen den pakt-

konformen Gesetzen und der tatsächlichen Praxis, zum Beispiel der Militärgerichte, bestehe. Der uruguayische Regierungsvertreter betonte in seiner Stellungnahme, seine Regierung sei zu einer dauernden Zusammenarbeit mit dem Ausschuß bereit. Zu Einzelfragen erklärte er, in bezug auf Fälle von Gefangenemißhandlung würden Untersuchungen durchgeführt; einzelne Beamte seien bereits des Machtmißbrauchs und ungesetzlicher physischer Angriffe auf Häftlinge für schuldig befunden und bestraft worden. Fortschritte seien zu verzeichnen im Hinblick auf die Einschränkung politischer Rechte. So seien politische Versammlungen grundsätzlich gestattet und den Behörden lediglich anzuzeigen. Die Gesetzgebung zur Regelung gewerkschaftlicher Aktivitäten sei verbessert worden; sie stehe in Einklang mit den ILO-Konventionen.

Individualbeschwerden: Der Ausschuß entschied auf seiner 16. Tagung abschließend über drei Individualbeschwerden. Besonderes Interesse verdient die Zulässigkeitsentscheidung in der Sache A. M. gegen Dänemark (R. 26/121) wegen eines Sondervotums des Experten Bernhard Graefrath aus der DDR. Zwar sieht auch Graefrath die Beschwerde im Ergebnis als unzulässig an; während die Mehrheit des Ausschusses sich aber durch einen Vorbehalt, den Dänemark bei der Ratifikation zu Art. 5 Abs. 2a des Fakultativprotokolls erklärt hat, an der Prüfung der Mitteilung gehindert sieht, ist die Unzulässigkeitsentscheidung nach Ansicht des Experten aus der DDR auf Art. 3 des Protokolls zu stützen. Der Kontroverse liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer, ein pakistanischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Dänemark, hatte sich wegen der gegen ihn verfügten Ausweisung mit der Beschwerde nach Art. 25 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) an die Europäische Menschenrechtskommission gewandt. Die Kommission hatte seine Eingabe als »offensichtlich unbegründet« (Art. 27 Abs. 2 EMRK) für unzulässig erklärt. Da nach dem dänischen Vorbehalt zum Fakultativprotokoll der Ausschuß dann nicht zur Prüfung der Mitteilung einer Einzelperson zuständig sein soll, wenn die Sache bereits in einem anderen internationalen Untersuchungsverfahren geprüft worden ist, sah der Menschenrechtsausschuß die Beschwerde aufgrund der Entscheidung der Straßburger Kommission als unzulässig an. Nach Graefraths Auffassung dagegen liegt keine Prüfung in einem anderen internationalen Untersuchungsverfahren vor: Das Straßburger Gremium habe lediglich festgestellt, daß es keine Zuständigkeit besitze, die Sache innerhalb des rechtlichen Rahmens der EMRK zu prüfen. Dadurch sei der Ausschuß grundsätzlich nicht an einer Prüfung der Mitteilung gehindert. Denn eine nach der EMRK unzulässige Beschwerde sei nicht zwangsläufig auch nach dem System des Paktes unzulässig. Dänemarks Vorbehalt zielt nach dieser Ansicht nicht darauf ab, einer Mitteilung den Weg zu versperren, die nach dem Pakt zulässig sein könnte, obwohl sie nach der EMRK unzulässig ist. Andernfalls wäre nach der Meinung des DDR-Experten der Vorbehalt nicht mit dem Fakultativprotokoll zu vereinbaren.

Als Prüfung im Sinne des Vorbehalts ist nach dieser Auffassung nur eine von einem internationalen Untersuchungs-gremium getrof-

fene Entscheidung über die Begründetheit einer Eingabe anzusehen. Die Bedeutung des Graefrathschen Votums liegt darin, daß es Staaten, die — wie die Bundesrepublik Deutschland — die Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission zur Prüfung von Individualbeschwerden anerkannt haben, in ihrem Zögern bestärken kann, dem Fakultativprotokoll beizutreten. Denn der dänische Vorbehalt bezweckt nicht zuletzt, divergierende Stellungnahmen verschiedener Organe des internationalen Menschenrechtsschutzes zu ein und demselben Sachverhalt zu verhindern. Dieses Ziel wird, wenn die von Graefrath vertretene Auslegung Platz greift, im Bereich der Zulässigkeitsentscheidungen nicht erreicht; selbst dann nicht, wenn es sich wie im vorliegenden Fall um die Verwerfung einer Beschwerde als »offensichtlich unbegründet« handelt, eine summarische materielle Prüfung also innerhalb der Zuständigkeitsprüfung bereits durchgeführt wurde.

Jahresbericht: Zum Abschluß der Sommertagung stellte der Menschenrechtsausschuß seinen Jahresbericht vor, in dem seine Stellungnahmen und Kommentare zum Stand der Durchführung der Paktbestimmungen in den acht Staaten, deren Berichte das Expertengremium in den vorausgegangenen zwölf Monaten geprüft hatte, zusammengefaßt sind. In dem Bericht (UN-Doc.A/37/40) wird aus gegebenem Anlaß die überragende Bedeutung des Rechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit unterstrichen. Die Staaten werden an ihre Verpflichtung erinnert, insbesondere Gefangene vor Folter und körperlicher Mißhandlung zu schützen. Das Folterverbot ist grundsätzlich weit auszulegen, so daß danach jede Art der körperlichen Strafe untersagt ist. Es dient nicht allein dem Schutz von Häftlingen, sondern auch dem von Patienten in Heil- und Pflegeeinrichtungen sowie dem von Schülern in Erziehungsanstalten. Zum Problem der Todesstrafe vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß die Staaten dazu verpflichtet seien, diese Sanktion, deren Abschaffung der Pakt zwar nicht gebietet, als »ganz außergewöhnliche Maßnahme« zu betrachten und nur bei »schwersten Verbrechen« zu verhängen.

17. Tagung

Erstmals hat sich auf der 17. Tagung des Menschenrechtsausschusses ein Vertragsstaat, Ecuador, unmittelbar an das Expertengremium, das vom 11. bis zum 29. Oktober 1982 wiederum in Genf tagte, gewandt, um anzuzeigen, daß er von dem in Art. 4 des Paktes niedergelegten Recht Gebrauch gemacht hat, wegen eines öffentlichen Notstandes einzelne vertragliche Verpflichtungen außer Kraft zu setzen. Mehrere Ausschußmitglieder begrüßten diesen vom Pakt — der für den Notstandsfall lediglich eine Anzeigepflicht gegenüber den übrigen Vertragsstaaten vorsieht (Art. 4 Abs. 3) — nicht geforderten Schritt als Zeichen der Kooperationsbereitschaft Ecuadors und brachten ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß der Ausnahmezustand bald beendet werden könne.

Zur Prüfung lagen dem Ausschuß auf seiner Herbsttagung die Erstberichte Mexikos, Islands und Australiens vor.

Der Vertreter der Regierung Mexikos, Rozental, unterstrich bei seiner Einführung in

den Bericht die aktive Rolle, die sein Land, das mehreren Instrumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes (unter anderem auch der Amerikanischen Menschenrechtskonvention) beigetreten ist, bei internationalen Bestrebungen zum Schutz der Menschenrechte spiele. In der anschließenden Diskussion wurde von einigen Ausschußmitgliedern bemängelt, daß der mexikanische Bericht zu wenig Informationen über Schwierigkeiten enthalte, mit denen das Land bei der Durchführung des Paktes konfrontiert worden sei. Einzelfragen betrafen den von der mexikanischen Verfassung garantierten Rechtsbehelf des »amparo«, mit dessen Hilfe der einzelne seine verfassungsmäßigen Rechte durchsetzen kann, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Abtreibungsverbot, das Verhältnis von Pakt und Verfassung nach mexikanischem Recht, den Minderheitenschutz sowie die politischen Rechte. In seiner Stellungnahme hob der mexikanische Delegierte hervor, daß die gegenwärtige finanzielle Krise seines Landes in keiner Weise den Schutz der Menschenrechte beeinträchtigt.

Der Bericht Islands, einer der ältesten Demokratien der Welt und — wie ein Mitglied des Ausschusses hervorhob — eines Landes, das bisher weder im Register von Amnesty International noch in den Jahrbüchern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aufgetaucht ist, bot trotzdem Anlaß für eine Reihe von Fragen. Diese bezogen sich unter anderem auf die Beachtung der Paktbestimmungen durch die isländischen Behörden (der Pakt selbst ist nicht in das isländische Recht inkorporiert), auf das isländische Wahlsystem und auf einen Vorbehalt, den Island hinsichtlich des Verbots der Kriegspropaganda erklärt hat. Nach Auskunft des isländischen Regierungsvertreters Möller wird in seinem Land seit sechs Jahren an einer Verfassungsreform gearbeitet, die schwerpunktmäßig eine Novellierung des Wahlsystems und eine Aktualisierung der Grundrechtsgarantien zum Gegenstand hat. In der Praxis werde der Pakt trotz fehlender Gesetzesqualität beachtet; er sei im Amtsblatt des Justizministeriums veröffentlicht.

Als beispielhaft wegen seiner Fülle an Informationen und der Freimütigkeit, mit der auch die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Paktbestimmungen dokumentiert wurden, sah die Mehrzahl der Ausschußmitglieder den Bericht Australiens an. Nur der sowjetische Experte Movchan sah sich zu dem Hinweis veranlaßt, »durch zu intensive Beschreibung des Baumes könne man den Wald verbergen«. Der von einer fünfköpfigen Regierungsdelegation vorgestellte Bericht warf eine Vielzahl von Fragen auf. Hervorzuheben sind drei Komplexe: die australischen Vorbehalte zu einzelnen Paktbestimmungen, die Stellung des Paktes im australischen Rechtssystem und die Rechtsstellung der australischen Ureinwohner (Aborigines). Die von Australien erklärten Vorbehalte begründete der Regierungsvertreter Brook, ein Mitglied der Australischen Menschenrechtskommission, mit dem komplexen föderalistischen Staatsaufbau des Landes und den dadurch bedingten Schwierigkeiten, die australische Rechtspraxis mit bestimmten Anforderungen des Paktes in Übereinstimmung zu bringen. Zur Stellung des Paktes im australischen Rechtssystem führte der Delegierte aus, daß Australien derzeit in der Inkorpora-

tion, die bekanntlich in einem Land mit Common-Law-Tradition auf besondere Schwierigkeiten stößt, nicht den einzigen Weg zur Erfüllung seiner Vertragspflichten sehe. Die Beachtung der Menschenrechte sei durch die Kommission für Menschenrechte, die Beschwerden entgegennimmt und in Konfliktfällen Empfehlungen erteilt, und — auf Regierungsebene — durch den Ministerausschuß für Menschenrechtsfragen hinreichend gewährleistet. Zum Thema Ureinwohner erklärte Brook, die Aborigines verfügten über Selbstverwaltungseinrichtungen sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene. Sie seien darüber hinaus in den gesetzgebenden Körperschaften vertreten. Im übrigen würden Bestrebungen zur Pflege ihres kulturellen Erbes unternommen. Innerhalb von Reservaten, in denen z. B. in Queensland aber nur noch knapp die Hälfte der Eingeborenen lebe, seien Grund und Boden Stammeseigentum. Über den Zuzug und das Wohnrecht im Reservat wache ein Stammesrat. Die Ausbeutung der Bodenschätze in den Reservaten unterliege strikter Reglementierung. Der Ausschußvorsitzende dankte der australischen Delegation für die mündlichen Erläuterungen, die trotz ihrer Ausführlichkeit aber nicht als erschöpfend angesehen werden konnten.

Individualbeschwerden: Der Ausschuß schloß die Prüfung von drei Individualbeschwerden mit der Formulierung seiner Auffassungen gemäß Art. 5 Abs. 4 des Fakultativprotokolls ab. Beachtenswert ist die Entscheidung in der Sache Guillermo Ignacio Dermit Barbato und Hugo Haroldo Dermit Barbato gegen Uruguay. Der Ausschuß tritt darin zum wiederholten Male die Auffassung, daß der lateinamerikanische Staat sich einen Verstoß gegen den Pakt habe zuschulden kommen lassen. Im Falle Hugo Haroldo Dermit Barbatos, der angeblich am 28. Dezember 1980 nach Verbüßung einer achtjährigen Haftstrafe kurz vor der ihm in Aussicht gestellten Entlassung im Gefängnis Selbstmord begangen hat, liegt nach Ansicht des Ausschusses eine Verletzung von Art. 6 vor, da die uruguayischen Behörden keine angemessenen Maßnahmen getroffen hatten, um das Leben des Häftlings zu schützen. Die Regierung Uruguays beschränkte sich darauf, dem Ausschuß eine Durchschrift des Autopsieberichts betreffend Hugo Dermit zu übersenden. Nähere Untersuchungen über den Tod des Gefangenen, dessen Entlassung von seiner Ausreise abhängig gemacht worden war und der bereits ein Einreisevisum für Schweden erhalten hatte, sind anscheinend nicht angestellt worden. Im Hinblick auf Guillermo Ignacio Dermit, den jüngeren Bruder Hugo Dermits, geht der Ausschuß davon aus, daß er am 2. Dezember 1980 verschwand. Seine Verhaftung wurde offiziell am 19. Dezember 1980 bestätigt. Erst am 23. März 1981 wurde er vor ein Militärgericht gestellt; bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Ausschusses wurde kein Urteil gegen ihn gefällt. Der Ausschuß hält in seinem Falle eine Verletzung von Art. 9 Abs. 3 und 4 sowie von Art. 14 Abs. 3c für erwiesen, da er nach seiner Verhaftung nicht unverzüglich einem Richter vorgeführt wurde, ihm die Möglichkeit vorenthalten wurde, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung überprüfen zu lassen, und da in angemessener Frist kein Urteil gegen ihn erging.

Klaus Schröder □

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 26.Tagung des Ausschusses — Kontroverse über Report Israels — Bericht der DDR — Umstrittene Gratulation (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1982 S. 102f. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S. 28ff.)

Einige der 17 Staatenberichte, die der Rassendiskriminierungsausschuß in New York während seiner 26.Tagung (2.–20. August 1982) prüfte, ließen den Konflikt zweier Prinzipien auf diesem wichtigen Gebiet des Menschenrechtsschutzes deutlich hervortreten: Einerseits wird Integration und Gleichbehandlung rassistischer und anderer Minderheiten gefordert; andererseits soll deren Gruppenidentität gewahrt werden.

So ging es beispielsweise in dem Bericht *Griechenlands* im wesentlichen um die Situation der muslimischen Minderheit (etwa 100 000 Personen). Deren Sprachautonomie und die Repräsentation der Gruppe im politischen Leben des Landes wurden herausgestellt. Die Fragen der Experten konzentrieren sich auf die Ausbildungsmöglichkeiten der Moslems — es gibt nur zwei muslimische Oberschulen — und die Stellung völkerrechtlicher Verträge im griechischen Recht.

Der Bericht *Spaniens* behandelte vorwiegend die Lage der Zigeuner (Roma). Die Regierung unterstütze Roma-Vereinigungen; die Herausgabe eines romani-spanischen Wörterbuches sei geplant. Insgesamt enthielt der Bericht wenig Hinweise auf tatsächlich ergriffene Maßnahmen, eine Beurteilung der wirklichen Lage erschien einem Experten kaum möglich. Unklar blieb auch die Anwendung der Konvention auf die Basken.

Die *Philippinen* informierten den Ausschuß über die am 17. Januar 1981 erfolgte Aufhebung des Kriegsrechts. Dieses sei zur Bekämpfung eines kommunistischen Aufstands und einer muslimischen Sezessionsbewegung zeitweise erforderlich gewesen. Für Angelegenheiten der Moslems gebe es seit neuestem ein besonderes Ministerium. Zur Förderung der kulturellen Bedürfnisse von Minderheiten sei ein spezieller Fonds eingerichtet worden.

In seinem siebten Bericht behandelte *Argentinien* vor allem seine Maßnahmen zur Unterstützung der Ureinwohner. Die Angaben über die Hilfsprogramme in den Indio-Reservaten waren zwar detailliert, sie reichten indes nach Ansicht einiger Experten nicht aus, um sich ein Bild von den wirklichen Zuständen zu machen. Das den Indios in den Reservaten eingeräumte Landnießbrauchsrecht hindere diese — so der Vertreter der argentinischen Regierung — nicht am Verlassen dieser Gebiete, zumal ihnen auch in allen anderen Teilen des Landes die gleichen Rechte wie den übrigen Staatsbürgern zustünden. Eine Ausnahme bilde lediglich das Recht auf Landnutzung, das für Ureinwohner auf die Reservate beschränkt sei. Kritik seitens der Experten fand die Abwesenheit einer allgemeinen Strafbestimmung gegen rassistische Propaganda.

Rumänien hat nach eigenen Angaben seit dem letzten Bericht keine bedeutenden Maßnahmen gegen Rassendiskriminierung ergreifen müssen. Das Ausbildungssystem berücksichtige andere Nationalitäten soweit,

daß fast die Hälfte der Hochschullehrer des Landes nicht-rumänischer Abstammung seien. Nach wie vor unzufrieden waren einige Experten mit den Strafbestimmungen gegen Rassenhaß. Vermißt wurde auch eine Stellungnahme zu den Beziehungen Rumäniens zu Südafrika.

Eine wenig freundliche Aufnahme fand der zweite Bericht *Israels*. Behandelt wurden insbesondere Verbesserungen, die das Paßgesetz und das Einbürgerungsrecht zugunsten von Nicht-Juden erfahren haben. In seiner Stellungnahme bemerkte der ägyptische Experte Ghoneim, daß Israels Politik den Prinzipien der Konvention diametral zuwiderlaufe. Er kritisierte, daß die bei der Prüfung des letzten Berichts seitens des Ausschusses gestellten Fragen unbeantwortet geblieben seien. Verschiedene Ausschußmitglieder schlossen sich dieser Meinung an. Es kam dennoch zur Diskussion einiger Sachfragen, in deren Zusammenhang der Vertreter Israels Fragen der Experten beantwortete. So fragte der ghanesische Experte Lamptey, ob das »Recht auf Rückkehr« (das Juden aus aller Welt Einwanderung und Bürgerrecht anbietet), nicht auf die Palästinenser Anwendung finden könne, die heute in der Diaspora lebten; die Antwort des israelischen Regierungsvertreters war erwartungsgemäß negativ. Das sowjetische Ausschußmitglied Starushenko plädierte schließlich dafür, in den Bericht des Ausschusses an die Generalversammlung aufzunehmen, daß der Ausschuß die Diskussion des israelischen Berichts auf Grund seines unzureichenden Charakters und vor dem Hintergrund der Geschehnisse im Libanon abgelehnt habe. Dem widersprach der Franzose Dechezelles unter Hinweis darauf, daß der israelische Report — soweit möglich — behandelt worden sei. Der Bericht des *Sudan* enthielt wesentliche Hinweise auf die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung. Der arabische Norden des Landes sei besser entwickelt als der schwarzafrikanische Südtteil. Die Regierung versuche, dieses Problem unter anderem mit einem Regionalisierungsprogramm zu lösen. Den zahlreichen Flüchtlingen, die in den letzten Jahren in das Land gekommen seien, sei es gestattet, sich in die sudanesischen Gesellschaft zu integrieren.

Mexikos Report gab erneut Anlaß, die Bedeutung des Art.4 des Übereinkommens zu unterstreichen. Das Expertengremium hob den präventiven Charakter der Konvention hervor, der die Verabschiedung von Strafgesetzen gegen rassistische Propaganda auch dann fordere, wenn aktuell keine derartigen Fälle aufträten.

Der Schwerpunkt des Berichts der *Tschechoslowakei* lag auf den staatlichen Maßnahmen zur Integration der Zigeuner. Diese machten 2vH der Wohnbevölkerung aus. 71vH der arbeitsfähigen Roma seien nunmehr beschäftigt. Sozialarbeiter seien bemüht, den Roma zu helfen, »die negativen Ausdrucksformen ihres Lebensstils abzulegen«. Bei einigen Experten kamen Zweifel auf, ob die Integration dieser Volksgruppe völlig freiwillig sei. Der deutsche Experte Partsch fragte in diesem Zusammenhang, ob das Landfahrerstrafgesetz von 1958 noch in Kraft sei.

Der Bericht *Finnlands* bezog sich hauptsächlich auf die im Lande lebenden Samen (Lappen) und Roma. Es wurde dargelegt, was zur Förderung der Sprachkultur beider Gruppen

unternommen wird. Der Österreicher Nettel warf die Frage der schwedischen Minderheit auf (6,7vH) auf. Diskutiert wurde auch die Institution des »Ombudsman«.

Die *Deutsche Demokratische Republik* stellte wiederum ihre Aktivitäten zur Unterstützung der Sorben in den Vordergrund. Sprachschulung und ein Langzeit-Kulturprogramm sollen die kulturelle Eigenständigkeit der Gruppe erhalten. Teilweise sahen die Experten die Strafbestimmung gegen rassistische Propaganda als nicht ausreichend an.

Eingehend stellte der Report der *Sowjetunion* weitere Maßnahmen zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung dar. So würden Wahlzettel nunmehr in der Sprache der jeweiligen Region gedruckt. Einige der Experten forderten dennoch genauere Aufklärung über die Situation der zahlreichen nationalen Minderheiten des Vielvölkerstaates. Die Feststellung, die Oktoberrevolution habe jegliche Rassendiskriminierung beseitigt, reiche nicht aus. Fraglich erschien auch, ob die Strafgesetze den Erfordernissen des Art.4 der Konvention genügen. Der Vertreter der Regierung antwortete darauf, zur Bekämpfung rassistischer Äußerungen käme es nicht auf die Gesetzgebung allein, sondern auch auf die Verwurzelung des Toleranzgedankens in der Bevölkerung an. Hinsichtlich der Spracherziehung bemerkte er, das Russische habe auch eine Klammerfunktion in seinem Land. Die Angehörigen der anderen Nationalitäten wüchsen praktisch zweisprachig auf.

Erwähnt sei auch die Behandlung des Berichts von *Costa Rica*. Hauptproblem dieses auf dem Gebiet der Menschenrechte wohl renommiertesten Landes Lateinamerikas sei die Integration der Indio-Bevölkerung. Es existiere eine besondere Kommission zur Bearbeitung dieses Komplexes.

Neben den genannten Staatenberichten behandelte der Ausschuß noch die Berichte *Uruguays*, der *Mongolei*, *Ägyptens* und den Report des *Heiligen Stuhls*.

Gemäß Art.15 der Konvention erstreckt sich die Zuständigkeit des Ausschusses auch auf die Entgegennahme von Petitionen und Berichten aus Gebieten ohne Selbstregierung und Treuhandgebieten. Der Ausschuß stellte hierzu mit Bedauern fest, daß die Berichte aus diesen Gebieten praktisch keine Informationen mit Relevanz für die Konvention enthielten.

Zum Abschluß der Tagung kam es zu Kontroversen über zwei Punkte des Berichts des Ausschusses an die Generalversammlung. Insbesondere der sowjetische Experte Starushenko verlangte neben der Darstellung seiner oben bereits geschilderten Ansicht über die Behandlung des israelischen Berichts auch die Aufnahme einer Gratulation des Ausschusses an die UdSSR zu den bis zu ihrem 60. Jahrestag gegen die Rassendiskriminierung ergriffenen Maßnahmen. Dem widersprachen andere Ausschußmitglieder, weil damit ein propagandistischer Effekt verbunden sei. Man einigte sich in beiden Punkten auf Kompromißformeln, die beide Ansichten lediglich wiedergeben.

Die Zahl der Vertragsstaaten beträgt zum Jahresbeginn 1983 116; als letzte Vertragspartei war im November 1982 Namibia hinzugekommen — vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen.

Horst H. Risse □

Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz: Umriss des Amtes eines Hohen Kommissars für Menschenrechte werden deutlicher — Freiheit von Hunger als Menschenrecht (4)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1982 S.30f. fort; siehe auch VN 6/1982 S.206f.)

I. Gestalt nahm im Verlauf der vom 16. August bis zum 10. September 1982 in Genf abgehaltenen 35. Tagung der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz ein Projekt des Menschenrechtsschutzes an, das die Vereinten Nationen seit mehr als drei Jahrzehnten beschäftigt: In ihrer mit 10 gegen 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommenen Resolution 1982/27 hat die Unterkommission Funktionen und Kompetenzen eines Hohen Kommissars für Menschenrechte formuliert und ein Bestellungsverfahren vorgeschlagen. Zuvor waren noch einmal die unterschiedlichen Standpunkte dargelegt worden. Während einerseits eine Verbesserung des bestehenden Systems und ein neuer Impuls erhofft wurden, befürchteten andere Angehörige dieses Expertengremiums eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, aber auch Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber Aktivitäten des Generalsekretärs oder des Zentrums für Menschenrechte. Der Schwerpunkt der Arbeit eines Hohen Kommissars soll auf der schnellen, direkten und vertraulichen Kontaktaufnahme mit den betroffenen Regierungen liegen, wenn ihm — Einzelpersonen oder Gruppen betreffende — Fälle bekannt werden, die aufgrund ihrer Dringlichkeit (Bedrohung des Lebens, der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit oder der physischen Freiheit) ein unmittelbares Tätigwerden nötig erscheinen lassen. Diese Kontaktaufnahme in rein humanitärer Absicht soll zu einer Überprüfung des Sachverhaltes führen und bei Bestätigung der Vorwürfe mit (auch technischer) Hilfeleistung für die Betroffenen verbunden werden. Nach der jetzigen Konzeption ist auch eine Befassung mit Themen wie Apartheid und Rassendiskriminierung vorgesehen. Kompetenzüberschneidungen soll durch Konsultation und Koordination mit den einschlägigen UN-Organen begegnet werden. Das Büro der Menschenrechtskommission soll dem Hohen Kommissar gegenüber — aus eigener Initiative oder auf dessen Ersuchen — als beratender Ausschuss tätig werden können. Der Hohe Kommissar soll vom Generalsekretär der Vereinten Nationen nominiert und von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt werden, wobei eine unmittelbar daran anschließende Amtsperiode ausgeschlossen sein soll, um eine größtmögliche Unabhängigkeit von politischen Einflüssen zu garantieren. Auch sein Stellvertreter soll nach diesem Verfahren bestellt werden und aus einer anderen Region der Welt kommen.

II. Die Unterkommission will grundsätzlich eines oder zwei ihrer Mitglieder in Staaten entsenden können, über die verlässliche Informationen hinsichtlich gravierender und planmäßiger Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorliegen, wenn die jeweiligen Regierungen zustimmen. Zweck dieser berichtspflichtigen Vor-Ort-Untersuchungen soll eine Überprüfung des Wahrheitsgehaltes

von Vorwürfen sein. 1981 erhielten bereits zwei Mitglieder der Unterkommission einen entsprechenden Einzelauftrag für einen Besuch in Mauretanien.

III. Im Rahmen der Beschäftigung mit dem Problem der Verschollenen regte die Unterkommission an, dieses »Verschwindenlassen« als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen und als »abscheulich« zu brandmarken. Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen soll sich hiermit bei der Ausarbeitung des »Entwurfs für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit« befassen. Des weiteren will man nach Maßnahmen suchen, die zur Klärung des Aufenthalts und Schicksals dieser Personen beitragen können. Die Menschenrechtskommission wurde aufgefordert, ihr besonderes Augenmerk auf diejenigen zu richten, die sich für die Verschollenen einsetzen.

IV. Zu den neuen Themen gehörten Kriterien für die Definierung gravierender Menschenrechtsverletzungen. Erste Verstöße gegen die Charta der Vereinten Nationen sowie gegen die relevanten internationalen Pakte wurden als grobe Verletzungen bewertet, die Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit haben, so daß auch der Sicherheitsrat über ihre effektive Bekämpfung zu beraten habe. Im übrigen wurden sie auf eine Stufe unter anderem mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Apartheid gestellt. Die Völkerrechtskommission soll auch sie in die Arbeiten an dem bereits erwähnten Kodex einbeziehen.

V. In ihrer umfangreichen Resolution 1982/10 stellt die Unterkommission zahlreiche Forderungen zur Verbesserung der Lage in Haft befindlicher Personen auf. Unter anderem wird verlangt, Festnahmegründe gesetzlich klar zu definieren (Verdacht der Begehung krimineller Handlungen oder präventive Festnahme aus Sicherheitsgründen), Häftlinge möglichst drei Monate nach ihrer Festnahme zu entlassen oder den Prozeß zu eröffnen, deren medizinische Versorgung sicherzustellen, die Kontaktaufnahme mit einem Anwalt eigener Wahl und Verwandten möglichst innerhalb von 24 Stunden nach der Festnahme (aber auch in regelmäßigen Abständen während der Haftdauer) zu gewährleisten, die Menschenrechte auch während der Haft zu achten, den Gefangenen ein Beschwerderecht gegenüber einer unabhängigen Instanz zuzugestehen und die Militärgerichtsbarkeit auf militärische Vergehen und Armeegehörige zu beschränken. Außerdem sollen die Vereinten Nationen Kontakt mit den jeweiligen Regierungen aufnehmen, um die Vollstreckung von Todesurteilen zu verhindern bzw. sie aufzuschieben, solange der Verurteilte keine Gelegenheit zur Ausschöpfung des Rechtsweges hatte.

VI. Eine Studie wurde angeregt, die sich mit dem Recht auf ausreichende Nahrung und dessen normativem Charakter befassen soll. Bereits bei der Diskussion über die neue internationale Wirtschaftsordnung und deren Verhältnis zu den Menschenrechten war das Recht, vor Hunger geschützt zu sein, gefordert worden. Eine weitere Studie soll sich mit dem Recht jedes einzelnen befassen, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in es zurückzukehren. Das Recht auf Einreise in ein fremdes Land soll auch im Zusammenhang mit dem Recht auf Arbeit

untersucht werden. Zu den künftig zu behandelnden Themen gehört außerdem die Wahrnehmung der Menschenrechte durch Behinderte. *Birgit Laitenberger* □

Chile: Keine Verbesserung der Menschenrechtssituation (5)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1982 S.31f. fort.)

Mangelnde Kooperation seitens der chilenischen Behörden erschwerte weiterhin die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission. Für die Berichterstattung (UN-Doc.A/37/564 v.4.11.1982) war er deshalb auf offizielle chilenische Pressemeldungen sowie die Mitarbeit nichtstaatlicher Organisationen angewiesen, hatte aber auch Gelegenheit, mit Betroffenen direkten Kontakt aufzunehmen.

● Der Ausnahmezustand, dessen Aufrechterhaltung durch 24 Übergangsvorschriften der chilenischen Verfassung von 1980 ermöglicht wird, droht zum Normalzustand zu werden. Dadurch werden die Grundfreiheiten der chilenischen Bevölkerung, insbesondere auch die Justizgrundrechte, weitgehenden Beschränkungen unterworfen.

● Besonderes Augenmerk richtete der Berichterstatter auf den Schutz des Rechts auf Leben und auf physische und geistige Integrität. Trotz dringender Appelle der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung, für die Verwirklichung dieser Rechte Sorge zu tragen, kamen im ersten Halbjahr 1982 14 namentlich bekannte Personen auf ungeklärte Weise ums Leben; Zeugenaussagen und Erklärungen der Angehörigen der Opfer widersprechen den behördlichen Versionen.

Besondere Besorgnis erregte die steigende Anzahl der Menschen, die der Folter (Elektroschocks, Schläge, zwangsweises Verabreichen von Drogen — verbunden mit Drohungen gegen das Leben der Opfer oder ihrer Familien) unterworfen wurden. Dem Berichterstatter lagen 69 Berichte ebensovieler Opfer — 30 davon nachgewiesen durch vereidigte Aussagen oder medizinische Gutachten — über Folterungen vor. Im Vergleich zu den Vorjahren stellt dies eine ernste Verschlechterung dar (1981: 25 Fälle, 1980: 47 Fälle; jeweils während des Zeitraums Januar bis Mai). Aus der Tatsache, daß der Sicherheitsdienst an geheimgehaltenen Plätzen über Foltereinrichtungen und entsprechend ausgebildetes Personal verfügt, schließt der Berichterstatter, daß Folterungen zu den routinemäßig angewandten Praktiken der Sicherheitsorgane gehören, die von den chilenischen Verwaltungs- und Justizbehörden toleriert werden. Die Recherchen des Berichterstatters ergaben, daß verschiedene Verfahren gegen die Armee, Polizei und Sicherheitsorgane, in denen sie solcher Verbrechen angeklagt wurden, von den Gerichten eingestellt wurden, ohne daß auch nur die Identität der mutmaßlichen Täter festgestellt worden wäre. Beispielhaft dafür ist das Untersuchungsverfahren über den Tod eines bekannten Gewerkschaftsführers, Tucapel Jiménez Alfaro. In diesem seit Februar 1982 laufenden Verfahren sind noch nicht einmal die Tatsachen ermittelt worden.

● Gesunken ist die Zahl der Einzelverhaftungen, wohingegen die der Verhaftungen

bei öffentlichen Versammlungen gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Im Zuge von Massenverhaftungen wurden 6756 Personen festgenommen. Daß diese Leute oft ohne Haftbefehl und von dafür unzuständigen Organen festgenommen und an unbekannte Orte verbracht wurden, offenbart die Willkürlichkeit solchen Handelns. Immer noch nicht aufgeklärt ist auch — trotz dauernder Appelle an Chile — das Schicksal der 635 Menschen, die seit 1973 verschwunden sind.

● Zahlenmäßig abgenommen haben die Klagen wegen Verfolgung und Einschüchterung (Januar bis Mai 1982: 37 Fälle, gegenüber 66 Fällen im gleichen Zeitraum des Vorjahres). Jedoch zählen zu den Betroffenen hauptsächlich Personen, die für den Schutz der Menschenrechte eintreten.

● Besorgniserregend ist die Situation hinsichtlich der Ein- und Ausreisefreiheit (1,2 Mill. Chilenen leben zur Zeit im Exil), der Meinungsäußerungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Weiter verschlechtert haben sich die Arbeitsbedingungen, insbesondere durch die Festsetzung von Höchstlöhnen 1982, die dem Lohnniveau von 1979 entsprechen.

Insgesamt kann der Berichterstatter keine Verbesserung der Menschenrechtssituation in Chile feststellen. Diese Einschätzung hat sich mehrheitlich (+ 85; - 17; = 41) auch die 37. Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 37/183 zu eigen gemacht; zugleich wird die Menschenrechtskommission gebeten, das Mandat des Sonderberichterstatters zu verlängern. Eine (im 3. Hauptausschuß zunächst erfolgreiche) britische Initiative, die auf die Nicht-Erneuerung des Mandats abzielte, scheiterte im Plenum der Generalversammlung.

Martina Palm □

Entkolonisierung und Treuhandfragen

West-Sahara: Belastungsprobe für die afrikanische Regionalorganisation — Weltorganisation drängt weiterhin auf Waffenstillstand und Referendum — Vereinigte Staaten stärken militärisches Potential Marokkos (6)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1982 S.70f. fort.)

OAU-Spaltung blockiert Lösungsversuche

Der Plan der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für ein Referendum der Bevölkerung der West-Sahara konnte trotz der Vorarbeiten eines »Durchführungsausschusses« im August 1981 und im Februar 1982 in Nairobi und trotz der Billigung durch Resolution 36/46 der UN-Generalversammlung nicht verwirklicht werden. Wie vorauszusehen, lähmte die von Marokko angefochtene und rechtlich umstrittene Aufnahme der Arabischen Demokratischen Republik Sahara (ADRS) als 51. Mitglied der OAU deren friedensfördernde Funktion.

Die für den 5. August 1982 nach Tripolis (Libyen) einberufene 19. Gipfelkonferenz der afrikanischen Staatshäupter, bei der Libyens Staatshaupt Ghaddafi turnusmäßig zum OAU-Vorsitzenden gewählt werden sollte, kam nicht zustande, weil mehr als ein Drittel der afrikanischen Staaten aus Protest gegen eine Teilnahme der ADRS der Konferenz fernblieb und diese damit nicht beschlußfähig werden

konnte. Vorausgegangen war ein Boykott (aus gleichem Grunde) einer OAU-Konferenz der Arbeitsminister in Harare durch Marokko und acht weitere afrikanische Länder am 4. April 1982 wegen Teilnahme der ADRS; im März war bereits eine Konferenz der Informationsminister in Dakar geplatzt. Ein erneuter Versuch, die 19. Gipfelkonferenz für den 23. November nach Tripolis einzuberufen, scheiterte wieder am fehlenden Zwei-Drittel-Quorum. Diesmal war Dissens darüber entstanden, ob der derzeitige Machthaber Hissen Habré oder eine Delegation des Ex-Präsidenten Goukouni Weddeye (der von Ghaddafi unterstützt wird) den Tschad auf der Konferenz vertreten sollte. Eine aus zwölf Ländern gebildete Kontaktgruppe soll nochmals versuchen, den 19. OAU-Gipfel in einem dritten Anlauf doch noch zustande zu bringen.

Stellungnahme der Generalversammlung

Trotz dieser offenkundigen Lähmung der OAU halten die Vereinten Nationen durch Resolution 37/28 der Generalversammlung daran fest, daß das Referendum über den OAU-Durchführungsausschuß durchgesetzt wird, und sie bekräftigen erneut »das unveräußerliche Recht des Volkes der West-Sahara auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit«. Nochmals wird an die Konfliktparteien, Marokko und die »Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro« (POLISARIO), appelliert, in Verhandlungen einzutreten und die Wiederherstellung des Friedens durch Waffenstillstandsverhandlungen einzuleiten. Der UN-Generalsekretär wird »eindringlich ersucht«, für die Beteiligung der Vereinten Nationen an den Bemühungen der OAU, insbesondere an der Vorbereitung des Referendums, Sorge zu tragen. Diese Entschließung wurde am 23. November 1982 mit 78 Stimmen gegen 15 bei 50 Enthaltungen verabschiedet.

Durch die neue Resolution wurden zwar die mittelbare Verantwortung der Vereinten Nationen für das West-Sahara-Problem und das Mandat der OAU für eine Konfliktlösung bestätigt und bekräftigt. Aber weder wurden auch diesmal Fristen für die ins Auge gefaßten Maßnahmen und Empfehlungen gesetzt, noch kann derzeit der Mechanismus der OAU funktionieren.

Positionen der Konfliktparteien

Marokko ließ das Schicksal des OAU-Gipfels ungerührt. Es kam ihm insofern nicht unangelegen, weil König Hassan II. bereits vor Konferenzbeginn erklärt hatte, er werde nicht nach Tripolis gehen, falls die West-Sahara-Frage auf der Tagesordnung stehe. Vor das Plenum der Konferenz gehöre sie deshalb nicht, weil der vorige Gipfel in Nairobi im Juni 1981 die mit diesem Problem zusammenhängenden Fragen bereits dem Durchführungsausschuß übertragen habe. Unabhängig hält Marokko daran fest, weder mit der POLISARIO noch mit Vertretern der ADRS in direkte Verhandlungen einzutreten. Man ist in Rabat allenfalls bereit, mit den die POLISARIO unterstützenden Staaten Algerien und Mauretanien »die Differenzen beizulegen«. Zur Frage des Referendums selbst bekräftigte Marokko verschiedentlich seine Auffassung, daß es sich nicht um ein Selbstbestimmungs-Referendum, sondern nur um ein »Zustimmungs-Referendum« (d. h. zum Verbleib bei Marokko)

handeln könne. Anderenfalls, so erklärte König Hassan am 8. Oktober 1982 vor dem Parlament in Rabat, sei man bereit, einen »guerre des siècles et des siècles« zu führen (Le Monde v. 11. 10. 1982).

POLISARIO und ADRS veränderten ihre Position ebensowenig. Erneut wurde betont, daß einer Volksabstimmung und einem Waffenstillstand direkte Verhandlungen mit Marokko vorangehen müßten und daß ein marokkanischer Truppenabzug Bedingung für Friedensverhandlungen sei. Am 15./16. Oktober 1982 tagte in der West-Sahara der »Fünfte Kongreß« der POLISARIO. Er wählte den bisherigen Generalsekretär Mohammed Abdel Aziz zum »Staatspräsidenten« der ADRS und Mohammed Lamine zum »Ministerpräsidenten«. Die Notwendigkeit, sich für unbegrenzte Zeit auf einen mit modernen Mitteln zu führenden Krieg einzurichten, wurde auf dem Kongreß ausdrücklich betont, und die enge Allianz mit den revolutionären Kräften Algeriens und Libyens unterstrichen.

Die militärische Lage hat sich seit Errichtung der »Mauer« um das »nützliche Dreieck« (jetzt auf etwa 500 km bis zum Atlantik verlängert, befestigter Sandwall mit elektronischen Warneinrichtungen) nur wenig verändert. Versuche der POLISARIO, die befestigten Stellungen der marokkanischen Streitkräfte zu durchbrechen, schlugen bisher fehl. Die Stagnation dieses Abnutzungskrieges dauert an. Der Konflikt bleibt militärisch kaum lösbar. Daran dürfte sich auch dann nichts ändern, wenn Marokkos Armee durch amerikanische Ausbildungshilfe befähigt werden sollte, ihre bisher nur statische Kriegführung aufzulockern.

Fremdeinflüsse

Eine wesentliche — wenn auch im militärischen Sinne nicht entscheidende — Veränderung der Kräfteverhältnisse brachte das neue Militärhilfe-Abkommen zwischen Marokko und den USA, das am 27. Mai 1982 in Washington unterzeichnet wurde. Gegen die Abtretung von Nutzungsrechten für die amerikanische strategische Reserve auf marokkanischen Luftwaffenbasen im Krisenfall wurde die jährliche amerikanische Finanzhilfe für Waffenlieferungskredite und für Ausbildung um rund zwei Drittel des bisherigen Volumens erhöht, die Entsendung von Marokkanern auf amerikanische Offiziersschulen vervielfacht und der Einsatz einer beschränkten Anzahl amerikanischer Militärberater in Marokko zugesagt. Schließlich wurde der periodische Zusammentritt einer gemischten Militärkommission vereinbart, die am 26. April 1982 in Fes erstmals zusammentrat und zu der zahlreiche hochrangige politische und militärische Vertreter der USA entsandt wurden. Anfang November 1982 wurde von ersten gemeinsamen amerikanisch-marokkanischen Manövern in Marokko berichtet.

Im amerikanischen Senat wurden Stimmen laut, die der Sorge Ausdruck gaben, dieser marokkanische Wüstenkrieg könne unversehens zu einem amerikanischen werden, und die vor den negativen Auswirkungen eines amerikanischen Über-Engagements auf andere Bereiche amerikanischer Afrika-Politik warnten. Algerien und Libyen beispielsweise hatten nachdrücklich gegen die amerikanische Einflußnahme in der Region protestiert,

ohne daß sich jedoch die Haltung der Sowjetunion — politische Zurückhaltung, Nicht-Anerkennung der ADRS, aber Fortsetzung der Waffenhilfe via Algerien und Libyen — etwas änderte. Ob der marokkanische König als zusätzlichen Preis für die amerikanische Unterstützung eine Mißbilligung oder gar Bekämpfung seiner Politik durch weitere arabische Staaten in Kauf nehmen muß, ist noch nicht erkennbar. Letztlich werden solche Reaktionen aus dem arabischen Lager immer in allererster Linie ein Reflex der amerikanischen Nahost- und Israel-Politik bleiben.

Aussichten

Mit der amerikanischen Einflußnahme auf Marokko wird verhindert, daß sich Marokko womöglich militärischen Rückschlägen aussetzt. Gleichzeitig könnte sich aber auf marokkanischer Seite die Auffassung durchsetzen, dieser Krieg sei vielleicht doch militärisch gewinnbar. Damit würde das bisherige Interesse Marokkos an einer politischen Friedenslösung nachlassen und eine spätere überregionale Ausweitung nicht mehr auszuschließen sein. Algerien bleibt an einer Friedenslösung interessiert, bei der es sein unverrückbares Prinzip der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit für ehemalige Kolonialvölker nicht aufzugeben braucht. Lösungsmöglichkeiten des Konflikts könnten in einer Zwischenform von Sahraui-Autonomie ohne Aufgabe aller marokkanischen Hoheitsrechte liegen. Ob ein solches Abrücken von Maximalpositionen überhaupt möglich sein wird, hängt nicht zuletzt von der Belastungsfähigkeit der marokkanischen Bevölkerung ab, deren immer schwieriger werdende sozio-ökonomische Lage das Mißverhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit eines kostspieligen Wüstenkrieges immer deutlicher hervortreten läßt. *Joachim Tzschaschel* □

Rechtsfragen

Seerecht: Abschluß in Montego Bay — 119 Unterzeichner der Konvention — Fidschi erster Ratifikant — USA kürzen aus Protest UN-Beitrag (7)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1982 S. 144 f. fort)

I. Nicht wie ursprünglich vorgesehen in Venezuela, sondern in Jamaika fand vom 6. bis zum 10. Dezember 1982 die Abschlußtagung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen statt. Auf ihr waren von den 168 Teilnehmerstaaten der Konferenz 144 vertreten.

119 Delegationen (117 Staaten sowie die mit Neuseeland assoziierten Cook-Inseln und der Namibia-Rat der Vereinten Nationen) haben die Schlußakte wie auch die Seerechtskonvention gezeichnet. Zu diesem Kreis gehören die Mehrzahl der Entwicklungsländer, alle Staaten des Ostblocks sowie eine Reihe der westlichen Industrienationen. Fidschi hat als erster Staat die Konvention ratifiziert. Die Konvention wird ein Jahr nach Eingang der 60. Ratifikation unter den Vertragsstaaten in Kraft treten.

Die Bundesrepublik Deutschland zählt zum Kreis derjenigen 23 Staaten, die zwar die Schlußakte, nicht aber die Konvention selbst unterzeichnet haben. Hierzu gehören noch Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Botswana, Ecuador, Großbritannien, Heiliger Stuhl, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Korea (Republik), Libyen, Luxemburg, Oman, Peru, Samoa, Schweiz, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten und Zaire. Auch den Europäischen Gemeinschaften war eine Unterzeichnung der Konvention selbst verwehrt, da dazu nach der Seerechtskonvention erforderlich gewesen wäre, daß die Mehrheit ihrer Mitglieder zu den Zeichnerstaaten gehören. Allein die Türkei hat von den anwesenden Staaten weder die Schlußakte noch die Konvention unterzeichnet. Auffallend ist, daß zu den Nichtunterzeichnern der Konvention sechs wichtige lateinamerikanische Staaten (Argentinien, Bolivien, Guatemala, Nicaragua, Peru und Venezuela) zählen, obwohl gerade einige dieser Staaten einen aktiven Anteil an den Arbeiten der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen genommen hatten. Insgesamt — berücksichtigt man auch die afrikanischen Voten — ist also die Konvention nicht so einheitlich von den Entwicklungsländern rezipiert worden, wie häufig angenommen wurde.

II. Die eingegangenen Unterzeichnungen reichen aus (verlangt wurden nur 50), um die Einsetzung der Vorbereitungscommission zu ermöglichen. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit der Meeresbodenbehörde und des Seerechtsgerichtshofs vorzubereiten sowie die Registrierung von Pionierinvestoren entgegenzunehmen. Die besondere Bedeutung der Vorbereitungscommission, die am 15. März 1983 in Kingston ihre Tätigkeit aufnehmen wird, wird vor allem darin liegen, daß durch sie bereits das Meeresbergbauverordnungsrecht entwickelt wird. Insofern ist es nicht ganz ausgeschlossen, daß in bezug auf den Meeresbodenteil die Seerechtskonvention durch die Arbeit der Vorbereitungscommission noch ein anderes Gesicht erhält. An der Arbeit der Vorbereitungscommission

sind uneingeschränkt nur die Zeichner der Konvention beteiligt; die Zeichner der Schlußakte haben das Recht, Beobachter zu entsenden. Diese können an den Beratungen gleichberechtigt teilnehmen, sie haben allerdings kein Stimmrecht, sollte es zu Abstimmungen kommen. Angesichts der Erfahrungen der III. Seerechtskonferenz ist damit jedoch in allernächster Zeit nicht zu rechnen. Die Abschlußtagung in Montego Bay diente nicht mehr materieller Sachberatung. Das Konferenzmanagement sowie die Staatenvertreter benutzten allerdings die Gelegenheit, um noch einmal zu dem Ergebnis der im Dezember 1973 eröffneten III. Seerechtskonferenz Stellung zu beziehen. Konferenzpräsident Tommy Koh aus Singapur hob acht Gesichtspunkte hervor, durch die die Seerechtskonvention den Interessen der Staatengemeinschaft dienen werde: Erhaltung von Frieden und Sicherheit, Freiheit der Schifffahrt, Nutzung der lebenden Ressourcen, Schutz der Meeresumwelt, wissenschaftliche Meeresforschung, friedliche Streitregelung, Schaffung von Institutionen und Verfahren für die Erschließung der Tiefseebodenressourcen und Verteilung der Erträge aus den Meeresbodenressourcen. Er betonte, daß die Konvention eine Einheit darstelle; die Staaten könnten nicht ihnen genehme Teile akzeptieren und wiederum andere verwerfen. Der positiven Würdigung der Seerechtskonvention durch den Konferenzpräsidenten schlossen sich die Unterzeichnerstaaten mit unterschiedlicher Akzentuierung im wesentlichen an. Aus diesem Kreis klangen aber auch kritische Töne an. Dazu gehörten vor allem die Niederlande und Frankreich, die darauf hinwiesen, daß ihre Zeichnung noch kein Präjudiz für die Ratifizierung schaffe. Die Entscheidung hierüber hänge im wesentlichen von den Ergebnissen der Vorbereitungscommission ab. Demgegenüber haben Staaten wie Belgien, Großbritannien, Italien, die Vereinigten Staaten und die Bundesrepublik Deutschland ordnungspolitische Bedenken gegenüber dem Tiefseebodenregime angemeldet.

III. Die Vorbereitungscommission wird aus dem regulären UN-Haushalt finanziert, um zu verhindern, daß finanzstarke Staaten über die Nichtzeichnung ein Druckmittel erhalten. Als Reaktion hierauf haben die Vereinigten Staaten ihren UN-Beitrag entsprechend gekürzt, um nicht mittelbar zur Finanzierung der Vorbereitungscommission beizutragen. Es ist dies ein im Rahmen der Vereinten Nationen durchaus schon eingesetztes Mittel, dennoch wird es die Konfrontation verstärken.

Rüdiger Wolfrum □

Dokumente der Vereinten Nationen

Südafrika, Zypern, Afghanistan, Arabisch, Nahost, Weltcharta für die Natur

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Todesurteile in Südafrika. — Resolution 525(1982) vom 7. Dezember 1982

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung der Frage der Todesurteile, die am 19. August 1982 in Süd-

afrika über Anthony Tsotsobe, Johannes Shabangu und David Moise verhängt wurden,

— unter Hinweis auf seine Erklärung vom 4. Oktober 1982 (S/15444) zu den Todesurteilen, die am 6. August 1982 in Südafrika über die Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika Thelle Simon Mogoerane, Jerry Semano Mosololi und Marcus Thabo Motaung verhängt wurden, und unter erneuter

Wiederholung seines dringenden Aufrufs, die vollziehende Gewalt möge in diesem Fall Gnade walten lassen,

— zutiefst besorgt darüber, daß die Berufungskammer des Obersten Gerichtshofs von Südafrika die über Anthony Tsotsobe, Johannes Shabangu und David Moise verhängten Todesurteile am 26. November 1982 bestätigt hat, — in dem Bewußtsein, daß der Vollzug der Todesurteile zu einer weiteren Zuspit-

- zung der Lage in Südafrika führen wird,
1. fordert die südafrikanischen Behörden auf, die über die sechs Männer verhängten Todesurteile in andere Strafen umzuwandeln;
 2. bittet alle Staaten und Organisationen eindringlich, ihren Einfluß geltend zu machen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und einschlägigen internationalen Instrumenten dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben der sechs Männer zu retten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aggressiver Akt Südafrikas gegen Lesotho. — Resolution 527(1982) vom 15. Dezember 1982

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme des Schreibens, das der Geschäftsträger der Ständigen Vertretung des Königreichs Lesotho bei den Vereinten Nationen am 9. Dezember 1982 an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat (S/15515),
 - nach Anhörung der Erklärung Seiner Majestät König Moshoeshoe II. des Königreichs Lesotho,
 - eingedenk dessen, daß alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen,
 - zutiefst besorgt über den von Südafrika vor kurzem unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität des Königreichs Lesotho begangenen aggressiven Akt und dessen Folgen für den Frieden und die Sicherheit im Südlichen Afrika,
 - zutiefst besorgt darüber, daß dieser willkürliche aggressive Akt Südafrikas darauf abzielt, die humanitären Hilfsleistungen Lesothos an südafrikanische Flüchtlinge zu schwächen,
 - in tiefer Sorge über die Schwere der von Südafrika gegen Lesotho begangenen aggressiven Akte,
 - betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben und besorgt über die Sachschäden und die Zerstörung von Eigentumswerten aufgrund des von Südafrika gegen das Königreich Lesotho begangenen aggressiven Akts,
1. verurteilt das Apartheidregime Südafrikas aufs schärfste wegen seines vorsätzlich begangenen aggressiven Akts gegen das Königreich Lesotho, der eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Lesothos darstellt;
 2. verlangt von Südafrika die Zahlung einer vollständigen und angemessenen Entschädigung an das Königreich Lesotho für die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden, die durch diesen aggressiven Akt verursacht wurden;
 3. bekräftigt das Recht Lesothos, im Einklang mit seinen traditionellen Gebräuchen, seinen humanitären Grundsätzen und seinen internationalen Verpflichtungen die Opfer der Apartheid aufzunehmen und ihnen Schutz zu gewähren;
 4. ersucht den Generalsekretär, unverzüglich Konsultationen mit Stellen der Regierung Lesothos und der Vereinten Nationen aufzunehmen, um das Wohlergehen der Flüchtlinge in Lesotho in einer mit ihrer Sicherheit vereinbaren Art und Weise zu gewährleisten;

5. ersucht die Mitgliedstaaten, Lesotho dringend jede erforderliche Wirtschaftshilfe zu gewähren, um seine Fähigkeit zur Aufnahme und zum Unterhalt südafrikanischer Flüchtlinge zu stärken;
6. erklärt, daß es friedliche Mittel zur Lösung internationaler Probleme gibt und daß nach der Charta der Vereinten Nationen nur diese Mittel Anwendung finden sollten;
7. fordert Südafrika auf, öffentlich zu erklären, daß es sich in Zukunft an die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen halten und weder direkt noch durch seine Stellvertreter aggressive Akte gegen Lesotho begehen wird;
8. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu überwachen und dem Sicherheitsrat je nach den Erfordernissen der Situation regelmäßig zu berichten;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 526(1982) vom 14. Dezember 1982

Der Sicherheitsrat,

- im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1982 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/15502 mit Corr.1 und Add.1),
 - ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,
 - weiterhin im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1982 hinaus auf Zypern zu belassen,
 - in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 in Nikosia unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen,
1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1983;
 2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Parteien im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wiederaufgenommen haben und bittet sie eindringlich, sich dabei unter Vermeidung jeglicher Verzögerung unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;
 3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1983 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afghanistan

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. — Resolution 37/37 vom 29. November 1982

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Punkts »Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
 - unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-6/2 vom 14. Januar 1980, 35/37 vom 20. November 1980 und 36/34 vom 18. November 1981, die auf der sechsten Notstands-sondertagung bzw. der fünfunddreißigsten Tagung und sechsunddreißigsten Tagung verabschiedet wurden,
 - in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
 - ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selbst zu wählen,
 - zutiefst besorgt über die anhaltende bewaffnete ausländische Intervention in Afghanistan, die gegen die genannten Grundsätze verstößt, und über deren schwerwiegende Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
 - angesichts der wachsenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Andauern und die Schwere der Leiden des afghanischen Volkes sowie über das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden und durch das ständige Ansteigen der Zahl dieser Flüchtlinge erwachsen,
 - sich voll dessen bewußt, daß dringend eine politische Lösung der besorgniserregenden Lage hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,
 - in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs,
 - in Anerkennung der Bedeutung, die den Initiativen der Organisation der Islamischen Konferenz und den Bemühungen der Bewegung der nichtgebundenen Länder im Hinblick auf eine politische Lösung der Lage hinsichtlich Afghanistans zukommt,
1. erklärt abermals, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Problems ist;
 2. bekräftigt das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selbst zu wählen;
 3. fordert den unverzüglichen Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan;
 4. fordert alle beteiligten Parteien auf, darauf hinzuwirken, daß schnellstens eine politische Lösung im Einklang mit der vorliegenden Resolution herbeigeführt und die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die af-

ghanischen Flüchtlinge freiwillig, in Sicherheit und in Ehren in ihre Heimat zurückkehren können;

5. appelliert erneut an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, weiterhin humanitäre Soforthilfe zu gewähren, um in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Leiden der afghanischen Flüchtlinge zu lindern;
6. bringt dem Generalsekretär ihren Dank und ihre Unterstützung für seine Bemühungen und die konstruktiven Schritte zum Ausdruck, die er bei der Suche nach einer Lösung des Problems unternommen hat;
7. ersucht den Generalsekretär, diese Bemühungen im Hinblick darauf fortzusetzen, daß auf eine politische Lösung im Einklang mit dieser Resolution hingearbeitet und untersucht wird, wie sich — auf der Grundlage gegenseitiger Garantien und strikter Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen und unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen — geeignete Garantien für die Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt gegen die politische Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Sicherheit aller Nachbarstaaten finden lassen;
8. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat gleichzeitig über den Stand der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und den Mitgliedstaaten zur frühesten geeigneten Gelegenheit einen Bericht über die Lage vorzulegen;
9. beschließt die Aufnahme des Punktes »Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit« in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: + 114; - 21; = 13.

Arabisch

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Einführung des Arabischen als weitere Amtssprache des Sicherheitsrats. — Resolution 528(1982) vom 21. Dezember 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Frage der Einführung des Arabischen als weitere Amtssprache des Sicherheitsrats,
 - eingedenk der Resolution 35/219 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1980,
 - ferner eingedenk der Resolutionen der Generalversammlung 3190(XXVIII) vom 18. Dezember 1973 und 34/226 vom 20. Dezember 1979,
 - unter Berücksichtigung dessen, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 35/219 nach der Feststellung, daß dem Arabischen im Interesse einer möglichst effizienten Arbeitsweise der Vereinten Nationen derselbe Status wie den anderen Amtssprachen eingeräumt werden sollte, u.a. den Sicherheitsrat ersucht hat, Arabisch bis spätestens 1. Januar 1983 als weitere Amtssprache einzuführen,
- > beschließt, Arabisch als Amtssprache des Sicherheitsrats einzuführen und Regeln 41 und 42 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats wie folgt abzuändern:

Regel 41

Die Amts- und Arbeitssprachen des Sicherheitsrats sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Regel 42

Reden, die in einer der sechs Sprachen des Sicherheitsrats gehalten werden, sind in die anderen fünf Sprachen zu dolmetschen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 524(1982) vom 29. November 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/15493),
- > beschließt,
 - a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 unverzüglich durchzuführen;
 - b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d.h. bis zum 31. Mai 1983, zu verlängern;
 - c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Weltcharta für die Natur

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Weltcharta für die Natur. — Resolution 37/7 vom 28. Oktober 1982

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs zum revidierten Entwurf der Weltcharta für die Natur,
- darauf hinweisend, daß sie in ihrer Resolution 35/7 vom 30. Oktober 1980 ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben hat, daß alles, was die Natur dem Menschen geben kann, von der Aufrechterhaltung der natürlichen Prozesse und der Vielfalt der Lebensformen abhängt und durch übermäßige Ausbeutung und Zerstörung der natürlichen Lebensräume gefährdet wird,
- ferner darauf hinweisend, daß sie in derselben Resolution festgestellt hat, daß auf nationaler und internationaler Ebene geeignete Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich getroffen werden müssen,
- darauf hinweisend, daß sie in ihrer Resolution 36/6 vom 27. Oktober 1981 erneut zum Ausdruck gebracht hat, daß sie sich der entscheidenden Bedeutung bewußt ist, die die internationale Gemeinschaft der Förderung und Entwicklung der Zusammenarbeit zum Schutz und zur Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts und der Qualität der Natur beimißt, und daß sie darin den Generalsekretär gebeten hat, den Mitgliedstaaten den im Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Wortlaut der revidierten Fas-

sung des Entwurfs der Weltcharta für die Natur sowie etwaige weitere diesbezügliche Bemerkungen von Staaten zu übermitteln, damit sich die Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung in geeigneter Weise mit dieser Frage befassen kann,

- im Bewußtsein von Geist und Buchstabe ihrer Resolutionen 35/7 und 36/6, in denen sie die Mitgliedstaaten feierlich aufforderte, bei allen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ausübung der ständigen Souveränität über ihre natürlichen Ressourcen davon auszugehen, daß der Schutz der natürlichen Systeme, die Erhaltung des Gleichgewichts und der Qualität der Natur sowie die Erhaltung der natürlichen Ressourcen im Interesse gegenwärtiger und künftiger Generationen vor allen anderen Überlegungen stehen müssen,
- nach Behandlung des ergänzenden Berichts des Generalsekretärs,
- mit dem Ausdruck des Dankes an die Ad-hoc-Gruppe, die durch ihre Tätigkeit die Elemente zusammengetragen hat, aufgrund derer die Generalversammlung empfehlungsgemäß ihre Behandlung des revidierten Entwurfs der Weltcharta für die Natur zu Ende führen und diese Charta auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung verabschieden kann,
- > verabschiedet und verkündet feierlich die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Weltcharta für die Natur.

Abstimmungsergebnis: +111; -1: Vereinigte Staaten; =18: Algerien, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Guyana, Kolumbien, Libanon, Mexiko, Paraguay, Peru, Philippinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Venezuela.

ANHANG

Weltcharta für die Natur

Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen, insbesondere der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen und der Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, technischer, geistiger oder humanitärer Art,
- in dem Bewußtsein,
 - a) daß der Mensch ein Teil der Natur ist und das Leben des Menschen auf das ununterbrochene Funktionieren der natürlichen Systeme angewiesen ist, die die Versorgung mit Energie und Nährstoffen gewährleisten,
 - b) daß die Kultur in der Natur wurzelt, die die Kultur des Menschen geformt hat und alle künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen beeinflusst und daß ein Leben im Einklang mit der Natur dem Menschen die besten Möglichkeiten zur Entfaltung seiner schöpferischen Fähigkeiten, zur Ruhe und zur Erholung bietet,
- in der Überzeugung,
 - a) daß jede Lebensform einzigartig ist und unabhängig von ihrem Wert für den Menschen Anspruch auf Achtung hat und daß sich der Mensch, damit er anderen Organismen diese Anerkennung auch zuteil werden läßt, sich von einem moralischen Verhaltenskodex leiten lassen muß,
 - b) daß der Mensch durch seine Handlungen bzw. deren Folgen die Natur und die natürlichen Ressourcen er-

schöpfen kann und er sich daher voll darüber im klaren sein muß, wie notwendig die Erhaltung der Stabilität und Qualität der Natur und der sparsame Umgang mit den natürlichen Ressourcen ist,

- davon überzeugt,
 - a) daß der bleibende Nutzen, den der Mensch aus der Natur ziehen kann, von der Aufrechterhaltung der lebenswichtigen ökologischen Prozesse und der lebenserhaltenden Systeme sowie von der Vielfalt der Lebensformen abhängt, die der Mensch durch übermäßige Ausbeutung und durch Zerstörung von Lebensräumen gefährdet,
 - b) daß es zum Zusammenbruch der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Fundamente der menschlichen Kultur kommen wird, wenn es wegen übermäßigen Konsums und Mißbrauchs natürlicher Ressourcen nicht gelingt, die natürlichen Systeme zu erhalten, und wenn es nicht gelingt, zwischen den einzelnen Völkern und Staaten eine angemessene Wirtschaftsordnung zu errichten,
 - c) daß die Konkurrenz um knappe Ressourcen Konflikte schafft, wohingegen der haushälterische Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen zur Gerechtigkeit und zur Erhaltung des Friedens beiträgt und seinerseits nur erreicht werden kann, wenn die Menschen lernen, in Frieden miteinander zu leben und auf Kriege und Rüstung zu verzichten,
- erneut erklärend, daß sich der Mensch das nötige Wissen aneignen muß, damit er auch in Zukunft und noch besser als bisher die natürlichen Ressourcen so zu verwenden versteht, daß eine ständige Nutzung der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten und der verschiedenen Ökosysteme zugunsten der heute lebenden Menschen und der künftigen Generationen gesichert ist,
- in der festen Überzeugung, daß auf nationaler und internationaler Ebene, einzeln und gemeinsam, privat und öffentlich, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich getroffen werden müssen,
- > verabschiedet zu diesem Zweck diese Weltcharta für die Natur, in der folgende Grundsätze für die Erhaltung der Natur verkündet werden, die als Maßstab für alle sich auf die Natur auswirkenden menschlichen Handlungen sowie für die Beurteilung dieser Handlungen anzusehen sind.

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Die Natur darf nicht mißachtet und ihre grundlegenden Prozesse dürfen nicht gestört werden.
2. Das auf der Erde vorhandene genetische Erbe darf nicht aufs Spiel gesetzt werden; der Bestand jeder freilebenden und domestizierten Lebensform muß mindestens so groß gehalten werden, daß ihr Überleben gesichert ist, wozu die erforderlichen natürlichen Lebensräume erhalten werden müssen.
3. Diese Grundsätze für die Erhaltung der Natur gelten für alle Land- und Seebereiche der Erde; einzigartige Gebiete, repräsentative Beispiele aller Ökosysteme und Lebensräume seltener und gefährdeter Arten genießen besonderen Schutz.
4. Vom Menschen genutzte Ökosysteme und Organismen sowie aus dem Boden, dem Meer und der Atmosphäre gewonnene Ressourcen sind so zu verwalten, daß die optimale Dauerproduktivität erreicht und auf-

rechterhalten wird, wobei jedoch die Unversehrtheit der mit ihnen in einem Lebenszusammenhang stehenden anderen Ökosysteme oder Arten nicht gefährdet werden darf.

5. Die Natur muß vor Zerstörungen durch Kriege oder andere Feindseligkeiten geschützt werden.

II. AUFGABEN

6. Der Prozeß der Entscheidungsfindung muß davon ausgehen, daß die Bedürfnisse des Menschen nur gedeckt werden können, wenn das einwandfreie Funktionieren der natürlichen Systeme gesichert ist und die Grundsätze dieser Charta respektiert werden.
7. Bei der Planung und Durchführung von sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen muß gebührend berücksichtigt werden, daß die Erhaltung der Natur ein integraler Aspekt dieser Maßnahmen ist.
8. Bei der Ausarbeitung langfristiger Pläne für die wirtschaftliche Entwicklung, das Bevölkerungswachstum und die Anhebung des Lebensstandards muß gebührend berücksichtigt werden, wieweit die natürlichen Systeme auf die Dauer in der Lage sind, die menschliche Bevölkerung und ihre Siedlungen zu erhalten, wobei gleichzeitig bedacht werden sollte, daß ihre Fähigkeit hierzu gegebenenfalls mit Hilfe von Wissenschaft und Technologie verbessert werden kann.
9. Die jeweilige Verwendung der einzelnen Gebiete muß geplant werden; beim Planungsprozeß sind die physischen Beschränkungen, die biologische Produktivität und Vielfalt sowie die natürliche Schönheit dieser Gebiete gebührend zu berücksichtigen.
10. Die natürlichen Ressourcen dürfen nicht verschwendet werden, sondern sind maßvoll und im Einklang mit den Grundsätzen dieser Charta wie folgt zu nutzen:
 - a) Lebende Ressourcen dürfen nicht über ihre natürliche Regenerationsfähigkeit hinaus genutzt werden;
 - b) Die Ertragsfähigkeit des Bodens ist durch Maßnahmen zum Schutz der weiteren Fruchtbarkeit und der organischen Abbauprozesse sowie zur Verhinderung von Erosion und anderen Formen der Bodenverschlechterung zu erhalten bzw. zu verbessern;
 - c) Ressourcen, wie Wasser, die bei ihrer Nutzung nicht verbraucht werden, sind erneut zu verwenden bzw. wiederaufzubereiten;
 - d) Nicht erneuerbare Ressourcen, die bei ihrer Nutzung zugleich verbraucht werden, sind je nach der Reichlichkeit ihres Vorkommens, dem Wirkungsgrad ihrer Nutzung und der Vereinbarkeit ihrer Verwendung mit der Funktionsfähigkeit der natürlichen Systeme maßvoll und sparsam zu verwenden.
11. Aktivitäten, die sich auf die Natur auswirken können, sind unter Kontrolle zu stellen und es sind die besten verfügbaren Technologien heranzuziehen, mit denen sich Schäden für die Natur und sonstige schädliche Nebenwirkungen auf ein Mindestmaß einschränken lassen; dabei gilt insbesondere:
 - a) Aktivitäten, die der Natur nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen könnten, sind zu vermeiden;
 - b) Aktivitäten, die vermutlich mit einer hochgradigen Gefährdung der Natur verbunden sind, muß eine erschöpfende Untersuchung dieser Gefährdung vorangehen; ihre Befürworter müssen beweisen, daß die zu erwartenden Vorteile mögliche Schäden für die Natur überwiegen; wo die möglichen schädlichen Folgen nicht ausreichend bekannt sind, sollten

diese Aktivitäten nicht weiter verfolgt werden;

- c) Aktivitäten, die die Naturvorgänge stören könnten, müssen Folgebewertungen und der Durchführung von Entwicklungsprojekten müssen rechtzeitige Studien über deren Umweltauswirkungen vorangehen; wenn solche Aktivitäten und Projekte in Angriff genommen werden, sind sie so zu planen und durchzuführen, daß schädliche Folgen auf ein Mindestmaß beschränkt werden;
 - d) Die Praktiken in der Landwirtschaft, Weidewirtschaft und Forstwirtschaft sowie beim Fischfang sind den natürlichen Merkmalen und Beschränkungen des jeweiligen Gebiets anzupassen;
 - e) Gebiete, die durch menschliche Aktivitäten gelitten haben, sind zu sanieren und Zwecken zuzuführen, die ihrem natürlichen Potential entsprechen und mit dem Wohlergehen der betroffenen Menschen vereinbar sind.
12. Die Einbringung von Schadstoffen in natürliche Systeme ist zu vermeiden:
 - a) Wo dies nicht möglich ist, müssen solche Schadstoffe unter Einsatz der besten anwendbaren Methoden am Ort ihrer Verursachung behandelt werden;
 - b) Gegen die Einbringung von radioaktiven und anderen toxischen Abfallstoffen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
13. Maßnahmen zur Vermeidung, Bekämpfung und Linderung von Naturkatastrophen, Plagen und Krankheiten müssen sich gezielt auf die Beseitigung der Ursachen derselben richten und schädliche Nebenwirkungen auf die Natur vermeiden.

III. DURCHFÜHRUNG

14. Die in dieser Charta festgehaltenen Grundsätze müssen in geeigneter Form in den Gesetzen und im Verhalten jedes Staates sowie auch auf internationaler Ebene ihren Niederschlag finden.
15. Die Kenntnis der Naturvorgänge ist mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst weit zu verbreiten, insbesondere dadurch, daß die Erziehung zum verantwortungsbewußten Umgang mit der Natur zum integrierenden Bestandteil der allgemeinen Erziehung und Schulbildung gemacht wird.
16. Strategien zur Erhaltung der Natur, Ökosysteminventare und die Bewertung der Folgen geplanter Politiken und Entwicklungen auf die Natur müssen unabdingbare Bestandteile der Planung sein; sie alle sollten der Öffentlichkeit in geeigneter Weise und so rechtzeitig bekanntgemacht werden, daß eine echte Befragung und Mitwirkung derselben möglich ist.
17. Wenn die zur Erhaltung der Natur gesetzten Ziele erreicht werden sollen, muß für die dazu erforderlichen Mittel, Programme und Verwaltungsstrukturen gesorgt werden.
18. Es müssen ständige Anstrengungen unternommen werden, die Kenntnis der Naturvorgänge durch Forschungsarbeiten zu vertiefen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse unbehindert durch irgendwelche Beschränkungen zu verbreiten.
19. Die einzelnen Naturvorgänge, Ökosysteme und Arten sind laufend auf ihren Zustand hin zu überwachen, damit jede Verschlechterung oder Bedrohung frühzeitig erkannt werden kann, ein rechtzeitiges Eingreifen sichergestellt ist und sich die Wirkung von Maßnahmen und Methoden zur Erhaltung der Natur leichter überprüfen läßt.
20. Naturschädigende militärische Aktivitäten sind zu vermeiden.
21. Staaten und — soweit sie dazu in der Lage sind — andere öffentliche Stellen, internationale Organisationen, Einzelperso-

nen, Vereinigungen und Unternehmen sind gehalten,

- a) durch gemeinsame Aktivitäten und andere geeignete Maßnahmen, wie u. a. durch den Austausch von Informationen und durch Konsultationen, bei der Aufgabe der Erhaltung der Natur mitzuwirken;
- b) Normen für Produkte und Herstellungsverfahren mit möglichen schädlichen Folgen für die Natur sowie vereinbarte Folgebewertungsmethoden festzulegen;
- c) die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen für die Erhaltung der Natur und den Umweltschutz zu befolgen;
- d) dafür zu sorgen, daß durch unter ihre

Jurisdiktion oder Aufsicht fallende Aktivitäten den in anderen Staaten oder jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion befindlichen natürlichen Systemen kein Schaden zugefügt wird;

- e) die Natur in jenseits der nationalen Jurisdiktion liegenden Gebieten zu schützen und zu erhalten.

22. Jeder Staat setzt die Bestimmungen dieser Charta mit seinen zuständigen Organen sowie im Zusammenwirken mit anderen Staaten in die Praxis um, wobei die Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen voll berücksichtigt wird.

23. Jedermann muß nach den Gesetzen seines jeweiligen Landes die Möglichkeit

haben, sich einzeln oder gemeinsam mit anderen am Entscheidungsprozeß zu beteiligen, von dessen Ergebnis seine eigene Umwelt unmittelbar betroffen wird, und muß Zugang zu Abhilfemöglichkeiten haben, wenn in seiner Umwelt Schäden oder Verschlechterungen der Umweltbedingungen eingetreten sind.

24. Jedermann hat die Pflicht, im Einklang mit den Bestimmungen dieser Charta für die Natur zu handeln; gleichgültig ob er allein, gemeinsam mit anderen oder auf dem Weg über die politischen Instanzen handelt, ist jedermann gehalten, sich voll dafür einzusetzen, daß die Ziele und Forderungen dieser Charta verwirklicht werden.

Literaturhinweise

Bueckling, Adrian: Der Weltraumvertrag

Köln: Carl Heymanns Verlag (Schriften zum Luft- und Weltraumrecht, Bd.2) 1980
ca. 90 S., 40,- DM

Wie der Verfasser in seiner Einleitung bemerkt, ist das Weltraumrecht die Reaktion auf eine stürmisch verlaufene technische Entwicklung. Vor allem die Furcht vor einer Militarisierung und später auch der Wunsch nach einer Teilhabe an den Forschungsergebnissen haben die Kodifikationsarbeiten vorangetrieben. Diese erfolgten vollständig im Rahmen der Vereinten Nationen, so daß das bislang vorliegende Weltraumrecht ein Modellbeispiel der »fortschreitende(n) Entwicklung des Völkerrechts sowie seine(r) Kodifizierung« (Art.13 der UN-Charta) darstellt. Gerade das Weltraumrecht läßt auch die verfahrensrechtliche Vorgehensweise im Rahmen der Vereinten Nationen deutlich werden. Am Anfang standen Resolutionen, die bereits die Gedanken des späteren Weltraumvertrages festschrieben. Der Weltraumvertrag selbst hat diese dann nur auf eine normative Ebene gehoben.

Das vorliegende Werk widmet sich in erster Linie der Darstellung und Analyse des substantiellen Weltraumrechts. Am Anfang steht eine kurze Einführung, die die Entstehung des Weltraumvertrages knapp skizziert und die übrigen Verträge, die das Weltraumrecht ausmachen, benennt. Der folgende Abschnitt, der Hauptteil der Arbeit, hat den Titel »Grundgedanken des Weltraumvertrages«. Hierunter verbirgt sich jedoch mehr. Im Mittelpunkt steht der Bereich »Erforschung und Nutzung des leeren Weltraums und der Himmelskörper«, untersucht unter den Aspekten der militärischen Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper, sowie der zivilen Nutzung des leeren Weltraums. Dem folgt eine Auseinandersetzung mit der zivilen Nutzung des Mondes und anderer Himmelskörper nach dem sogenannten Mondvertrag. Besonderes Augenmerk widmet der Verfasser den Komunklauseln des Weltraumvertrages, denen er verhältnismäßig geringe Bedeutung beimißt. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß das moderne Völkerrecht mit derartigen noch nicht völlig durchnormierten Begriffen eine bestimmte Entwicklung einzuleiten vermag. Mit dem Gedanken des gemeinsamen Erbes der Menschheit, wie er im Mondvertrag sowie im Seerecht enthalten ist (im Weltraumvertrag war er zumindest angedeutet), wird eine Entwicklung eingeleitet, die das Völkerrecht von dem strikten Souveränitätsdenken löst. Es ist durchaus ein Fortschritt, daß hier Elemente einer Gemeinschaftsbindung eingeführt werden.

Das Werk stellt insgesamt eine knappe, aber doch auch sehr informative Auseinandersetzung mit dem Weltraumrecht dar und bietet bei aller Beschränktheit seines Raumes eine Fülle von Anregungen. Für eine erste Beschäftigung mit dem Weltraumrecht ist es daher gut geeignet.

Rüdiger Wolfrum □

Sybesma-Knol, R.G.: The Status of Observers in the United Nations

Antwerpen: Kluwer 1981
ca. 500 S., 1500 bfrs

Das Buch hält zugleich mehr und weniger, als sein Titel verspricht: mehr, was die Beobachter, weniger, was deren Status anbetrifft. Laut Vorwort sollte der »Weg« untersucht werden, auf dem es die Vereinten Nationen bestimmten außenstehenden Institutionen ermöglicht haben, an ihren Tätigkeiten in der Eigenschaft von Beobachtern mitzuwirken. Die Autorin hat den »rechtlichen Rahmen« für den Beobachterstatus abstecken und dann jeweils darstellen wollen, wie die gegebenen Möglichkeiten tatsächlich genutzt werden. Diesen selbstgestellten Ansprüchen ist die Verfasserin gerecht geworden. Eine systematisierende Analyse des Beobachterstatus ist demgegenüber nicht Ziel der Arbeit gewesen. So ist es bezeichnend, daß dem Thema der dafür durchaus aufschlußreichen Privilegien und Immunitäten ganze vier Seiten geopfert werden.

Den Leser erwartet also ganz allgemein eine (oft chronologische) Schilderung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den bei ihnen mitwirkenden Beobachtern, d.h. Nichtmitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Befreiungsbewegungen und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs). Dabei werden beispielsweise auch erläutert: die Gründe für die Nichtmitgliedschaft von Staaten; das Verhältnis zwischen den Regionalorganisationen und den Vereinten Nationen; das Profil der relevanten internationalen Organisationen (nach dem Schema: Kurzvorstellung, Außenbeziehungen, Außenvertretung); die Geschichte der afrikanischen Befreiungsbewegungen; die Entwicklung des Palästina-Mandats; die ECOSOC-Regeln für die NGO-Beteiligung. Kein Zweifel: Die Verfasserin holt weit aus. Auch im einzelnen konfrontiert sie den Leser mit einer Fülle von Fakten. So interessant diese häufig sein mögen — immer wieder wird des Guten zuviel getan. So ist kaum einzusehen, weshalb das Buch befrachtet wird z.B. mit einer Liste der OAS-Sonderorganisationen, einem Bericht über die lateinamerikanischen Integrationsbemühungen, einer Aufzählung der EG-Auftritte auf Konferenzen (übrigens: Gehört die Teilnahme der EG an dem Seerechtsvertrag wirklich zum Thema des Werks?). Hier wäre es wohl verdienstvoller gewesen, einigen rechtlichen Grundfragen etwas mehr Auf-

merksamkeit zu widmen, etwa im Zusammenhang mit den afrikanischen Befreiungsbewegungen (Rechtsgrundlage des Beobachterstatus und der Subventionierung aus dem UN-Haushalt?) sowie der PLO (Recht zur Anerkennung der Repräsentationsbefugnis einer Organisation, die zumindest zum damaligen Zeitpunkt das Existenzrecht eines UN-Mitgliedstaats bestritten hat?). Andererseits sind etliche Passagen, die thematisch eher an der Peripherie der Untersuchung liegen, durchaus lesenswert, etwa betreffend die konkurrierenden Kompetenzen von OAS und Vereinten Nationen in Sachen Friedenssicherung, die institutionelle Absicherung des afrikanischen Einflusses im UN-Hauptquartier, die unglückliche Beziehung zwischen Europarat und Vereinten Nationen — verdienter Zusatzlohn für die Lektüre einer gut geschriebenen (trotz der durchgängigen Verwendung des Gallizismus »souvereign«), vielseitigen und kenntnisreichen Monographie. Norbert J. Prill □

Rittberger, Volker (ed.): Science and Technology in a Changing International Order. The United Nations Conference on Science and Technology for Development

Boulder, Colorado: Westview Press 1982
ca. 280 S., 27,50 US-Dollar

Dieser aktuelle, von dem Tübinger Politikwissenschaftler Volker Rittberger herausgegebene Sammelband enthält eine Reihe zeitgeschichtlich interessanter Lehrbuchbeispiele fehlgeschlagener multilateraler Konferenzdiplomatie.

In der Serie der von den Vereinten Nationen veranstalteten großen Weltkonferenzen der siebziger Jahre nimmt die im August 1979 in Wien stattgefundene Konferenz über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (UNCSTD) aus mancherlei Gründen eine Sonderrolle ein. Mit einem geschätzten Gesamtaufwand von weit mehr als 50 Mill US-Dollar war sie sicherlich die teuerste derartiger Konferenzen. Mit einer Vorbereitungszeit von rund fünf Jahren und im Hinblick darauf, daß eines ihrer Hauptergebnisse, nämlich die Schaffung eines eigenen Finanzierungssystems für Wissenschaft und Technologie, fast vier Jahre nach Konferenzende immer noch Gegenstand diplomatischer Verhandlungen ist, konkurriert sie mit der inzwischen abgeschlossenen Seerechtskonferenz um den Titel der am längsten währenden Weltkonferenz. Schließlich hat sie wegen der Unschärfe des Konferenzthemas vielfach eher zu Mißverständnissen geführt als inhaltliche Klarheiten geschaffen. Nachdem die thematischen Inhalte von Wissenschaft und Technologie und ihre Anwendung auf konkrete Entwicklungsprobleme nicht Konferenzgegenstand waren, war es

daher eher irreführend, sie als Welt-Wissenschafts- und Technologiekonferenz (WWTK) zu bezeichnen, wie dies im deutschen Sprachbereich üblich wurde.

Die Wiener Mammutkonferenz war eine in hohem Maße politisierte Konferenz, mit deren Ergebnissen heute kaum eine der an ihrer Vorbereitung beteiligten Gruppen — die Entwicklungsländer, die Industrieländer in West und Ost, die Wissenschaftsvereinigungen oder die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen — sich zu identifizieren vermag.

Vor diesem zugegebenermaßen selbst die Geister der Wohlmeinendsten leicht verwirrenden Hintergrund ist der bei Westview Press erschienene Sammelband zu beurteilen. Von den insgesamt sechs Beiträgen stammen zwei aus der Feder des Herausgebers: Der erste Aufsatz (S.5–47) gibt eine gut lesbare Übersicht zu den im Nord-Süd-Dialog aus der Sicht der Entwicklungsländer zu hörenden Argumenten über die Rolle von Wissenschaft und Technologie als volkswirtschaftlicher Entwicklungsfaktor. Der zweite Beitrag Rittbergers (S.213–256) bemüht sich um ein akribisches Nachvollziehen der einzelnen Phasen der langwierigen Konferenzvorbereitungen.

Zwei Aufsätze von Ward Morehouse behandeln Themen, die mit dem Konferenzgegenstand nur in mittelbarem Zusammenhang stehen, nämlich zum einen die eher utopische Frage, inwieweit die Entwicklungsländer durch »Abkoppelung« vom internationalen Wirtschaftssystem rascher zu technologischer Autonomie gelangen können (S.49–90), und zum anderen (gemeinsam mit David W. Chu) die Frage der Möglichkeiten

wissenschaftlich-technologischer Kooperation der Entwicklungsländer untereinander (S.91–131).

Der seitenmäßig längste und politisch wohl brisanteste Beitrag kommt aus der Feder des Peruaners Francisco Sagasti (S.133–186). Er beschreibt im wesentlichen verschiedene Berechnungsverfahren für den finanziellen Nord-Süd-Ressourcentransfer für wissenschaftlich-technologisch bezogene Anwendungsgebiete im weitesten Sinne. Sagasti als einer der wenigen mit dieser komplexen Materie vertrauten Fachleute der Dritten Welt hat die Verhandlungsposition der Entwicklungsländer auf der Wiener Konferenz entscheidend mitformuliert. In seinem bemerkenswerten Aufsatz erarbeitet er eloquent die These, die von der »Gruppe der 77« unverändert in der Generalversammlung der Vereinten Nationen vertreten wird, daß die bestehenden internationalen Finanzierungsmechanismen wie etwa das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) oder die Weltbankgruppe nicht geeignet seien, um dem Thema Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung gerecht zu werden. Statt dessen sieht er die Notwendigkeit der Schaffung eines völlig neuartigen selbständigen Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie, das bis zum Jahre 1985 mit jährlich 2 Mrd US-Dollar alimentiert werden soll und ab 1990 mindestens 4 Mrd Dollar jährlich bereitstellen soll. Wie spätestens die Ergebnisse der 37. Generalversammlung der Vereinten Nationen gezeigt haben, ist kaum eines der Gebirgslande aus der OECD- oder OPEC-Gruppe bereit, die erheblichen zusätzlichen

finanziellen Mittel bereitzustellen, um ein solches anspruchsvolles neues Finanzierungssystem, das in der Tat vom Prinzip her beschlossene Sache ist, lebensfähig zu machen.

Pamela D'Onofrio-Flores analysiert in ihrem Beitrag die Perspektiven für einen größeren Einsatz von Frauen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie (S.187–211). Ist die Rolle von weiblichen Wissenschaftlern und Ingenieuren zumindest rein zahlenmäßig schon in den Industrieländern höchst unbefriedigend, um so schwerwiegender erscheint dieses kultursociologische Problem in Entwicklungsländern, in denen im allgemeinen Frauen in ihren beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten ungleich stärker eingeengt sind als ihre emanzipierten Schwestern in den traditionellen Industrieländern.

Es ist das Verdienst Rittbergers, in diesem für das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR) publizierten Sammelband mosaikartig wesentliche organisatorische, inhaltliche und politische Elemente der Wiener Konferenz herausgearbeitet zu haben. Die UNCSTD ist ein bleibendes Beispiel für den eher militanten Zeitgeist, der seit der Sechsten und Siebenten Sondertagung der UN-Generalversammlung die multilateralen Nord-Süd-Verhandlungen der siebziger Jahre geprägt hat. Die Weltwirtschaftsprobleme der achtziger Jahre sind sicher nicht geringer geworden, im Gegenteil, aber schon läßt sich sagen, daß der Stil des Bemühens, sie gemeinsam zu bewältigen, im neuen Jahrzehnt ein anderer geworden ist.

Klaus-Heinrich Standke □

Die Resolutionen des Sicherheitsrats von 1978 bis 1982

Nachstehende Tabelle führt alle Resolutionen auf, die der Sicherheitsrat in den letzten fünf Jahren angenommen hat; wiedergegeben sind jeweils die Resolutions-Nummer, das Datum der Verabschiedung, die Fundstelle in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN sowie der Gegenstand der EntschlieÙung. Die Tabelle setzt die in Heft 3/1978 S.104f. veröffentlichte Liste fort. — Ab Resolution 201 (1965) sind alle Resolutionen des mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betrauten Hauptorgans der Vereinten Nationen in vollständiger deutscher Übersetzung von dieser Zeitschrift veröffentlicht worden, zudem eine Reihe zuvor verabschiedeter Resolutionen. Wiedergegeben werden außerdem auch die EntschlieÙungsanträge, die am Veto eines oder mehrerer Ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats scheiterten, sowie die wichtigeren der (konsensverkörpernden) Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats.

Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand	Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
423 (1978)	14. 3.1978	2/78 S. 69	Die Rhodesien-Frage	435 (1978)	29. 9.1978	4/79 S. 147	Billigung des Namibia-Berichts des Generalsekretärs
424 (1978)	17. 3.1978	2/78 S. 70	Klage Sambias gegen Rhodesien	436 (1978)	6.10.1978	6/78 S. 219	Aufforderung zur Einstellung der Feindseligkeiten im Libanon
425 (1978)	19. 3.1978	2/78 S. 69	Aufstellung einer Interimstruppe für den Südlibanon	437 (1978)	10.10.1978	1/79 S. 35	Einreise von Mitgliedern des illegalen Regimes Südrhodesiens in die Vereinigten Staaten
426 (1978)	19. 3.1978	2/78 S. 69	Aufstellung einer Interimstruppe für den Südlibanon	438 (1978)	23.10.1978	6/78 S. 219	Überwachung der Entflechtung auf dem Sinai
427 (1978)	3. 5.1978	3/78 S. 103	Verstärkung der Interimstruppe für den Südlibanon	439 (1978)	13.11.1978	4/79 S. 148	Einseitige Durchführung von Wahlen in Namibia
428 (1978)	6. 5.1978	3/78 S. 103	Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus	440 (1978)	27.11.1978	1/79 S. 35	Die Lage auf Zypern
429 (1978)	31. 5.1978	3/78 S. 103	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen	441 (1978)	30.11.1978	3/79 S. 110	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
430 (1978)	16. 6.1978	4/78 S. 141	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern	442 (1978)	6.12.1978	3/79 S. 110	Aufnahme von Dominica
431 (1978)	27. 7.1978	5/78 S. 180	Ernennung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Namibia	443 (1978)	14.12.1978	1/79 S. 35	Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern
432 (1978)	27. 7.1978	5/78 S. 180	Wiedereingliederung der Walfischbai nach Namibia	444 (1979)	19. 1.1979	2/79 S. 75	Weiterer Einsatz der Friedenstruppe für den Südlibanon
433 (1978)	17. 8.1978	5/78 S. 180	Aufnahme der Salomonen	445 (1979)	8. 3.1979	4/79 S. 150	Nichtigkeitserklärung der bevorstehenden »Wahlen« in Südrhodesien
434 (1978)	18. 9.1978	2/79 S. 74	Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon	446 (1979)	22. 3.1979	2/79 S. 75	Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten

Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
447 (1979)	28. 3.1979	4/79 S. 148	Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus
448 (1979)	30. 4.1979	4/79 S. 150	Nichtigkeitserklärung der ›Wahlen‹ in Südrhodesien vom April 1979
449 (1979)	30. 5.1979	4/79 S. 150	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
450 (1979)	14. 6.1979	4/79 S. 151	Weiterer Einsatz der Interims-truppe für den Südlibanon
451 (1979)	15. 6.1979	4/79 S. 151	Weitere Stationierung der Friedens-truppe auf Zypern
452 (1979)	20. 7.1979	4/79 S. 151	Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten
453 (1979)	12. 9.1979	5/79 S. 187	Aufnahme von St. Lucia
454 (1979)	2.11.1979	3/80 S. 104	Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus
455 (1979)	23.11.1979	3/80 S. 102	Klage Sambias gegen Südrhodesien
456 (1979)	30.11.1979	2/80 S. 70	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
457 (1979)	4.12.1979	1/80 S. 32	Konflikt zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten
458 (1979)	14.12.1979	2/80 S. 66	Weitere Stationierung der Friedens-truppe auf Zypern
459 (1979)	19.12.1979	2/80 S. 70	Weiterer Einsatz der Interims-truppe für den Südlibanon
460 (1979)	21.12.1979	3/80 S. 103	Aufhebung der Sanktionen gegen Südrhodesien
461 (1979)	31.12.1979	1/80 S. 32	Konflikt zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten
462 (1980)	9. 1.1980	1/80 S. 31	Mangel an Übereinstimmung der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats
463 (1980)	2. 2.1980	3/80 S. 103	Verwirklichung des Lancaster-House-Abkommens
464 (1980)	19. 2.1980	2/80 S. 71	Aufnahme von Sankt Vincent und den Grenadinen
465 (1980)	1. 3.1980	2/80 S. 71	Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten
466 (1980)	11. 4.1980	3/80 S. 104	Klage Sambias gegen Südafrika
467 (1980)	24. 4.1980	6/80 S. 219	Behinderung der Tätigkeit von UNIFIL
468 (1980)	8. 5.1980	6/80 S. 220	Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten
469 (1980)	20. 5.1980	6/80 S. 220	Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten
470 (1980)	30. 5.1980	6/80 S. 220	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
471 (1980)	5. 6.1980	6/80 S. 220	Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten
472 (1980)	13. 6.1980	4/80 S. 144	Weitere Stationierung der Friedens-truppe auf Zypern
473 (1980)	13. 6.1980	4/80 S. 144	Gewaltakte des rassistischen Regimes Südafrikas
474 (1980)	17. 6.1980	6/80 S. 221	Weiterer Einsatz der Interims-truppe für den Südlibanon
475 (1980)	27. 6.1980	6/80 S. 222	Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus
476 (1980)	30. 6.1980	6/80 S. 221	Status der Heiligen Stadt Jerusalem
477 (1980)	30. 7.1980	5/80 S. 186	Aufnahme von Simbabwe
478 (1980)	20. 8.1980	6/80 S. 221	Status der Heiligen Stadt Jerusalem
479 (1980)	28. 9.1980	5/80 S. 187	Die Situation zwischen Iran und Irak
480 (1980)	12.11.1980	2/81 S. 79	Besetzung von zwei Sitzen im Internationalen Gerichtshof
481 (1980)	26.11.1980	2/81 S. 79	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
482 (1980)	11.12.1980	2/81 S. 79	Weitere Stationierung der Friedens-truppe auf Zypern
483 (1980)	17.12.1980	4/81 S. 136	Weiterer Einsatz der Interims-truppe für den Südlibanon
484 (1980)	19.12.1980	3/81 S. 103	Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten

Res.-Nr.	Datum	Text in VN	Gegenstand
485 (1981)	22. 5.1981	4/81 S. 136	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
486 (1981)	4. 6.1981	4/82 S. 149	Weitere Stationierung der Friedens-truppe auf Zypern
487 (1981)	19. 6.1981	4/81 S. 136	Angriff Israels auf das irakische Kernforschungszentrum
488 (1981)	19. 6.1981	4/81 S. 137	Weiterer Einsatz der Interims-truppe für den Südlibanon
489 (1981)	8. 7.1981	4/81 S. 139	Aufnahme der Republik Vanuatu
490 (1981)	21. 7.1981	3/82 S. 108	Die Lage im Libanon
491 (1981)	23. 9.1981	1/82 S. 35	Aufnahme von Belize
492 (1981)	10.11.1981	2/82 S. 75	Aufnahme von Antigua und Barbuda
493 (1981)	23.11.1981	3/82 S. 108	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
494 (1981)	11.12.1981	1/82 S. 34	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen
495 (1981)	14.12.1981	4/82 S. 149	Weitere Stationierung der Friedens-truppe auf Zypern
496 (1981)	15.12.1981	2/82 S. 74	Söldnerangriff auf die Seschellen
497 (1981)	17.12.1981	3/82 S. 108	Status der syrischen Golanhöhen
498 (1981)	18.12.1981	3/82 S. 109	Weiterer Einsatz der Interims-truppe für den Südlibanon
499 (1981)	21.12.1981	4/82 S. 150	Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof
500 (1982)	28. 1.1982	3/82 S. 110	Mangel an Übereinstimmung der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats
501 (1982)	25. 2.1982	3/82 S. 111	Verstärkung der Interimstruppe für den Südlibanon
502 (1982)	3. 4.1982	3/82 S. 106	Konflikt um die Falklandinseln (Malwinen)
503 (1982)	9. 4.1982	4/82 S. 150	Todesurteile gegen ANC-Mitglieder
504 (1982)	30. 4.1982	5/82 S. 179	Unterstützung der Friedenssicherungsstreitkräfte der OAU im Tschad
505 (1982)	26. 5.1982	4/82 S. 148	Konflikt um die Falklandinseln (Malwinen)
506 (1982)	26. 5.1982	4/82 S. 145	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
507 (1982)	28. 5.1982	5/82 S. 179	Söldnerangriff auf die Seschellen
508 (1982)	5. 6.1982	4/82 S. 145	Die Lage im Libanon
509 (1982)	6. 6.1982	4/82 S. 146	Die Lage im Libanon
510 (1982)	15. 6.1982	4/82 S. 149	Weitere Stationierung der Friedens-truppe auf Zypern
511 (1982)	18. 6.1982	6/82 S. 208	Weiterer Einsatz der Interims-truppe für den Südlibanon
512 (1982)	19. 6.1982	6/82 S. 208	Die Lage im Libanon
513 (1982)	4. 7.1982	6/82 S. 209	Die Lage im Libanon
514 (1982)	12. 7.1982	6/82 S. 212	Die Situation zwischen Iran und Irak
515 (1982)	29. 7.1982	6/82 S. 210	Die Lage im Libanon
516 (1982)	1. 8.1982	6/82 S. 210	Die Lage im Libanon
517 (1982)	4. 8.1982	6/82 S. 210	Die Lage im Libanon
518 (1982)	12. 8.1982	6/82 S. 210	Die Lage im Libanon
519 (1982)	17. 8.1982	6/82 S. 211	Weiterer Einsatz der Interims-truppe für den Südlibanon
520 (1982)	17. 9.1982	6/82 S. 211	Die Lage im Libanon
521 (1982)	19. 9.1982	6/82 S. 211	Die Lage im Libanon
522 (1982)	4.10.1982	6/82 S. 212	Die Situation zwischen Iran und Irak
523 (1982)	18.10.1982	6/82 S. 211	Weiterer Einsatz der Interims-truppe für den Südlibanon
524 (1982)	29.11.1982	1/83 S. 29	Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen
525 (1982)	7. 12.1982	1/83 S. 27	Todesurteile in Südafrika
526 (1982)	14.12.1982	1/83 S. 28	Weitere Stationierung der Friedens-truppe auf Zypern
527 (1982)	15.12.1982	1/83 S. 28	Aggressiver Akt Südafrikas gegen Lesotho
528 (1982)	21.12.1982	1/83 S. 29	Einführung des Arabischen als weitere Amts- und Arbeitssprache des Sicherheitsrats

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN (Tabelle 2)

Afrika

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burundi
9. Dschibuti
10. Elfenbeinküste
11. Gabun
12. Gambia
13. Ghana
14. Guinea
15. Guinea-Bissau
16. Kamerun
17. Kap Verde
18. Kenia
19. Komoren
20. Kongo
21. Lesotho
22. Liberia
23. Libyen
24. Madagaskar
25. Malawi
26. Mali
27. Marokko
28. Mauretanien
29. Mauritius
30. Mosambik
31. Niger
32. Nigeria
33. Obervolta
34. Rwanda
35. Sambia
36. São Tomé und Príncipe
37. Senegal
38. Seschellen
39. Sierra Leone
40. Simbabwe
41. Somalia
42. Sudan
43. Südafrika

44. Swasiland
45. Tansania
46. Togo
47. Tschad
48. Tunesien
49. Uganda
50. Zaire
51. Zentralafrikanische Republik

Amerika

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kanada
21. Kolumbien
22. Kuba
23. Mexiko
24. Nicaragua
25. Panama
26. Paraguay
27. Peru
28. St. Lucia
29. St. Vincent und die Grenadinen
30. Suriname
31. Trinidad und Tobago

32. Uruguay
33. Venezuela
34. Vereinigte Staaten

Asien

1. Afghanistan
2. Bahrain
3. Bangladesch
4. Bhutan
5. Birma
6. China
7. Indien
8. Indonesien
9. Irak
10. Iran
11. Israel
12. Japan
13. Jemen (Arabische Republik)
14. Jemen (Demokratischer)
15. Jordanien
16. Kamputschea
17. Katar
18. Kuwait
19. Laos
20. Libanon
21. Malaysia
22. Malediven
23. Mongolei
24. Nepal
25. Oman
26. Pakistan
27. Philippinen
28. Saudi-Arabien
29. Singapur
30. Sri Lanka
31. Syrien
32. Thailand
33. Türkei
34. Vereinigte Arabische Emirate
35. Vietnam
36. Zypern

Europa

1. Albanien
2. Belgien
3. Bjelorußland
4. Bulgarien
5. Dänemark
6. Deutsche Demokratische Republik
7. **Deutschland, Bundesrepublik**
8. Finnland
9. Frankreich
10. Griechenland
11. Großbritannien
12. Irland
13. Island
14. Italien
15. Jugoslawien
16. Luxemburg
17. Malta
18. Niederlande
19. Norwegen
20. Österreich
21. Polen
22. Portugal
23. Rumänien
24. Schweden
25. Sowjetunion
26. Spanien
27. Tschechoslowakei
28. Ukraine
29. Ungarn

Ozeanien

1. Australien
2. Fidschi
3. Neuseeland
4. Papua-Neuguinea
5. Salomonen
6. Samoa
7. Vanuatu

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in qkm) (Tabelle 3)

1. Sowjetunion	22 402 200*	36. Sambia	752 614	70. Jugoslawien	255 804
2. Kanada	9 976 139	37. Birma	676 552	71. Deutschland, Bundesrepublik	248 577
3. China	9 596 961	38. Afghanistan	647 497	72. Guinea	245 857
4. Vereinigte Staaten	9 363 123	39. Somalia	637 657	73. Großbritannien	244 046
5. Brasilien	8 511 965	40. Zentralafrikanische Republik	622 984	74. Ghana	238 537
6. Australien	7 686 848	41. Ukraine	603 700*	75. Rumänien	237 500
7. Indien	3 287 590	42. Botswana	600 372	76. Laos	236 800
8. Argentinien	2 766 889	43. Madagaskar	587 041	77. Uganda	236 036
9. Sudan	2 505 813	44. Kenia	582 646	Korea	220 284
10. Algerien	2 381 741	45. Frankreich	547 026	Korea (Demokratische Volksrepublik)	120 538
11. Zaire	2 345 409	46. Thailand	514 000	Korea (Republik)	98 484
12. Saudi-Arabien	2 149 690	47. Spanien	504 782	78. Guyana	214 969
13. Indonesien	2 027 087	48. Kamerun	475 442	79. Oman	212 457
14. Mexiko	1 972 547	49. Papua-Neuguinea	461 691	80. Bjelorußland	207 600*
15. Libyen	1 759 540	50. Schweden	449 964	81. Senegal	196 192
16. Iran	1 648 000	51. Marokko	446 550	82. Jemen (Arabische Republik)	195 000
17. Mongolei	1 565 000	52. Irak	434 924	83. Syrien	185 180
18. Peru	1 285 216	53. Paraguay	408 752	84. Kamputschea	181 035
19. Tschad	1 284 000	54. Simbabwe	390 580	85. Uruguay	176 215
20. Niger	1 267 000	55. Japan	372 313	86. Tunesien	163 610
21. Angola	1 246 700	56. Kongo	342 000	87. Suriname	163 265
22. Mali	1 240 000	57. Finnland	337 032	88. Bangladesch	143 998
23. Äthiopien	1 221 900	58. Jemen (Demokratischer)	332 968	89. Nepal	140 797
24. Südafrika	1 221 037	59. Malaysia	329 749	90. Griechenland	131 944
25. Kolumbien	1 138 914	60. Vietnam	329 556	91. Nicaragua	130 000
26. Bolivien	1 098 581	61. Norwegen	324 219	92. Tschechoslowakei	127 869
27. Mauretanien	1 030 700	62. Elfenbeinküste	322 463	93. Malawi	118 484
28. Ägypten	1 001 449	63. Polen	312 677	94. Kuba	114 524
29. Tansania	945 087	64. Italien	301 225	95. Benin	112 622
30. Nigeria	923 768	65. Philippinen	300 000	96. Honduras	112 088
31. Venezuela	912 050	66. Ecuador	283 561	97. Liberia	111 369
32. Pakistan	803 943	67. Obervolta	274 200	98. Bulgarien	110 912
33. Mosambik	801 590	68. Neuseeland	268 676		
34. Türkei	780 576	69. Gabun	267 667		
35. Chile	756 945				

99. Guatemala	108 889	117. Guinea-Bissau	36 125	138. Libanon	10 400
100. Deutsche Demokratische Republik	108 178	118. Belgien	30 513	139. Zypern	9 251
101. Island	103 000	119. Lesotho	30 355	140. Trinidad und Tobago	5 130
102. Jordanien	97 740	120. Albanien	28 748	141. Kap Verde	4 033
103. Ungarn	93 030	121. Salomonen	28 446	142. Samoa	2 842
104. Portugal	92 082	122. Äquatorialguinea	28 051	143. Luxemburg	2 586
105. Österreich	83 849	123. Burundi	27 834	144. Komoren	2 171
106. Vereinigte Arabische Emirate	83 600	124. Haiti	27 750	145. Mauritius	2 045
107. Panama	75 650	125. Rwanda	26 338	146. São Tomé und Príncipe	964
108. Sierra Leone	71 740	126. Belize	22 965	147. Dominica	751
109. Irland	70 283	127. Dschibuti	22 000	148. Bahrain	622
110. Sri Lanka	65 610	128. El Salvador	21 041	149. St. Lucia	616
111. Togo	56 785	129. Israel	20 770	150. Singapur	581
112. Costa Rica	50 700	130. Fidschi	18 274	151. Antigua und Barbuda	442
113. Dominikanische Republik	48 734	131. Kuwait	17 818	152. Barbados	431
114. Bhutan	47 000	132. Swasiland	17 363	153. St. Vincent und die Grenadinen	388
115. Dänemark	43 069	133. Vanuatu	14 763	154. Grenada	344
116. Niederlande	40 844	134. Bahamas	13 935	155. Malta	316
		135. Gambia	11 295	156. Malediven	298
		136. Katar	11 000	157. Seschellen	280
		137. Jamaika	10 991		

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in 1 000) (Tabelle 4)

1. China	1 007 760	51. Ghana	12 060	105. Nicaragua	2 820
2. Indien	676 220	52. Chile	11 290	106. Albanien	2 800
3. Sowjetunion	267 700*	53. Mosambik	10 760	107. Togo	2 710
4. Vereinigte Staaten	229 810	54. Ungarn	10 710	108. Libanon	2 690
5. Indonesien	150 520	55. Portugal	9 930	109. Singapur	2 440
6. Brasilien	121 550	56. Belgien	9 860	110. Zentralafrikanische Republik	2 350
7. Japan	117 650	57. Bjelorußland	9 800*	111. Costa Rica	2 270
8. Bangladesch	90 630	58. Kuba	9 720	112. Jamaika	2 220
9. Pakistan	84 580	59. Griechenland	9 710	113. Liberia	2 040
10. Nigeria	79 680	60. Saudi-Arabien	9 320	114. Jemen (Demokratischer)	2 030
11. Mexiko	71 190	61. Syrien	9 310	115. Panama	1 940
12. Deutschland, Bundesrepublik	61 670	62. Madagaskar	8 960	116. Mongolei	1 710
13. Italien	57 200	63. Bulgarien	8 890	117. Mauretanien	1 680
Korea	57 040	64. Kamerun	8 650	118. Kongo	1 580
Korea (Demokratische Volksrepublik)	18 320	65. Ecuador	8 640	119. Kuwait	1 460
Korea (Republik)	38 720	66. Schweden	8 320	120. Lesotho	1 370
14. Großbritannien	55 830	67. Elfenbeinküste	8 300	121. Bhutan	1 328
15. Vietnam	54 970	68. Simbabwe	7 600	122. Trinidad und Tobago	1 190
16. Frankreich	53 960	69. Österreich	7 510	123. Mauritius	940
17. Ukraine	51 023*	70. Guatemala	7 480	124. Oman	920
18. Philippinen	49 530	71. Angola	7 260	125. Guyana	900
19. Thailand	48 130	72. Mali	7 160	126. Botswana	850
20. Türkei	45 370	73. Obervolta	7 090	127. Vereinigte Arabische Emirate	760
21. Ägypten	43 470	74. Kamputschea	6 830	128. Fidschi	640
22. Iran	39 320	75. Tunesien	6 510	129. Zypern	640
23. Spanien	37 650	Schweiz	6 470	130. Gambia	620
24. Birma	36 170	76. Malawi	6 120	131. Guinea-Bissau	580
25. Polen	35 900	77. Sambia	5 960	132. Swasiland	570
26. Äthiopien	32 160	78. Jemen (Arabische Republik)	5 940	133. Gabun	560
27. Südafrika	30 130	79. Senegal	5 810	134. Suriname	400
28. Argentinien	28 090	80. Bolivien	5 760	135. Äquatorialguinea	370
29. Kolumbien	27 930	81. Dominikanische Republik	5 587	136. Komoren	370
30. Zaire	27 066	82. Niger	5 480	137. Malta	370
31. Kanada	24 210	83. Guinea	5 150	138. Luxemburg	360
32. Jugoslawien	22 520	84. Dänemark	5 120	139. Kap Verde	330
33. Rumänien	22 460	85. Rwanda	5 110	140. Bahrain	320
34. Marokko	20 650	86. Haiti	5 100	141. Barbados	270
35. Algerien	19 590	87. El Salvador	4 940	142. Bahamas	250
36. Sudan	18 900	88. Somalia	4 900	143. Katar	250
37. Tansania	18 510	89. Finnland	4 800	144. Salomonen	240
38. Peru	18 280	90. Tschad	4 550	145. Island	230
39. Kenia	17 150	91. Burundi	4 350	146. Belize	170
40. Deutsche Demokratische Republik	16 740	92. Norwegen	4 100	147. Malediven	160
41. Afghanistan	16 360	93. Israel	3 950	148. Samoa	160
42. Tschechoslowakei	15 310	94. Honduras	3 820	149. Dschibuti	123
43. Nepal	15 020	95. Laos	3 810	150. St. Lucia	120
44. Sri Lanka	14 990	96. Sierra Leone	3 570	151. Vanuatu	120
45. Australien	14 860	97. Benin	3 520	152. Grenada	110
46. Malaysia	14 420	98. Irland	3 440	153. St. Vincent und die Grenadinen	100
47. Venezuela	14 310	99. Jordanien	3 360	154. São Tomé und Príncipe	90
48. Niederlande	14 250	100. Paraguay	3 270	155. Antigua und Barbuda	80
49. Uganda	13 620	101. Neuseeland	3 130	156. Dominica	80
50. Irak	13 530	102. Libyen	3 100	157. Seschellen	70
		103. Papua-Neuguinea	3 010		
		104. Uruguay	2 930		

* Die für die Sowjetunion angegebenen Zahlen in den Tabellen 3 und 4 gelten für die Gesamtheit der Unionsrepubliken einschließlich der in Tabelle 3 unter Nummer 41 und 80 beziehungsweise in Tabelle 4 unter Nummer 17 und 57 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Bjelorußland. Da diese selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

From all over the world information is gathered by the United Nations and subsequently processed. Librarians, Academics and Businessmen are increasingly aware of the extraordinary potential of United Nations Publications as a source of reference.

* Register of United Nations Serial Publications

The Register provides information on about 1800 serial publications issued by 34 Organizations of the United Nations family. Included are periodicals, newspapers, annual reports and yearbooks, journals and proceedings. Librarians, Booksellers, Academics, Businessmen and Students now have a unique tool for identification of sometimes hard to find data on recurrent international publications.

Complete with index by Organization and Subjects, 261 pages, paperback. Sales No. GVE.82.0.8. Price: US\$ 15.00.

* UNDOC: Current Index

United Nations Documents Index is a comprehensive checklist of United Nations documents received at the United Nations Headquarters. It is issued 10 times a year in English with annual accumulations. Annual subscription 10 issues. Starting Calendar Year. Price: US\$ 120.00.

* UNIDO Industrial Development Abstracts

Provides a specialized guide to documentation on industrialization in developing countries. Consists of four parts:

- Author index
- Document number index
- Subject index, by title
- Bibliographical abstracts.

Approximately 4 issues per year. Price per issue: US\$ 4.00.

* Directory of International Statistics

2 volumes

(Vol. 1: available. Sales No. E.81.XVII.6) US\$ 20.00 (Vol. 2: in preparation)

Provides up-to-date information on statistical series, methodological guidelines and resources at the international level, contains a listing of the statistical series of organizations active in international statistics. The series are listed by subject matter. Reference to publications and machine-readability of data bases is made.

* Lexique Général Anglais-Français

Second Edition

(avec suppléments, Espagnol-Français et Russe-Français)

Contains a comprehensive nomenclature covering the organs, basic legislation, and administrative and budgetary procedures of the United Nations proper; good source of reference for translators, interpreters, reporters, delegates and others whose profession requires understanding and using the multifarious vocabulary of international affairs.

ST/DCS/1/Rev. 2 US\$ 60.00

* UNBIS Thesaurus

United Nations Bibliographic Information System

List of terms used in indexing and cataloguing of documents and other materials relevant to United Nations programmes and activities.

E.81.1.17 Price: US\$ 25.00.

* UNIDO Guides to Informations Sources

Extensive bibliography of directories, periodicals, trade annuals, statistical reports, general studies and listing of organizations and consulting services. Price for each issue: US\$ 4.00.

* Directory of United Nations Systems

Presents descriptions of over 300 United Nations information systems, as well as details on hundreds of specialized publications and several thousand addresses of information sources in the country.

Volume I : GV.80.0.1 US\$ 22.00
Volume II: GV.80.0.2 US\$ 13.00

* Repertory of Disarmament Research

The Repertory lists all research projects already made or under way all over the world in the field of disarmament. Research work, bibliographies, official documents, specialized periodicals are listed and reviewed under separate headings. The Repertory is encyclopaedic in scope and may well be the most useful tool available to serious researchers, students, diplomats, staff members of international organizations, journalists and the interested public.

Indexes, bibliographies, chronological listing. Hardback only.

(Sales No. E.GV.82.0.2) ISBN 92 9045 002 9 US\$ 35.00.

* Source: United Nations Publications

Palais des Nations Room A-3315
CH-1211 Geneva 10 New York, N.Y. 10017 USA

Diese und alle anderen Verkaufspublikationen der Vereinten Nationen und der Weltbank können seit Anfang Januar 1983 bei dem der DGVN angeschlossenen UNO-Verlag, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Tel. (0228) 21 29 40, bezogen werden.

BFIO

MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) berät und informiert Interessenten über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst in Internationalen Organisationen

Anfragen an BFIO in der ZAV - Zentralstelle für Arbeitsvermittlung
Feuerbachstraße 44, 6000 Frankfurt a. M. 1
Telefon 06 11/7 11 11 - Telex 04-11 632



Bundesanstalt für Arbeit

Lutz Köllner

Militärausgaben und Finanzielle Abrüstung

Ein sicherheitspolitisches Programm
der Vereinten Nationen



Originalausgabe

Bernard & Graefe
aktuell


Bernard & Graefe
aktuell Taschenbuchreihe
zu allen Fragen der Sicherheitspolitik

Band 26

Köllner, Lutz

Militärausgaben und Finanzielle Abrüstung

Ein sicherheitspolitisches
Programm der Vereinten
Nationen

1981. 152 Seiten

Geb. DM 22,50

ISBN 3-7637-5326-5

Gemessen am Sozialprodukt oder am Gesamthaushalt zeigen die Verteidigungsausgaben in der Bundesrepublik sinkende Tendenz, der zunehmende Einfluß militärtechnischer Innovationen ist jedoch unverkennbar. In diesem Zusammenhang gewinnen die Bemühungen der Vereinten Nationen um eine Minderung der Militärhaushalte auch für die Bundesrepublik an Bedeutung. Neben den für die Öffentlichkeit greifbaren Ereignissen der »physischen Abrüstung« (SALT I u. II oder MBFR) wurden die Probleme, die mit einer möglichen »finanziellen Abrüstung« zusammenhängen, bisher kaum beachtet. Durch Bündnisverpflichtungen und Mitgliedschaft in der UNO ist die Bundesrepublik sowohl der Politik der NATO (z. B. jährliche Erhöhung der Verteidigungsausgaben um 3 %) als auch der Abrüstungspolitik der UNO verpflichtet.

Dr. Lutz Köllner, Währungs- und Finanzwissenschaftler, seit 1976 Gutachter und Berater der UNO in Abrüstungsfragen, möchte über die besondere Problematik von Militärausgaben und die »finanzielle Abrüstung« hinaus einen Beitrag leisten zur makroökonomischen Theorie und Wirklichkeit des Militärs. Gerade die Anwendung allgemeiner Denkfiguren der makroökonomischen Theorie auf den militärischen Sektor einer Gesellschaft soll in Grundzügen vorgeführt werden, was nichts anderes bedeutet als den Verzicht auf eine besondere Wehrwirtschaftslehre oder Militärökonomie.

- Militärausgaben u. Rüstungsfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland
- Militärausgaben, Rüstungswirtschaft und Rüstungsfinanzierung in makroökonomischer Sicht
- Beziehungen zwischen Abrüstung und wirtschaftlicher Entwicklung
- Measurement and International Reporting of Military Expenditures — Ein Bericht der Vereinten Nationen
- Finanzielle Abrüstung, Entwicklungshilfe und die Stabilität des internationalen Währungssystems

Bernard & Graefe Verlag

Auslieferung: SPS-Versandbuchhandlung, Carl-Mand-Str. 2, 5400 Koblenz